H. Eccl.
1191.º

cd. 1191°

Vorstellung

8

Historische Vorstellung der Streitigkeiten,

welche

H. eccl. 1191

zwischen den

Königen in Portugall

und den

Römischen Päbsten,

wie auch

der Geistlichkeit,

vom Anfange des Portugiesischen Reichs,

bis auf gegenwärtige Zeit,

sich zugetragen haben.

Halle im Magdeburgischen,

8

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geehrtester Leser!

Es tritt hiermit eine Schrift an das Licht, von welcher ich glaube, daß dieselbe zu keiner bequemern Zeit, als jetzo, hätte können zum Vorschein kommen. Es ist uns noch allen die entsetzliche Begebenheit im frischen Andenken, welche sich, vor nicht gar langer Zeit, in dem Königreiche Portugall ereignet hat, da eine zusammenverschworne Rotte auf das Leben des Portugiesischen Monarchen einen, den höchsten Abscheu verdienenden, Anschlag geschmiedet, und damit umgegangen, einen der preißwürdigsten Printzen aus dem Lande der Lebendigen auszurotten. Dieses ist an sich erschröcklich genug, daß Personen, deren ihre Geburt und Rang sie über andere erheben, sich zu einer solchen vermaledeieten That haben entschliessen können. Noch erschröcklicher ab-

ist zu hören das Geistliche, und noch dazu solche, die sich von der Gesellschaft JEsu nennen, die Hände mit in dieses entsetzliche Spiel eingeschlagen, ja dazu recht angereitzet haben. Wäre dieser Orden nicht in Portugall gewesen; so wäre dieser unmenschliche Vorsatz, dem allerbesten Könige, der jemals die Portugiesische Krone getragen hat, sein schätzbares Leben zu rauben, gewiß nicht seyn gefasset worden. Diese Sachen liegen so offenbar an Tage, daß sie nicht können in Zweifel gezogen werden. Das, gegen die Verbrecher den 12. Jan. 1758. abgefaßte, und auf Königlichen Befehl durch den Druck öffentlich bekannt gemachte, Urtheil leget davon das unwidersprechlichste und unverwerflichste Zeugniß ab. Von diesen Leuten kan man mit Recht dasjenige sagen, was ein gewisser Schriftsteller a) in Absicht einer Art Menschen, die, wenn sie hassen, stets unversöhnlich hassen, anwendet:

Demande ce que c'est, que d'outrager l'Eglise;
On est frappé de mort, pour peu qu'on lui nuise.
Il vaut mieux ruïner le Roïaume entier,
Que de toucher au lard du plus chetif Chappier.

Da dieser höchsttraurige Vorfall sich in Portugall ereignet hat, an welchem die Jesuiten als Geistliche so starcken Antheil genommen haben: so

a) Beiträge zur neuen Staats- und Kriegsgeschich-

so hat mich dieses auf die Gedancken gebracht, gegenwärtig eine kurtze, doch zuverläßige Vorstellung der Streitigkeiten, welche zwischen den Königen in Portugall und den Römischen Stuhl, wie auch der Geistlichkeit, vom Anfang des Königreichs, bis auf die jetzige Zeit, vorgefallen sind, auszuarbeiten. Es ist jetzo nicht das erstemal, daß in diesem Königreiche zwischen den Königen und der Geistlichkeit Streitigkeiten erwachsen sind, welche dieses Reich nicht wenig zerrüttet haben. Es ist jetzo nicht das erste mal, daß die Geistlichen in Portugall sich in Verschwörungen eingelassen haben, die darauf hinausgelaufen, das Blut ihrer Könige zu vergiessen. Die in dieser Geschichte angemerckte Begebenheiten liefern uns davon merckwürdige Proben. Es mangelt zwar in andern Reichen und Ländern nicht an solchen Beispielen, da die Päbste und die Geistlichen mit den Regenten in Irrung verfallen sind, welche Bann und Interdict nach sich gezogen haben. Ja die Sachen sind ebenfalls so weit getrieben worden, daß die Päbste die Könige und Fürsten ihrer Herrschaft entsetzet, und die Unterthanen von ihrer Pflicht und Gehorsam, die sie den Regenten schuldig gewesen, entzogen haben. Ich glaube nicht, daß ein Reich in Europa seyn wird, das nicht diese Antastung solte erlitten haben. Allein es ist auch gewiß, daß sich in Europa kein

Reich findet, welches den Bedrückungen des Pabstes und der Clerisey mehr ausgesetzet gewesen, als das Königreich Portugall. Die vielen Begebenheiten dieser Art, welche uns die Portugiesische Geschichte reichlich liefert, können uns davon hinlänglich überzeugen. Diese eben sind es, welche ich in dieser Schrift zum Augenmerk gehabt, und die ich nach der Folge der Portugiesischen Könige, und nach der Zeitrechnung, bey Gelegenheit des oben berührten traurigen Vorfalles, hier vorgestellet habe. Woher es aber gekommen, daß die weltlichen Regenten von den Päbsten und der Geistlichkeit so heftig sind angegriffen worden, solches verdienet wohl in genaue Betrachtung gezogen zu werden. Der Freiherr von PUFENDORF hat, meines Erachtens, den Grund davon am besten entdecket b). Denn nachdem derselbe erst gezeiget, wie die Päbste sich der Kaiserlichen Gewalt entschüttet, und sich eine Herrschaft und Hoheit in Italien erworben: so fähret er ferner fort, diese Anmerkung zu machen: **Aber bei dieser Hoheit ließ es der Pabst nicht bewenden, sondern man kam auch mit einer noch weiter aussehenden Lehre fürn Tag: daß nemlich dem Pabste eine** indirecta domina-

b) PUFENDORF Politische Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, §. 22. S.

minatio über die Fürsten zukäme, und ein Recht über dero Regierung, Aufsicht und Animaduersion zu haben. Denn wiewol sie nicht eben plump vorgaben, daß die Fürsten von ihnen in weltlichen Dingen dependirten, so vermeinten sie doch wegen habender höchster Gewalt in geistlichen Sachen guten Grund zu haben, von dero Thun zu urtheilen, ob es gut oder böse wäre, sie zu erinnern, zu corrigiren, zu verbieten, was sie für unziemlich, zu gebieten was sie für nöthig hielten. Also wenn die Fürsten mit einander in Krieg gerathen waren, unternahmen die Päbste sich, ihnen Stillstand der Waffen zu befehlen, und daß sie ihre Zwistigkeit für ihnen abzuhandeln, und ihrer Decision geruhen solten, mit Bedrohung, nicht allein sie für ihre Person in Bann zu thun, sondern auch ihren ganzen Reichen den Gottesdienst und Brauch der Sacramenten zu verbieten. Bildeten sich auch ein, es wäre ihre Schuldigkeit, allem öffentlichen Aergerniß zu steuren, alle Unterdrückte aufzurichten, der ganzen Welt Iustice zu administriren. Dannenhero nahmen sie alle Klagen an von denen, die sich über Unterdrückung beschwerten. Sie giengen weiter, und nahmen Information über das Unrecht, so die Fürsten ihren Untertha-

nen solten gethan haben, und wegen der neuern Auflagen, darüber die Unterthanen klagten, und verboten bisweilen, unter Strafe des Bannes, solche einzufordern. Bisweilen erklärten sie die Güter derer, die sie in Bann gethan, für preiß, setzten ihre Personen in Unsicherheit, erliessen dero Unterthanen ihres Eides, aus Vorwand, es sey nicht recht das Regiment über Christenvolk denen zu lassen, so wider die Kirchen sich empöret hätten. Massen sie sich dieses gegen viel gekrönte Häupter unternommen, und bey verschiedenen ins Werk gesetzet. Und zu dieser gräulichen Prätension haben sie sich bey den ungelehrten Leuten der erdichteten Decretalbriefen bedienet, worauf sie ein Ius Canonicum angefangen zu bauen, welches den Päbsten eine unumschränkte Gewalt über die Christen zuschreibet, und daß sie als allgemeine Väter könnten Befehl und Verbot thun an alle Gläubige in dem, was ihre Seligkeit und Wohlfarth der Religion betrift, sie zu erinnern, und wo sie nicht gehorsamen, abzustrafen. So weit gehet diese beträchtliche Anmerkung des Freiherrns von PUFENDORF, in welcher die ächte Lehre des Pabstthums enthalten ist. Dieses aber heisset allen Thronen und Majestäten Hohn gesprochen, und weichet sehr weit ab von der Lehre, die unser Heiland

und seine Apostel von der weltlichen Obrigkeit gegeben haben. Ich könnte gar leichte die vorangeführte Anmerkung mit merkwürdigen, ja erstaunenden Beispielen erläutern. Die Geschichte aller Reiche und Staaten in den mittlern Zeiten, ja auch in den neuern, ist darin sehr fruchtbar. Allein theils hindert mich daran der Raum, theils ist auch schon die Portugiesische Geschichte reich genug an solchen Begebenheiten, welche uns von einer unumschränkten Herrschaft, die von den Päbsten und der Geistlichkeit über die Portugiesische Monarchen hat wollen geübet werden, sattsam überzeugen könnnn. Wie weit indessen die Römischen Päbste ihre Hoheit über alle weltliche Obrigkeiten zu setzen gemeinet gewesen, solches kan der Begrif lehren, welchen der bekannte Gregorius VII. sich von der weltlichen Obrigkeit gemacht hat. Dieser Pabst, welcher vor nicht gar langer Zeit sowol dem Kaiser, als auch allen Königen, zur Schmach und Hohn in die Zahl der Heiligen versetzet worden, redet von der weltlichen Obrigkeit c) in

c) Das Decretalschreiben Gregorii VII. findet man unter dessen Briefen *lib. VII. ep. 21.* bei Io. HARDVINO *Tom. VI. Concil. P. I. col. 1471.* Daher kömmt es, daß dieser Pabst von der Königlichen Gewalt so geringschätzig geredet, und die priesterliche Würde sehr weit über jene weggesetzet. Denn er schreibet *c. l. col. 1472.* ausdrücklich: aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potesta-

diesen gräßlichen Thon: Dignitas a saecularibus etiam Deum ignorantibus inuenta. Quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo uniuersis paene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate et intolerabili præsumtione affectauerunt. Es ist ganz entsetzlich zu hören, daß ein Pabst eine so schändliche Meinung, von dem Ursprung der Obrigkeit, hat hegen können, da seinem Urtheil nach dieselbe von dem Satan herkommen soll. Daß er diesem abscheulichen Grundsatze gefolget sey, das lehret die Geschichte seines ganzen Lebens. Ob man nun gleich nicht von allen Päbsten sagen kan, daß sie in seine Fustapfen getreten sind, massen es auch einige fromme Männer unter ihnen gegeben: so hat doch leider die Erfahrung gelehret, daß viele andere jenen Weg auch eingeschlagen haben. Haben sie gleich öffentlich keine solche Erklärung, wie der Pabst Gregorius VII. gethan, von sich gegeben: so lehret doch ihr Betragen gegen die Kaiser und Könige, daß sie mit jenen einerley Denkungsart geführet haben. Denn da Gregorius VII. und andere seines gleichen eine solche Meinung von dem Ursprung der Obrigkeit gefasset: so ist nicht zu verwundern, wenn sie ihr Tichten und Trachten, wo nicht auf deren Vernichtigung, doch auf deren Erniedrigung, ge-

richtet haben. Der sel. Kirchenrath CYPRIANVS d) hat mit vielen Beispielen dargethan, wie unterthänig und unterwürfig die Päbste vor den Zeiten Gregorii VII. sich gegen die Kaiser und Könige betragen und bezeuget haben: er hat aber auch nicht vergessen anzumerken, was dieser Gregorius, und andere seiner Nachfolger, vor eine Sprache gegen die Hohen dieser Welt angenommen haben. Der Cardinal der Römischen Kirche, LAVREA e), hat alle diese schönen Lehren zusammen getragen und unter gewisse Titel gebracht, welche verdienen gelesen zu werden. An einem Orte heisset es: **Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet, und setzet ab die unbilligen Kaiser und Könige. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst vernichtet und beurtheilet die unbilligen Rechtssprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befiehlet Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst strafet und beraubet ihre Lehne die Könige und Fürsten, welche die Errichtung neuer Kirchen hindern.** Wenn

d) CYPRIANVS in der überzeugenden Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums.

e) LAVREA *Epitome Canonum*, tit. *Papa circa imperator*[...]

Wenn der Pabst einen König in Bann gethan, verleihet er dem Volk die Gewalt einen andern zu wählen. Mit diesen stimmet überein, was CENEDUS f) schreibet: Quando subditi et vasalli grauantur a dominis et principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem: Was diese Lehren vor Unfug in der Christenheit angerichtet haben, das lieget am hellen Tage. Man siehet daraus, wie sich die Päbste herausgenommen haben, den Regenten in weltlichen Sachen vorzuschreiben, und sie zu strafen. Ein Römisch-catholischer Schriftsteller g) hält den Pabst Gregorium VII. für den Urheber dieser Sätze und verabscheuet sie: Sententia priscis inaudita saeculis, ubi primum decimo ecclesiae saeculo in lucem prodiit, omnes nouitate sua perculit. Primus huius parens fuit Gregorius VII. Ante hunc inaudita haec opinio. In den etwas neuern Zeiten höret man nun freilich nicht so viel mehr von der Ausübung obgedachter Lehren: aber sie haben darum noch nicht aufgehöret. Ein Beispiel giebet uns die Bulle, welche der Pabst Pius V. im Jahr 1570. gegen die preißwürdigste Königin Elisabeth in England hat ergehen lassen, worin er dieselbe ihres Reiches auf diese Art entsetzet: Durch die Autorität dieses Briefs sprechen wir alle vornehme

f) CENEDUS *in Collectan. ad ius Canon.* p. 841.

g) Du PIN *de antiqua Ecclesiae disciplina diss.* II. c. 2. p. 175. sq.

nehme Herren und Unterthanen und Völker des Königreichs England, und alle übrige, die der Elisabeth auf einige Art geschworen, auf ewig los von solchem Eid, und aller Pflicht der Treue und des Gehorsams, und berauben gedachte Elisabeth des angemaßten Rechts zum Reiche, gebieten auch allen Herren und Unterthanen, daß sie sich nicht unterstehen sollen, ihren Befehlen und Gesetzen zu gehorsamen. So gräßlich lauten die Worte der päbstlichen Bulle, welche Laërtius CHERVBINVS h) bekannt gemacht hat. Was in diesem Jahrhundert der Pabst Clemens XI. mit dem Kaiser Joseph vor einen Streit angefangen hat, solches ist jedermann bekannt. Hätte man wohl glauben sollen, daß ein Pabst in den neuern Zeiten, da man den Aberglauben und so viele Vorurtheile bestritten, sich würde erkühnen, dem höchsten Monarchen in der Christenheit diese Worte zu schreiben: si perstabis in tanta intemperantia consilii, abiiciemus patris clementiam, et in Te tamquam rebellem filium, excommunicatione et armis, si opus fuerit, animaduertemus i). Und gleichwol ist es geschehen, da dieser Pabst eine Maxime geäussert, von welcher man hätte glauben sollen, daß sie schon längst verbannet worden.

h) Laërtius CHERVBINVS *Tom.* II. *Bullar. Magn.* p. 305.

i) RINCK im Leben des Kaysers Iosephi p. 361.

worden. Der gelehrte Iean le CLERC k), indem er das Leben des Pabstes Gregorii VII. beschreibet, und die Ursache, warum dieses geschehe, anführet, setzet ganz wohlbedächtig: **weil der Römische Hof nichts vergisset, die Hildebrandinische Maximen einzuführen: so ist es gut, daß man diese Materie reiflich überlege, damit man nicht wieder unvermerkt in diejenige Tyranney verfalle, welche derselbe vor einigen Jahrhunderten ausübete.** Daß aber die christlichen Prinze dieses Ungemach so erduldet haben, oder wenn auch einige gewesen, die sich diesen Handlungen entgegen gesetzet, solche dennoch mehrentheils unterliegen müssen, daran ist die Dummheit und der Aberglaube, welcher seinen Thron nie fester als in den mittlern Zeiten errichtet hatte, lediglich schuld gewesen. Denn die Päbste schlugen, bey vermerkter Widersetzlichkeit, gleich mit dem Donner des Vaticans drein und banneten die Könige, und wenn dieses noch nichts helfen wolte, erfolgete das Interdict, durch welches dem ganzen Reiche oder Lande der Gottesdienst und Gebrauch der Sacramente verboten wurde, welches letztere sich von den Zeiten Gregorii VII. gleichfalls herschreibet: und bemühet sich daher der Cardinal Robertus BELLARMINVS l) ganz umsonst, wenn

k) Iean le CLERC *Biblioth. anc. et modern. Tom.* VIII. P. I.

l) Robertus BELLARMINVS *in respons. ad tract. Theolog.*

wenn er dem sogenannten Interdict ein weit höheres Alter beilegen will. Dieses Mittel, dessen sich die Päbste zu Gründung ihrer Hoheit und Herrschaft in den Zeiten, da alle christliche Völker durch die äusserste Finsterniß der Unwissenheit eingeschläfert waren, bedienet haben, hat in der Christenheit einen ganz unaussprechlichen Schaden angerichtet, und kan denselben noch anrichten, wie solches der gelehrte Louis Ellies du PIN m) wohl bemerket hat: Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisse dissensionum, schimatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum caussas. CYPRIANVS n) urtheilet von dem Interdict sehr vernünftig: **übrigens ist unläugbar, daß das Interdict vor der Reformation, eines der anreichlichsten Mittel gewesen, wodurch die Regenten ihren Nacken unter das päbstische Joch zu bringen gezwungen worden. : : : Denn die Religion lieget, was das äusserliche betrift, oftmals auch denen gottlosen Menschen am Herzen, bevorab wenn sie, wie damals gemeiniglich geschahe, unterrichtet sind, es komme das Hauptwerk des Gottesdienstes auf jeztbesagte äusserliche Uebungen an.** Wo sich

m) Louis Ellies du PIN *de antiqua ecclesiae disciplina* p. 288.

n) Ern. Salom. CYPRIANVS in der überzeugenden Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums S. 625.

sich demnach das Volk, um des Regenten willen, der Mittel zur Seligkeit beraubt sehen mußte; da konnte es ihm unmöglich treu und hold verbleiben. Dieses wusten die Päbste wohl; darum belegten sie ganze Städte, ja ganze unschuldige Länder, um ihrer Herren willen, mit dem Interdict, damit der Aufruhr und die Verwirrungen desto grösser werden möchten. Was nun die Römischen Päbste bey ihren Streitigkeiten mit den Königen in Portugall, durch den Gebrauch des Bannes und des Interdicts, gethan und ausgerichtet haben, solches alles ist auch in dieser historischen Vorstellung nicht unbemerkt gelassen worden. Die andern Streitigkeiten der portugiesischen Könige, welche dieselben mit den Päbsten und der Geistlichkeit geführet haben, sind hier alle aus den besten Urkunden und unverwerflichen Geschichtschreibern vorgetragen, um daraus zu ersehen, was gedachte Regenten vor grosses Ungemach ausgestanden haben. Vielleicht aber ist die Zeit gekommen, daß die portugiesische Nation, wo nicht von diesem Joch gänzlich entlediget, doch in solche Umstände wird gesetzet werden, daß dieselbe für den Römischen Pabst und die Clerisey keinen so blinden Gehorsam mehr hägen darf. Welches alle redliche Leute wünschen. Geschrieben in der Leipziger Jubilatemesse, den 30. April 1760.

Historische Vorstellung
der Streitigkeiten, welche zwischen den Königen in Portugal und den Römischen Stuhl, wie auch der Geistlichkeit, vorgefallen sind.

§. 1.

Gantz Europa hat sich noch nicht von dem Erstaunen erholet, in welches dasselbe, durch einen versuchten Mord an dem Portugiesischen Monarchen, gesetzet worden. Eine zusammenverschworne Rotte der angesehensten Personen in dem Königreiche verfällt auf den vermaledeyeten Anschlag, einen König zu tödten, der ein rechter Vater seines Volcks ist. Die Verschwornen gehen so weit, daß sie an die geheiligte Person des Königes Hand anlegen. Die göttliche Vorsehung wen-

det das tödtliche Geschoß ab, daß es nur bei einer, obwol schmertzhaften Verwundung, bleibet. Man entdecket die Mörder, sie werden eingezogen und hingerichtet. Die Strafen sind zwar erschröcklich, aber auch um so viel mehr nöthig, damit andere sich an denselben spiegeln a). Diese ewig zu verabscheuende Dinge ha-

a) Man lese hievon die Beiträge zu den Staats und Kriegesgeschichten VII. B. S. 7-134. Man findet in der Portugiesischen Geschichte unterschiedene Beispiele von versuchten Königsmorden. Allein es lehren auch dieselben, daß die göttliche Vorsehung ihre Gnadenflügel über das Leben dieser Monarchen ausgebreitet, und dieselben sichtbarlich von diesen vermaledeieten Anschlägen errettet hat. Der Hertzog von Braganza, Ferdinand II. hatte sich gegen das Leben König Johannis II. verschworen. Man entdeckte diese Anschläge, und gedachter Hertzog wurde im Jahr 1433. öffentlich enthauptet, wie uns dieses der Marquis d'Alegrete, TELLESIUS *de rebus gestis Joannis II.* p. 53-95. Emanuel FARIA *Epitome de las Historias Portuguesas* P. III. p. 270. berichten. Hierauf suchte der Hertzog Jacobus von Viseo, des Königes Vaters Brudern Sohn, der Königin leiblicher Bruder, und des enthaupteten Hertzogs von Braganza Schwager, den König zu ermorden, den Kronprintz gefangen zu nehmen, und sich auf den Thron zu setzen. Der König erfuhr diesen Mordanschlag; und weil die Gefahr augenscheinlich war, ermordet zu werden: so ließ er den Hertzog zu sich ruffen, und erstach ihn mit einem Dolch in seinem Gemach. Andere von den Mitverschwornen wurden öffentlich hingerichtet. S. TELLESIUM c. l. p. 110. sqq. FA-

haben wir in unsern Zeiten erlebet, da kurtz vorher ein anderer Bösewicht eben dieses Bubenstück an dem Könige in Franckreich versucht hatte, dafür aber auch empfangen hat, was seine Thaten werth waren. Muß aber einem nicht ein Schauer überfallen, wenn man höret, daß in Portugall sogar geistliche Personen an dieser Schandthat haben Antheil genommen? Solte man es wohl glauben, daß diejenigen, deren Amt erfordert, den Unterthanen Pflicht, Treue

FARIA c. l. p. 271. Eben dergleichen Bubenstück wurde gegen den König Johann den IV. im Jahr 1641. von dem Ertzbischofe von Braga und andern vornehmen Herren geschmiedet, aber auch entdecket, wie dieses umständlich erzählen SOUSA de MACEDO *in Lusitania liberata lib.* III. p. 627. sqq. BRANDANO *in Historia delle guerre di Portogallo lib.* III. p. 86. *lib.* IV. p. 130. sqq. und de la CLEDE *en son Histoire generale de Portugal Tom.* VII. p. 215. suiv. Im Jahr 1647. lieff dieser König wiederum grosse Gefahr, ermordet zu werden. Ein Bösewicht, Namens Dominicus Leite, gebürtig von Lißbonn, wollte den König an Frohnleichnamsfeste bei der Proceßion erschiessen. Ein Mitverschworner entdeckte diesen teuflischen Anschlag, und der verruchte Bube wurde nebst den Theilnehmern, Marquis de Porto Legnero, und den Grafen de Friguero hingerichtet.

b) Von diesem versuchten Meuchelmord des Damiens an dem Könige in Franckreich, den deswegen angestellten Proceß, desgleichen von dessen erschrecklichen Hinrichtung, finden sich die Umstände, in den neuen Genealogisch-Historischen Nachrichten Th. 88. p. 195-216. Th. 91. p. 632-659.

und Gehorsam gegen ihre von GOTT gesetzte Regenten einzuschärfen, dieselben just zu dem Gegentheil, ja was noch abscheulicher, zu einem Königsmord verleiten würden? Und gleichwol haben wir dieses, nicht ohne grosse Betrübniß unserer Seele, erfahren müssen. Die Väter, welche sich von der Gesellschaft JEsu nennen, sind eben diejenigen, die in unsern Tagen ein Beispiel gegeben haben, daß sie noch nicht ausgeartet sind. Es giebt zwar auch andere Geistliche, die durch gleiche Bubenstücke ihre Namen verabscheuungswürdig gemacht haben. Wer ist in der Geschichte wohl so unerfahren, daß er Bernardum de Montepeluciano *c*), Arnesast *d*) und Ja-

c) So wird dieser Dominicanermönch genennet in einer Urkunde des Königes Ioannis in Böhmen, welche BALUZIUS Tom I *Miscell n.* p. 192. beigebracht hat. Sonst legen von dem Mord des Keiser Heinrichs VII. welcher durch Bernardum de Montepeluciano im heiligen Abendmal, mit einer vergiften Hostie, begangen worden, Zeugnisse ab ALBERTUS ARGENTINENSIS *in Chron.* p. 118. GESTA BALDUINI *lib.* II. c. 17. in BALUZII *Tom.* I. *Miscellan.* p. 132. ANONYMUS LEOBIENSIS *lib.* IV. *Chron.* c. 8. HENRICUS STERO ad an. 1313 und andere mehr, welche Martin DIFFENBACH *de vero mortis genere, quo Henricus VII obiit. sect* II. anführet, auch daselbst §. 61. Beispiele liefert, daß die Dominicaner unterschiedenen grossen Herren Gift beigebracht haben. Es wird zwar ein Brief des Königes Ioannis in Böhmen, welchen BALVZIVS *Tom.* I. *Misell.* l. c. beibringet, vorgewiesen, worin der König den

Jacob Clement *e*) nicht solte kennen? Allein es ist gleichwol auch dieses gewiß, daß es hierin niemand weiter als die Jesuiten gebracht hat. Was Jean Chatel gethan, ist ja, wie alle Welt weiß, eine Frucht der Lehren der Jesuiten gewesen. Der Vater Guignard *f*) wurde dieser ver-

den Münch von dieser Schandthat freispricht. Io. Frid. MEYER *de calice et hostiis venenatis*, will zwar diese Urkunde für untergeschoben halten: allein es ist wohl nach BALVZII Berichte an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln. Jedoch es ist damit die Sache noch nicht ausgemacht. Es ist ein Bettelbrief, den die Dominicaner, erst dreißig Jahr nach des Keisers Tode, bei einer guten Gelegenheit, und da sie dem Könige vielleicht das Gewissen gerühret, erschlichen worden.

d) Dieser Arnefast war Bischof zu Aarhus in Jütland. Weil der König in Dännemarck, Christophorus I. mit dem Ertzbischof zu Lunden, Jacob Erland, zerfiel, uud denselben gefangen nehmen ließ: so geriethe er darüber in den Bann, und der Bischof Arnefast zu Aarhus vergab den König im Jahr 1259. im heiligen Abendmal, wie solches PONTANVS *in Historia Danica lib.* VII. p. 353. erzählet.

e) Dieser Jacque Clement war ein Jacobitermönch und Mörder des Königes in Franckreich, Heinrichs III. Man lese von diesem entsetzlichen Königesmorde, was THVANVS *lib.* XCVI. *Histor.* p. 483. und BVSSIERES *lib.* XXI. *Histor. Franc.* p. 302. sq. bemercket haben.

f) MEZERAY *Abregé Chronologique Tom.* VI. p. 124. suiv. CAYET *Chronologie Novenaire a l'an* 1594. p. 387. Pierre BARRIERE *Histoire de l'Assassinat entrepris sur le Roi Henry* IV. und die *Procedures*

fluchten Lehren von den Königsmord überzeuget und hingerichtet. Der Jesuit Mariana schrieb ein Buch, welches mit solchen verfluchten Sätzen von dem Königsmord angefüllet ist. Man lauffe die Englische Geschichte, seit den Zeiten der Königin Elisabeth, durch, was wird man nicht vor abscheuliche Anschläge gegen das Leben der Englischen Könige finden, welche alle von den Jesuiten herkommen g). Da nun bei dem entsetzlichen Auftritt in Portugall sich wiederum Jesuiten haben gebräuchen lassen, wovon die öffentlichen Ausschreiben, welche der gantzen Welt vor Augen geleget worden, zeugen können: so ist es in That und Wahrheit zu verwundern, wie der jetzige Römische Pabst Clemens XIII. sich dieser Väter noch hat können anneh-

dures faites contre Iean Chatel, legen von dieser vermaledeieten That Zeugniß ab: und gleichwol hat der Jesuit BOUCHER sich unterfangen, unter dem erdichteten Namen, François de VERONE, eine *Apologie pour Iean Chastel* zu schreiben.

g) S. RAPIN allgemeine Geschichte von England 5. 6. und 7 Band.

g*) Diese Schriften finden sich in dem VII. Bande der Beiträge zu den Staats- und Kriegesgeschichten, S. 7-134. Hierher gehöret auch die zu Venedig, obgleich auf den Titelblate Lugano stehet, herausgekommene merkwürdige und beträchtliche Schrift: *Appendice alle Riflessioni del Portoghese sul memoriale de P. Generale de Gesuiti presentato alla Santita di Papa Clemente XIII. felicimente regnante*, worin *art.* 3. beschrieben wird, wie man den König in

annehmen. Es ist aber auch niemand unbekannt, wie übel der König in Portugall das Betragen des Pabstes hat aufgenommen. Man weiß auch bis jetzo noch nicht, wie dieser Handel noch dürfte ablauffen *h*). Da nun die Könige in Portugal mit den Päbsten und der Geistlichkeit in weit aussehende Händel gerathen sind: so geben mir die jetzigen Begebnisse Gelegenheit,

in Portugall als einen Atheisten, den Minister desselben, der doch seinen Sohn zu Rom im Nazarenischen Collegio erziehen läßt, als einen heimlichen Juden, und den Cardinal Saldagna als einen Unwissenden verlästert hat. Ferner wird art. 4. eine lange Liste von gekrönten Häuptern, Fürsten, Cardinälen, u. s. w. geliefert, denen die Jesuiten in die andere Welt geholfen, oder, die sie mörderisch haben angreiffen lassen. Es verdienet auch eine besondere Aufmercksamkeit folgende Französische Schrift: *Les Jesuites criminels de léze Majesté dans la theorie et dans la pratique*, welche zu Amsterdam 1760. in 8vo herausgekommen: und von dem Herrn Probste Harenberg erwarten wir noch eine vollständigere und ausführlichere Abhandlung von den Jesuiten.

h) Eben da ich dieses schreibe gehet in den öffentlichen Zeitungen von Lißabon, unterm 21. Jan. die Nachricht ein: ein von Rom angekommener Expresser hat, wie man versichert, eine päbstliche Bulle mitgebracht, welche die Erneuerung und Erweiterung derjenigen enthält, die der Pabst *Gregorius XIII.* dem Könige *Philippo II.* von Portugall mit der Macht und Gewalt ehedem ertheilet hat, die regulairen Geistlichen, die sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig machen, zu bestraffen. Man muß nun den fernern Verlauff der Sachen erwarten.

in dieser Schrift von den Streitigkeiten, welche zwischen den Königen in Portugall und dem päbstlichen Stuhle, wie auch der Geistlichkeit, vorgefallen sind, kürtzlich, jedoch umständlich, zu handeln.

§. 2.

Nicht lange nach der Zeit, da Portugall die Würde und Hoheit eines Königreichs erhalten hatte: haben die Streitigkeiten zwischen den Königen an einem, und den Päbsten, wie auch der Geistlichkeit am andern Theil, sich schon erhoben. Alphonsus Henriquez, Graf Heinrichs in Portugall Sohn, der die Königliche Würde an sein Haus gebracht hatte *a*), geriethe hierüber mit dem Könige Alphonso Ramone in Irrungen, als welcher dessen Königliche Würde nicht anerkennen wolte. Es erwuchs daraus ein blutiger Krieg, welcher sich endlich durch einen Frieden endigte. In diesem wurde nun ausgemacht, daß die Entscheidung des Streits dem Pabste solte überlassen werden *b*). Es verzog sich aber damit ziemlich in die Länge. Denn im Jahr 1140. wurde die Sache dem Pabste übergeben, und der König ließ a. 1142. ein Schreiben an den

a) Von dieser wichtigen Sache sind in Umständen nachzulesen Antonii Paez VIEGAS *Principios del Reyno de Portugal lib.* IV. p. 116. seq. RESENDII *Antiqu. Lusitan. lib.* IV. 990. SOUSA *in Lusitania liberata Prooem.* II. §. 2. n. 12. p. 106.

b) VIEGAS *c. l.* p. 141.

den Pabst Innocentium II. abgehen, in welchem er sich erklärete, ein Lehenmann des Pabstes zu werden, und demselben sein gantzes Reich, nebst einem jährlichen Zinß, von vier Untzen Goldes, zu unterwerfen. Dagegen aber bat er sich auch von dem Pabste aus, daß dieser ihn von allem anderweitigen Anspruch einer Lehenschaft, oder Zinßbarkeit, frei erklären solte c). Nach viertzig Jah-

 ren

c) Das Schreiben des Königes Alphonsi an den Pabst Innocentium II. findet sich in BRANDAON *Monarch. Lusitan. lib.* X. c. 10. VIEGAS *ic. l.* p. 145. und SOUSA c. l. p. 108. sq. und ist folgenden Inhalt: Alphonsus Dei Gratia Rex Portugalliæ, Sanctissimo & beatissimo Domino Innocentio Papae, oscula pedum. Claves regni coelestis B. Petro a Domino nostro Iesu Christo concessas esse cognoscens, ipsum in patronum & advocatum habere disposui apud Deum omnipotentem, vt in vita præsenti opem illius & consilium in meis necessitatibus sentiam, & ad præmia felicitatis aeternæ valeam peruenire. Quocirca ego Alphonsus Dei Gratia Rex Portugalliæ per manus Domini G. Cardinalis, Apostolicæ sedis Legati Domini nostri Innocentii Papæ, terram quoqe meam B. Petro & S. Romanæ Ecclesiæ offero sub annuo censu, videlicet quatuor vnciarum auri, ea conditione atque tenore, vt omnes, qui terram meam post decessum meum tenuerint, prædictum censum B. Petro persoluant, vt ego tamquam proprius miles B. Petri & Romani Pontificis, vt tam in me ipso, vel in terra mea, vel iis, quæ ad dignitatem vel honorem terræ meæ attinent defensionem & solatium Sedis Apostolicæ habeam, vt nulli inposterum alicuius ecclesiastici vel secularis dominii, nisi tantum

ren erfolgete endlich die Entscheidung der Streitigkeiten des Königes von Castilien mit dem Könige von Portugall, und der Pabst Alexander III. erklärete Alphonsum Henriquez für einen König

tum Sedis Apostolicæ, vel a latere eiusdem missi, vnquam in terra mea recipiam. Facta huius donationis firmitudine Idibus Decembris Era 1180. Ego praedictus Alphonsus Rex Portugalliæ, qui hanc chartam fieri iussi, libenti animo coram idoneis testibus propria manu firmo etc. Ob nun der Pabst Innocentius II. dieses sogleich angenommen, das wird von vielen zwar behauptet, aber nicht erwiesen. Man gründet sich auf eine Bulle des Pabstes Innocentii, welche die angeführten Schriftsteller beibringen: allein dieselbe beweiset nichts, weil SCHMAVSS in dem Staat von Portugall P. I. c. 11. per. 2. p. 270. sonnenklar erwiesen hat, daß die angeführte Urkunde untergeschoben sey. Uebrigens ist dieses nicht der eintzige Fall, daß ein König sein Reich dem Pabste hat zu Lehen aufgetragen: es giebt mehrere Beispiele. Von dem Königreiche Polen erzählet Ioannes DLUGOSSVS *lib.* III. *ad an.* 1046. daß der König Casimirus I. solches dem Römischen Pabste zu Lehen habe aufgetragen, welches auch der Cardinal BARONIVS *Tom.* XI. *Annal. Eccles. ad an.* 1045. n. 1. 2. behauptet. Ein gleiches wird von dem Königreiche Ungarn erzählet, von welchem der Cantzler von LVDEWIG *Tom.* I. *opusc.* I. c. 2, §. 7. handelt. Daß auch das Königreich Neapolis zu Lehen aufgetragen worden, läßt sich aus der Urkunde des Pabstes Innocentii II. schliessen, welche BARONIVS *Tom.* XII. *Annal. Eccles.* ad an. 1139. n. 11. sq. beigebracht hat. Noch mehr. Das Königreich Arragonien hat der König Petrus im Jahr 1204. dem Pabste zu Lehen aufgetragen, wie Hiero-

nig *d*). Allein eben dieses ist nachhero der Grund vieler Zwistigkeiten gewesen, welche zwischen den Päbst-

ronymus ZURITA *in Annales de la coronà de Aragon Tom.* I. *lib* II. c. 51. und der AVCTOR *vitæ Innocenti* III. welchen BALVZIVS *Tom.* I. *Miscellan.* bekannt gemacht hat, p. 78. sq. erzählen: wovon den Auftragsbrief Ordericus RAYNALDVS *Tom* XIII. *Annal. Eccles. ad an.* 1204. n. 72. sq. und Abraham BZOVIVS Tom. XIII. *Annal. Eccles. ad an.* 1204. n. 19. sq. bekannt gemacht haben. Das auch der König Ioannes in England seine Königreiche, England und Irrland, dem Papste Innocentio III. zu Lehen aufgetragen, und sich für dessen Lediamann (Vasallo Ligio) erkläret hat, solches berichten Walther HEMMINGFORD lib. II. c. 98, Thomas WIKES *ad an.* 1213. und Matthæus PARISIENSIS *in Historia maiori ad an.* 1215. p. 201. sq. Und obgleich Polydorus VERGILIVS lib. XV. *Hist. Angl.* p. 357. und Arthurus DVCKIVS *de auctoritate iuris ciuilis lib.* II. c. VIII. P. III. §. 3. p. 375. diese Begebenheit wollen läugnen: so wird doch solches widerleget, aus des Königs Auftragsbriefe, welchen Thomas RYMER *Tom.* I. *Actor.* p. 176. sq. beigebracht hat. Von allen diesen kan nachgelesen werden, was MARCELLVS *de iure sæculari Romani Pontificis* aufgezeichnet hat.

d) Die päbstliche Bulle Alexandri III. welche BRANDAON *in Monarch Lusitan.* p. 295. FARIA P. IV. c. 5. p. 355. und SOUSA *in Lusitan. liber Procem.* II. §. 2. n. 15. p. 110. sq. anführen, ist so merckwürdig, daß ich dieselbe bey dieser Gelegenheit nicht weglassen kan. Selbige ist folgenden Inhalts: Alexander Episcopus, seruus seruorum Dei, carissimo in Christo filio, illustri Portugallensium Regi

Regi, eiusque heredibus in perpetuum. Manifestis comprobatum est argumentis, quod per sudores bellicos & certamina militaria, inimicorum Christiani nominis intrepidus exstirpator & propugnator diligens fidei christianæ, sicut bonus filius & Princeps Catholicus, multimoda obsequia matri tuæ Ecclesiæ impendisti, dignum memoria nomen & exemplum imitabile posteris derelinquens. Aequum est autem, vt quem ad regnum & salutem populi ab alto dispensatio coelestis elegit, Apostolica sedes affectione sincera diligat, & iustis postulationibus studeat efficaciter exaudire. Proinde nos attendentes personam tuam prudentia ornatam, iustitia præditam, atque ad populi regimen idoneam, eam sub B. Petri & nostram protectionem suscipimus; & regnum Portugallense cum integritate honoris, regni dignitate, quæ ad Reges pertinet, nec non & omnia loca, quæ cum auxilio coelestis gratiæ de Saracenorum manibus eripueris, in quibus ius sibi non possunt Christiani Principes circumpositi vendicare, Excellentiæ tuæ concedimus & auctoritate Apostolica confirmamus. Vt autem ad obsequium B. Petri, Apostolorum Principis, & Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ vehementer accendaris, hæc ipsa præfatis heredibus tuis duximus concedenda; eosque super his, quæ concessa sunt, Deo propitio, pro iniuncto nobis Apostolatus officio defendemus. Tua itaque intererit, fili carissime, ita circa honorem & obsequium matris tuæ S. S. Rom. Ecclesiæ humilem & deuotum existere, & sic te ipsum eius opportunitatibus & dilatandis Christianæ fidei finibus exercere, vt de tam devoto & glorioso filio Sedes Apostolica gratuletur, & in eius amore quiescat. Ad iudicium autem, quod præscriptum Regnum B. Petri iuris existat, pro

gall entstanden sind e). Was der König Alphonsus für seinen und seines Reiches, Vortheil gehal-

pro amplioris reuerentiæ argumento, statuisti duas marchas auri annis singulis nobis nostrisque successoribus persoluendas; quem vtique censum ad vtilitatem nostram & successorum nostrorum, Bracharensi Archiepiscopo, qui pro tempore fuerit, tu & successores tui curabitis assignare. Decernimus ergo, vt nulli omnino hominum liceat personam tuam, aut heredum tuorum, vel etiam præfatum Regnum temere perturbare, aut eius possessiones aufferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare. Si quæ igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentauerit, secundo tertiove commonita, nisi reatum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat & sacratissimo corpore & sanguine Dei & Domini redemtoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtæ vltioni subiaceat. Cunctis autem eidem regna sua iam seruantibus sit pax Domini Jesu Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud districtum iudicem præmia æternæ pacis inueniant. Amen. Amen. Amen. Ego Iohannes Presbyter - - - - subscribo. &c. &c. Dat. Laterani per manum Alberti S. Rom. Ecclesiæ Presbyteri Cardinalis & Cancellarii, decimo Kal. Junii, Indictione II. Incarnationis Dominicæ, Anno 1179. Pontificatus V. Domini Alexandri Papæ III.

e) In andern Reichen und Staaten, welche entweder unter der Lehnbarkeit des Römischen Stuhls gestanden haben, oder doch wenigstens für päbstliche Lehen sind

halten hatte, daß mußte, in der Folge der Zeit, seinen Nachkommen zum größten Schaden und Nachtheil gereichen. Es wird sich in dem Verlauf, der hier zu beschreibenden Streitigkeiten, veroffenbaren, wie weit die Päbste diese Lehen- und Zinßbarkeit des Königreichs Portugall ausgedehnet und gemißbrauchet haben. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß der König Alphonsus dadurch den König von Castilien los geworden. Man findet seit dieser Zeit nicht die geringste Spur mehr von einem Anspruch des Königs von Castilien an Portugall. Allein da die Könige in Portugall kaum von den Streitigkeiten mit Castilien befreiet waren: so nahmen andere dergleichen mit den Päbsten ihren Anfang. Jedoch so lange der König Alphonsus Henriquez am Leben war: so nahmen sich die Päbste wohl in Obacht, die Sachen auf einen solchen Punkt zu treiben. Allein kaum war dieser König todt, da ging der Lerm an. Sein Tod fällt in das Jahr Christi 1185.

§. 3.

sind ausgegeben worden, hat es gleichfals nicht an Streitigkeiten gemangelt, welche alle aus dieser Quelle entsprungen sind. Es ist hier nicht der Ort, sich in dieselben einzulassen. Was übrigens zwischen dem Pabste Bonifacio VIII. und dem Könige Philipp IV. in Franckreich vor Streitigkeiten vorgefallen sind, solche erzählen umständlich Ioannes RUBEUS *in vita Bonifacii VIII.* lib. I. c. 9. lib. II. c. 19. und Adrien BAILLET *en son histoire des Demelez du Pape Boniface* VIII. *avec Philippe le Bel Roi de France*, à Paris 1718. 12. Die Ansprüche der Päbste an dem Königreiche Ungarn sind zu lesen in GIOVANNI *German. Princ. lib.* I. c. 2. p. 49. *lit* b.

§. 3.

Der König Alphonsus Henriquez vererbte das Königreich Portugal auf seinen Sohn Sanctium I. Unter dessen Regierung fingen die Irrungen mit dem Pabste und der Geistlichkeit heftig an herfür zu brechen. Und zwar, was die Irrung mit dem Pabste betrift, da hat es mit derselben diese Bewandnis. Aus dem vorhergehenden erhellet, daß der König Alphonsus dem Pabste sein Königreich zum Lehen aufgetragen, und einen jährlichen Zinß, von vier Untzen Goldes, an die päbstliche Cammer zu zahlen, gewilliget hatte. Der Pabst Innocentius III. wolte nun im Jahr 1198. die Gelegenheit nicht vorbei lassen, den Nutzen des Römischen Stuhls zu befördern. Er nahm daher das Königreich Portugall in seinen besondern Schutz a). Allein er ließ es dabei nicht bewenden, sondern er verlangete Geld. Er forderte also den verfallenen und noch rückständigen Zinß der vier Untzen Goldes, zu welchem sich ehedem der König Alphonsus verbunden hatte. Dieses aber war noch nicht genug, er verlangete noch mehr. Der Antrag ging dahin, daß der König Sanctius noch überdem einen jährlichen Zinß, von 100 Besans d'Or, welchen der König Alphonsus I. gleichfals dem Pabste solte versprochen haben, zahlen solte.

a) Die päbstliche Urkunde stehet in den *Epistolis Innocentii* III. welche BALUZIUS herausgegeben hat, *Tom.* I. *lib.* I. *ep.* 441. p. 261.

te b). Der König, welcher wuste, daß er es mit einem Pabste zu thun hatte, der hartnäckig war, und auf seinen Anforderungen beständig bestunde, wolte sich in keine Weitläuftigkeiten setzen. Er gab dahero in dem einem Punkte nach, und zahlete 72 Marck Goldes. Dieses war der Rückstand von dem, durch den König Alphonsum versprochenen, jährlichen Zinß der vier Untzen Goldes. Hierin waren also keine Schwierigkeiten. Derselben aber waren weit mehr bei der andern Forderung, die der Pabst machte. Der König Sanctius erklärete sich, daß, da sein Vater dem Pabste ehedem 1000 Besans d'Or gesendet hätte: so wäre der versprochene jährliche, in 100 Besans bestehende, Zinß auf zehen Jahr zum voraus bezahlet. Dieses war nun dem Pabste gar nicht gelegen, daß man seine Forderung mit obgedachten 1000 Besans d'Or auf zehen Jahr abstossen wolte. Er gab dahero dem Könige zu verstehen, dieses Geld begreiffe nicht den jährlichen Zinß von 100 Besans d'Or, sondern es sey vielmehr ein eigen Geschenck, welches der König Alphonsus an dem päbstlichen Stuhl gemacht hätte, mithin bliebe die Schuldigkeit auf Seiten des Königes zu zahlen. Hieran erinnerte er ihn nochmals nachdrücklich; und damit er daran destoweniger zweifeln möchte: so überschickte er ihm die eigenhändig geschriebene Ver-

b) Man lieset das päbstliche Schreiben an den König bei BALUZIO *c. l. lib. ep. 99. Tom.* I. p. 54.

Verpflichtung seines Vaters c). Wie aber dieser Handel abgelauffen sey, und ob der König sich noch endlich zu Zahlung der, von dem Pabste verlangeten, Summe verstanden habe, davon finden wir weder in den Urkunden, noch bei den Geschichtschreibern, die geringste Nachricht. Aber einen andern und noch viel heftigern Streit erregte dem Könige der Bischof von Porto, in welchen der Pabst sich ebenfals mischete. Dieser Prälat, der ein unruhiger Kopf war, hatte dem Könige wegen der Kirchenfreiheit allerhand Verdruß gemacht, wolte auch in seinem Kirchensprengel kurtzum geistlich- und weltlicher Herr seyn, und von dem Könige sich nichts befehlen lassen. Da aber die Streitigkeiten aufs höchste gekommen waren: so legete der Pabst sich ins Mittel, und brachte einen Vergleich zu Stande, welcher dem Bischofe zum grossen Vortheile gereichte. Der Inhalt dieses Vergleichs bestunde in diesen Punkten. Der König versprach 1) dem Bischof wieder seine Gnade zuzuwenden, und ihn in sein Stift einzusetzen; 2) sich der Geistlichen seines Kirchensprengels nicht anzunehmen, er werde denn von dem Bischof darum ersuchet; dafern er aber 3) Beschwerde wider einen derselben hätte, solte er sich nicht selbst Recht schaffen, sondern durch den Bischof Recht erwarten; und wann 4) er etwas wider den Bischof selbst hätte, solte er ihn entweder bei dem

c) Hiervon sind zu lesen des Pabstes Innocentii III. *Ep.* 448. und 449. bei BALUZIO *Tom.* I. p. 264.

Ertzbischof oder bei dem Pabste verklagen; 5) keinen von des Bischofs Unterthanen in seinen Schutz nehmen, und ihn 6) in keinerlei Weise, was seine Person, Amt, und die Rechte seiner Kirche betreffe, beschweren; 7) alles was ihm abgenommen worden, wieder heraus geben, und 8) wegen des erlittenen Gnugthuung verschaffen. Hiermit konnte der Bischof vollkommen zufrieden seyn, da er dadurch gleichsam zum Souverain geworden *d*). Allein der Haß und Groll, den er einmal gegen den König gefaßt hatte, blieb in seinem Hertzen, und er laurete nur auf eine bequeme Gelegenheit, denselben auszulassen. Diese ereignete sich im Jahr 1210. als der Kronprintz Alphonsus sich mit Vrraca, Königs Alphonsi in Castilien Tochter, vermählete. Dieselbe war mit dem Kronprintz zwar im vierdten Grad verwandt: allein die meisten Bischöfe billigten diese Ehe aus dem Grunde, weil der Pabst die Dispensation nicht weigern könnte. Hier dünckte es nun dem Bischofe von Porto Zeit zu seyn, dem Könige einen Tort zu erweisen. Die noch nicht eingelauffene Dispensation des Pabstes muste ihm zum Vorwand dienen. Er weigerte sich aus diesem Grunde dem Beilager beizuwohnen: wolte auch dem Könige, als er durch die Stadt kam, mit der Geistlichkeit nicht ent=

d) Dieser, auf des Königes Seite sehr harte, auf des Bischofs Seite aber ungemein vortheilhafte, Vergleich wurde von dem Pabste bestättiget. Derselbe stehet in den *Epistolis Innocentii* III. bey Stephano BALUZIO *lib.* XIII. *Ep* 79. *Tom.* II. p. 449.

entgegen gehen. Durch dieses Bezeigen reitzte der Bischof den König dergestalt zum Zorn, daß er ihn, ohngeachtet er sich auf den Pabst berief, gefangen nehmen ließ. Er verbot die Haltung des Gottesdienstes in seinen Kirchensprengel: allein, weil die Domherrn solches Verbot nicht achteten, war dieses ohne alle Wirckung. Der Bischof entkam aus der Gefangenschaft, und ging nach Rom. Hier war er dem Pabste ein recht willkommener Gast, der sich dann auch seiner aus allen Kräften annahm. Denn er gebot dem Könige, bei Strafe des Bannes, dem Bischofe Gnugthuung für den Schimpf zu thun und alles wieder in den vorigen Stand zu setzen *e*). Wer hätte nicht glauben sollen, daß der König, aus Furcht für dem Banne, alles würde gethan haben? Und dennoch that er es nicht. Er sagte vielmehr dem Pabste, ohne grosse Complimente, recht derb und nachdrücklich die Wahrheit, und die Geistlichen, die es mit ihm hielten, musten seine schwere Hand empfinden. Man kan es nicht besser als aus einem Briefe des Pabstes an den König ersehen *f*), worin er dem Könige vorwirft, daß er sich in die Kirchensachen mische; daß er die Kirchen

 und

e) Alle diese Vorfälle sind enthalten in einem Schreiben des Pabstes Innocentii III. so an die päbstlichen Commissarien gerichtet ist, und welches BALUZIUS *c. l.* XIII. *Ep.* 75. *Tom.* II. p. 448. aufbehalten hat.

f) Auch dieses Schreiben stehet bei BALUZIO *lib.* XIV. *Ep.* 8. *Tom.* II. p. 510.

und deren Pfründe deren Besitzern nehme, und die Einkünfte einziehe; daß er seine Hunde, Vögel und Pferde dahin zur Futterung schicke; daß er die Geistlichen gefangen nehme, sie zwinge, daß sie vor seinen Richtern stehen müssen, sie auch gar zu Kriegesdiensten nöthige, und welches er ohne Schmertz nicht sage, daß er bisweilen es für ein böses Zeichen hielte, wenn ihm ein Mönch oder Geistlicher begegne. Weil auch der König an dem Pabst geschrieben hatte, und solches bei so gestalten Sachen nicht eben freundschaftlich und mit Mäßigung geschehen war: so hatte ihm der Pabst deswegen unterschiedene Vorwürffe gemachet, jedoch aber die ungeziemenden Ausdrücke, wie er sie nennete, und die nach Ketzerei schmecken solten, zu wiederholen sich nicht getrauet *g*). Wie nun aber die-

g) Der Vorwurf, welchen der Pabst deswegen dem Könige macht, lautet also: Hæc autem de tua regali magnificentia non facile crederemus, nisi nuper quasdam nobis literas indiscretione plenas & præsumptione non vacuas, direxisses; quibus inter cetera, quæ non sunt digna relatu, hæc nobis scribere præsumsisti, quod cuilibet de te sinistra suggerenti aurem libenter adponere consueuimus, & coram omnibus contra te non erubescimus in verba prorumpere inhonesta, quod nostram non illustrat providentiam, sed obfuscat; quia sancti successores Petri non consueuerunt inferre conuitia, sed ea exemplo Christi cum patientia sustinere. Sane nullus Principum, quantumlibet magnus, nisi forsan haereticus aut tyrannus tam irreuerenter

dieser verwirrte Handel endlich abgelauffen, davon findet sich keine Nachricht. Gleichwol aber

ter & arroganter nobis aut prædecessoribus nostris scribere attentauit, propter eius reuerentiam & honorem, cuius repræsentamus in Apostolatu personam. Sed & illud, quod in eisdem literis subscripsisti, non sapit catholicam puritatem, sed haereticam videtur perfidiam exhalare, quod videlicet nullatenus in eis, qui religionem simulant, & maxime in Prælatis & Clericis melius potest frangi vel comminui simulacrum luxus atque superbiæ, quam si eis nimia superabundantia temporalium, quam a te habent & patre tuo, in regni tui ac successorum tuorum maximum præiudicium, subtrahatur, & filiis tuis ac regni defensoribus, in multis patientibus indigentiam, assignetur. In Wahrheit es muß der König sehr derb und hart an den Pabst geschrieben haben, weil dieser es ziemlich verschmertzet, und nicht im gleichen Ton geantwortet, sondern nur über das Bezeigen des Königes geseufzet hat. Wenn die grossen Herren sich bisweilen den Päbsten mit tapfern Muthe entgegen gesetzet haben: so haben diese ziemlich nachgegeben. Hingegen, wo sie gesehen, daß sie können ankommen, da haben sie auch ein volles und überflüßiges Maaß des Zorns über jene ausgeschüttet. Als der Dänische König Erich Mendved dem Pabste schriebe: Rede HErr, denn dein Knecht höret: so konte er mit demselben anfangen, was er wolte. Da aber zu einer andern Zeit der Dänische König Waldemar III. dem Pabste gantz rund antwortete: Habemus naturam a Deo, regnum ab incolis, diuitias a parentibus, fidem a tuis prædecessoribus, quam, si nobis non faues, remittimus: so that der Pabst weiter nichts, als daß er auf des Königes Namen stichelte, und sagte: hoc VALDE AMARVM est.

hat der Pabst sich nicht getrauet, seine Drohungen zu vollführen, und den König in den Bann zu erklären: wie denn auch die Ehe des Portugiesischen Kronprintzen mit der Castilianischen Printzeßin Vrraca bei Kräften geblieben ist. So heldenmüthig übrigens der König Sanctius dem Pabste entgegen getreten war, so verließ ihn doch dieser Muth als er kranck wurde und vermeinete zu sterben. Denn die Geistlichkeit setzte ihm bei dieser Gelegenheit dergestalt zu, daß er ein Testament machte, und darin, aus Furcht und Warten der Dinge, die da kommen solten, dem Pabste ein ansehnlich Vermächtniß zuschrieb, auch sonst die Kirchen und Klöster in seinem Reiche wohl bedachte *h*). Der Pabst bestättigte das Testament mit einem gewissen Vorbehalt, als der König schon todt war *i*), nachdem vorher der Kronprintz selbiges schon durch einen Eid bestättiget, auch versprochen hatte, demselben in allen Punkten nachzuleben *k*). Was nachhero über dieses Testament vor Händel entstanden sind, werden wir in den folgenden wahrnehmen.

§. 4.

h) Das vollständige Testament des Königes Sanctii hat BRANDAON *in Append. Tom.* IV. *Monarch. Lusitan.* bekannt gemacht.

i) Die päbstliche Testamentsbestättigung vom Jahr 1211. stehet bei BALUZIO *c. l. lib.* XIV. *Ep.* 58. *Tom* II. p. 531.

k) MANRIQUE *Tom.* III. *Annal. Ordin. Cisterciens. ad an.* 1211. c. 5. n. 6. p. 544.

§. 4.

Der König Alphonsus II. welcher seinem Vater Sanctio im Jahr 1211. in der Regierung folgete, hatte dieselbe kaum angetreten: so erfolgete über dieses Testament ein greulicher Lerm. Der verstorbene König Sanctius hatte in seinem Testamente seiner Tochter Theresia, Montemajor und Tsgueira; der andern Tochter Sanctia, Alenquer, und der dritten Mafalde die beeden Klöster Bauzas und Arouca, nebst vielen baaren Gelde vermacht *a*). Nach dieser Verordnung verlangeten die Schwestern des Königes Alphonsi die Oerter mit aller Hoheit, und wolten deswegen nicht unter ihrem Bruder stehen. Allein der König behauptete, daß ihm darüber die Hoheit zustünde, und seine Schwestern nur die Einkünfte von denselben zu heben hätten. Die Schwestern des Königes ergriffen hierauf diese Partei. Sie machten sich an den Pabst und ersuchten denselben, ihnen ihres Vaters Vermächtnisse zu bestättigen. Dieser, ob er gleich im Jahr 1212. in einer feierlichen Urkunde dem Könige, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, den Schutz des Römischen Stuhls ertheilet *b*), auch im Jahr 1214. den jährlichen Zinß empfangen

a) BRANDAON *c. l.*

b) Dieser Schutzbrief vom Jahr 1212. stehet in BALUZII *Epistolis Innocentii* III. *lib* XV. *Ep.* 24. *Tom.* II. p. 609. wie auch in BARONII *Tom.* XII. *Annal. Eccles. ad an.* 1179. n. 17.

gen hatte *c*), war nicht allein sogleich mit der Beståttigung fertig, sondern nahm auch die Printzeßinnen mit ihren Gůtern in seinen besondern Schutz *d*). Es wolte aber dieses alles bei dem Kônige nichts verfangen. Dieser Printz erwog das Unheil, welches ihm erwachsen konnte, wenn die Printzeßinnen sich vermåhleten, da zu besorgen war, daß diese Gůter bei solcher Gelegenheit kônnten abkommen, und in fremde Hånde gerathen. Die Printzeßin Theresia war an den Kônig Alphonsum IX. von Leon vermåhlet gewesen, von dem sie aber auf påbstlichen Befehl war geschieden worden, ob sie gleich schon drei Kinder mit ihm gezeuget hatte. Ohngeachtet dieser Ehescheidung unterhielte sie doch mit demselben ein gutes Vernehmen. Um destoweniger war die Besorgniß des Kôniges ungegrůndet, daher denn derselbe auch alle Mittel anwendete, die Anschlåge seiner Schwestern zu vereiteln. Als nun seine Schwestern, welche der Pabst durch seine Begůnstigungen ungemein keck gemacht hatte, sich ihrem Bruder nicht unterwerfen wolten: so setzte derselbe endlich alle Måßigung bei seite

c) Die Quittung ůber den Empfang des Geldes fůhret Joannes Caramuel a LOBKOWITZ *in Philippo Prudente lib* V. *Disp.* I. qu. 2. *art.* 3. p. 188. an, aus welchen dieselbe SCHMAUSS im Staat von Portugall Th. I. §. 2. p. 304. *lit.* gg. genommen hat.

d) Fr. Angeli MANRIQUE *Tom.* III. *Annal. Ordin, Cisterciens. ad an.* 1212, c. 5. n. 3. p. 565. hat den påbstlichen Beståttigungsbrief aufbehalten.

seite, und belagerte endlich Montemajor und Alenquer. Allein die Schwestern ruften den Könige Alphonsum IX. von Leon zu Hülfe, welcher sich auch einfand, und dem Könige eine Schlacht abgewann. Der Pabst feierte an seinem Theile auch nicht. Das Verfahren des Königes war ihm unerträglich, daher fuhr er zu, und that im Jahr 1213. nicht allein den König, sondern auch das gantze Reich in Bann e). Es hieß, daß derselbe so lange währen solte, bis der König die Waffen niederlegen, und sich dem gütlichen Ausspruche des Pabstes fügen würde. Jedoch der Pabst predigte tauben Ohren. Der König, sich auf seine gerechte Sache verlassend, griff die Städte und Schlösser seiner Schwestern im Jahr 1214. wieder an, und brachte dieselben in seine Gewalt. Nunmehro ließ er dem Pabste wissen, daß er bereit wäre, mit seinen Schwestern sich in der Güte zu vergleichen. Dieses bewog den Pabst, Abgeordnete nach Portugal zu schicken, um diese Sache zum Austrag zu bringen. Die Schwestern des Königes beschwereten sich bei demselben von neuen, und drungen auf die Wiederherausgabe der Städte und Schlösser: allein sie richteten damit nichts aus. Der Pabst ließ wiederholte Befehle ergehen, den König von dem Banne loszuzählen, welches dann auch wircklich geschahe, nachdem der König die streitigen Oerter, bis zur Endigung

e) Abraham BZOVIUS *Tom.* XIII. *Annal. Eccles. ad an.* 1213. n. 6. p. 197.

des Handels den Tempelherren in Besitz gegeben hatte *f*). Indessen fuhren die påbstliche Abgeordnete in ihren Untersuchungen fort, und verabschiedeten die Sache endlich also: daß der König nicht allein seinen Schwestern die Güter wieder herausgeben, sondern auch für den verursachten Schaden einer jeden hundert und funfzigtausend Goldgülden auszahlen solte. Dazu wolte der König sich nun gar nicht verstehen, sondern wolte in Ansehung des Schadens mit den Schwestern gleich aufheben, weil sie ihm durch den König von Leon dergleichen hatten thun lassen. Die påbstliche Commissarien aber, als sie sahen, daß der König ihrem Ausspruch ein Gnüge zu thun sich weigerte, wolten ihn dazu zwingen, und thaten ihn von neuem in Bann *g*). Dieses Verfahren bewog den König an den Pabst zu appelliren, welcher es auch annahm, und im Jahr 1216. den Ausspruch that, daß der wiederholte Bann der påbstlichen Commissarien ungültig sey; die streitigen Stådte und Schlösser in der Verwahrung der Tempelherren verbleiben und dem Könige darüber die Hoheit solte vorbehalten bleiben; die Schwestern des Königes solten die Einkünfte davon bekommen, und die beederseitigen Anforderungen wegen der Schåden durch etliche unparteiische Leute gemåßiget, ja, wo möglich, gegen einander

f) Fr. Angeli MANRIQUE *Tom.* IV. *Annal. Ordin. Cisterc.* 1014. p. 12. 42.

g) MANRIQUE *c. l.*

der aufgehoben werden *h*). Aus diesen Vorfällen wird jedermann leichte ermessen können, daß, da die Streitigkeiten lauter weltliche Sachen betraffen, dem Pabste nichts weniger als das Richteramt zukam. Allein es gefiel ihm, sich darein zu mischen, und sich darüber zum Richter aufzuwerfen, und daß mit einem desto grössern Schein, da er das Testament des Königes bestättiget hatte. Dieser Vorwand war in den damaligen Zeiten vermögend, den Pabst zum Richter, und seine Entscheidung, vermittelst des Bannes, geltend zu machen. Und obgleich die Sache zum Besten des Königes ausgemachet wurde: so lehret doch der Verfolg, daß hierin alles von der Erkenntniß des Pabstes abgehangen. Aber es wird noch besser kommen. Es waren die angeführten Streitigkeiten kaum beigeleget worden: so erwuchsen schon wieder neue und noch viel heftigere, als die vorhergehenden gewesen waren. Der Ertzbischof von Braga, Stephanus, zerfiel mit dem Könige, weil der letztere, wie ihn jener beschuldigte, die Kirchenfreiheiten zu nahe getreten, von den geistlichen Gütern Schatzungen verlanget, und den Ertzbischof, als der sich dem Könige hierin widersetzet, aus seinem Ertzstifte vertrieben hätte. Da war nun Noth an allen Ecken. Der Pabst Honorius III, welcher den Ertzbischof nicht wolte stecken lassen, mischte sich in diesen Streit. Er befehligte die Bischöfe von Valencia, Astorga und Tuy den

König

h) MANRIQUE *c. l.* p. 79. sq.

König zu bannen, und trug dem Könige zu Leon auf, das Ertzstift in seinen Schutz zu nehmen *i*), ließ auch ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben an ihn ergehen *k*): aber alles war ohne Wirckung. Letzlich erklärete der Pabst selbst den König in Bann: allein dieser kehrete sich an nichts, und wolte lieber in dem Bann bis auf sein Todtbette beharren *l*). Dieses war noch nicht alles, indem noch eine andere Sache den Pabst gegen den König zu weitern Zorn reitzte. Die Königliche Gemahlin, welche den 3. Nov. 1220. mit Tode abgieng, machte ein Testament, und vermachte darin dem Pabste 1000. Marapetinos. Diese Summe war nicht geringe: sie betrug 155. Marck Goldes. Der König weigerte

i) Die Sache erzählet BZOVIVS *c. l. Tom.* XIII. *ad an.* 1221. n. 3. p. 279. mit vielem Eifer: Cum Alphonsus Portugalliae Rex iniquiore erga Bracarensem Archiepiscopum, plurimis iniuriis eum adficeret, adeoque persequi non desisteret, illum quidem Honorius reuerentiæ et beneuolentiæ admonuit: verumtamen Palentino, Austricensi et Tudensi Episcopis iniunxit, qui in persequutorem crudelem, anathema distringerent. In eandem rem Alphonso Legionensi Regi scripsit, vt Archiepiscopum acerbissime ab impio Rege diuexatum, atque Ecclesiam, bona et clerum Bracarensem in tutelam susciperet, eumque ab iniuriis vindicaret. Dedit epistolas Laterani XI. Cal. Ian.

k) Das päbstliche Ermahnungsschreiben findet sich in RAYNALDI *Tom.* XIII. *Annal. Eccles. ad an* 1222. n. 40.

l) RAYNALDVS *c. l.*

gerte die Auszahlung, und brachte dadurch den Pabst so auf, daß dieser etlichen Spanischen Bischöfen aufgab, den König bei Straffe des Bannes darzu zu zwingen *m*). Man weiß nicht, ob solches geschehen ist: es ist aber wohl zu glauben, daß der König sich endlich werde dazu verstanden haben, da er bei seinem Absterben ein Testament errichtet, worin er nicht allein die Geistlichkeit mit Vermächtnissen sehr wohl bedacht, sondern auch den Pabst zum Vollzieher desselben erkläret *n*). Noch eins muß ich gedencken, dessen die Geistlichkeit in Portugall sich unter dieses Königes Regierung unterfangen. Denn da sie sahen, in welche Händel der König mit dem Pabste verwickelt war: so suchten sie auch ihre Vortheile zu machen. Ihnen schienen dazu die Testamente das bequemste Mittel zu seyn. Daher verordnete sowol der Bischof zu Lissabonn, als auch noch viele andere Bischöfe in Portugall, daß hinfüro jedermann, wenn er stürbe, den dritten Theil von seinen Gütern der Kirche vermachen, widrigenfals aber, weder das heilige Sacrament, noch ein christlich Begräbniß erhalten solte. Jedoch kam diese eigennützige Verordnung dem Pabste Honorio III. selbst so übertrieben vor, daß er darüber sein Mißfallen bezeugete, und befahl, dieselbe aufzuhe-

m) Fr. Angeli MANRIQVE *c. l. Tom.* IV. *ad an.* 1222. p. 228.

n) BRANDAON *in Monarch. Lusitan. Adpend.*

heben o). Man ersiehet aus diesen allen, wie sowol dieser König, als auch seine Unterthanen, von dem Pabste und der Clerisei, unter mancherlei gesuchten Vorwand, ja aus einem Eigensinn, so zu sagen recht getrillet und schlimm handthieret worden.

§. 5.

Nach dem im Jahr 1223. erfolgten Absterben des Königes Alphonsi II. bestieg dessen ältester Sohn, Sanctius II. Capellus, den Thron, welchen er aber im Jahr 1245. durch den Pabst Innocentium IV. und die Clerisei wieder verloren hat. Dieser Printz kam zu den Streitigkeiten mit dem Pabste und der Clerisei, und wuste nicht wie. Der gantze Hader kam von dem unruhigen Ertzbischofe von Braga her, welcher denselben unter des Königes Vater angefangen hat=

o) Abrahamus BZOVIUS *Tom.* XIII. *Annal. Eccles. ad an* 1222. n. 2. p. 298. ist selbst mit diesem unersättlichen Geitze nicht zufrieden und hat davon gantz frei geschrieben, auch den Pabst Honorium III. gerühmet, daß derselbe sich dieser Ungebühr und Ungerechtigkeit entgegen gesetzet. Der Pabst Alexander III, war nicht so bescheiden. Denn als der König Carl VII. in Schweden das Ertzbißthum Upsal im Jahr 1164. stiftete; so muste zugestanden werden, daß die Güter desjenigen, welcher ohne Kinder sterben würde, an die Kirche fallen solten: wenn er aber Kinder hätte, doch ein Theil derselben. Der Gebrauch dieser Einrichtung hat gedauert bis auf die Zeiten des Pabstes Gregorii X. da dieselbe ist aufgehoben worden.

hatte *a*). Dieser Ertzbischof wolte nebst andern Bischöfen weder in geistlichen noch weltlichen Sachen die Hoheit des Königes erkennen *b*), und man wird leichte glauben, daß sie es nicht bis auf diesen Punckt würden getrieben haben, wenn sie nicht gewust hätten, eine Stütze an dem Pabste zu haben. In solchem Vertrauen trieben sie ihr Unternehmen mit der grössesten Heftigkeit, reitzten aber dadurch auch den König zu einem solchen Betragen gegen sich, welches ihnen empfindlich gnug fiel. Denn der König, sich auf seine gerechte Sache verlassend, kehrete das rauhe heraus. Auf seinen Befehl wurden unterschiedene Geistliche abgesetzet, gefangen genommen, und gar weggejaget. Es wurden die Zehenden, eine der stattlichsten geistlichen Einkünfte, eingezogen. Man belegte die Unterthanen des Ertzstifts Braga und des Bißthums Porto mit Steuern, und der König übte in denselben die weltliche Gerichtsbarkeit, wie es ihn ohnedem zukam, in ihrem gantzen Umfange aus. Bei so gestallten Sachen ging die Geistlichkeit den Pabst an. Honorius III. besaß damals den päbstlichen Stuhl, welcher sogleich an diesen Irrungen Antheil nahm. Er schrieb an den König im Jahr 1227, und erinnerte ihn, bei Straffe des Bannes, die Kirchenfreiheit unangetastet zu lassen, auch die Geistlichen

a) BZOVIUS *Tom.* XIII. *Annal. Eccles. ad an.* 1224 n. 4.

b) IDEM *c. l. ad an.* 1227. n. 9.

chen wieder in ihre vorigen Rechte und Freiheiten zu *c*) setzen. Gregorius IX. wiederholte dieses im Jahr 1231. *d*) und im Jahr 1233. verbot er dem Könige, den Bischof Petrum von Porto in den Eigenthum dieser Stadt zu kräncken *e*): er muste aber die Kränckung empfinden, tauben Ohren geprediget zu haben. Der König Sanctius hatte einen Bruder, Namens Alphonsus, welcher sich aber damals nicht in dem Reiche befand, sondern sich bei seiner Gemahlin Mathildis, Gräfin von Boulogne und Damartin, aufhielte. An diesen machte sich die Geistlichkeit, und brauchte ihn zum Werckzeuge, den König, seinen Bruder, zu stürtzen. Da derselbe schon längstens daran heimlich gearbeitet hatte *f*), dem Könige die Krone zu rauben: so war ihm jetzo die Gelegenheit um so viel erwünschter, weil er hofte, nunmehro seinen Endzweck völlig zu erreichen. Er ging nach Paris, alwo ihn die Abgeordneten aus Portugal antraffen. Diese waren der Ertzbischof von Braga, die Bischöfe von Porto nnd Coimbra, Don Diego Gomez und Don Gomez de Viegas, welche bei dem Pabste Innocentio IV. zu Lion gewesen waren, und ihn gebeten hatten, daß er die Verwaltung des Königreiches des Königes Bruder auftragen möchte. Der

c) RAYNALDVS *Tom.* XIII. *Annal. Eccles. ad an.* 1227. n. 10.
d) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1231. n. 50.
e) IDEM *c. l. ad an.* 1233. n. 67.
f) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1245. n. 10.

Der Pabst liesse sich dazu gleich willig finden, und ertheilete dazu im Jahr 1245. eine Bulle g). Zu Paris fand sich ein päbstlicher Legat ein, um das ganze Werk vollends in Richtigkeit zu bringen. Er nahm von ihm einen Eid auf, Kraft welches er versprach, das Reich wohl zu regieren: worauf ihn die Abgeordneten nach Portugall brachten. In der päbstlichen Bulle wird nun des Königes Betragen freilich mit heßlichen Farben abgeschildert. Denn der Pabst befahl darin den Ständen, daß, weil Sanctius II. die Kirche GOttes unaufhörlich beunruhiget, die Kirchenfreiheit zu Boden getreten, die Geistlichen vor weltliche Gerichte gezogen, die Kirchen und Klöster mit Steuren beschweret, dem Adel im Lande alle Frechheit verstattet, den Krieg wider die Maurer nicht recht fortgesetzet, 2c. sie ihm hinfüro nicht mehr Gehorsam leisten, sondern anstatt seiner seinen Bruder Alphonsum, Grafen von Boulogne, als ihren Herrn, annehmen solten, und ihm gehorchen. Die Vollstreckung dieser Verordnung geschahe sogleich, als Alphonsus in Portugall anlangete. Er hatte gewaltigen Zulauf, nahm aber den Königlichen Titel nicht an, sondern, so lange als sein Bruder lebte, nannte er sich nur einen

C Re-

g) Die päbstliche Bulle hat RAYNALDVS *Tom. XIII. Annal. Eccles. ad an.* 1245. *n.* 68. bekannt gemacht, und ein Theil derselben ist in das Corpus Juris Canonici mit eingeflossen, nemlich in *c. 2. de supplenda negligentia Praelatorum in 6.*

Regenten h). Dabei es denn sehr lächerlich war, daß der Pabst Innocentius sich erklärete, daß

h) Dieses kam von dem Pabste her, daß Alphonsus, so lange der König lebte, sich nur Regenten nennen mußte. Der Pabst Innocentius IV meinete es nach seinem Sinn mit dem Könige recht gut, welches dessen Worte zu erkennen geben: Per hoc autem non intendimus memorato Regi vel ipsius legitimo filio, si quem habuerit, prædictum regnum adimere, sed potius sibi et eidem regno destructioni exposito, ac nobis ipsis in vita ipsius Regis, per sollicitudinem et prouidentiam Comitis consulere dicti. Es ist doch aber übrigens dieses eine entsetzliche That des Pabstes Innocentii IV. und ist sonst auch von ihm bekannt, was er damals auf der Kirchenversammlung zu Lion gegen den Keiser Friedrich II unternommen. Diese Dinge waren seit den Zeiten des bekannten Pabstes Gregorii VII aufgekommen, welcher der erste unter den Päbsten gewesen, der sich die Gewalt herausgenommen, Könige abzusetzen, contra patrum doctrinam, imo contra verbum Dei. Den Keiser Heurich IV belegte er mit dem Kirchenbann, und entsetzte ihn des Reichs, zählete auch alle Unterthanen von Eid und Pflicht los. Er äusserte seine Gedenkungsart in *Epistola ad Herimannum Episcopum Metensem de excommunicatione Henrici IV* auf diese Weise: Imperatoribus et Regibus ceterisque Principibus, vt elationes maris, et superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo auctore, prouidere curamus: proinde videtur vtile, maxime Imperatoribus, vt, cum mens illorum se ad alta erigere, et pro singulari vult gloria oblectare, inueniat, quibus se modis humiliet, atque vnde gaudebat, sentiat plus timendum. Es urtheilet aber davon MAIMBOVRG *en son histoire de*

daß er keinesweges die Absicht habe, durch diesen Schritt dem Könige Sanctio, oder seinem

C 2 Soh-

de l'Empire aprés Charlemagne lib. III. p. 260. gar vernünftig: en quoy l'on voit que ce Pape avoit un peu plus de l'Esprit d'Elie que de celuy, je ne dirai par de Moïse, mais de Jesus-Christ, que les Papes, qui sont venus depuis, et particulierement ceux de ces derniers siécles, ont sans doute mieux imité, comme on l'a veu par les absolutions qu'ils ont données avec un esprit de Pere, plein de tendresse et de charité, à des Princes qui revenoient de l'heresie, dans laquelle mesme ils etoient retombez, et ils l'ont fait sans rien exiger d'eux qui approchast tant soit peu de cette rigueur, que Gregoire voulut exercer envers cét Empereur Henri IV. Es war aber dieser Vorgang des Pabstes eine ganz erstaunende Sache, einen Prinz zu bannen, denselben des Reichs, welches doch von ihm nicht abhinge, zu entsetzen, und die Unterthanen von dem geleisteten Eide loszusprechen, wobei alsdann noch insonderheit dieses sehr zu beiammern war, daß derselbe Gottes theuren Namen zum Deckel seiner Boßheit gebrauchte, welches alles aus der Bannbulle, welche BRVNO *in Historia Belli Saxonici p.* 124 aufbehalten hat, erhellet. Es hat aber auch an frommen und redlichen Leuten nicht gefehlet, welche dem Pabst seinen hierunter betriebenen Unfug herzhaft getadelt haben. Der damals lebende Bischof zu Metz, Theodoricus, schreibet in einem Briefe an den Pabst, bei Edmundo MARTENE *Tom. I Thesaur. Anecdotor. p.* 224. ganz nachdrücklich: Absoluo, inquit Papa, omnes a iuramento, quod Henrico iurauerunt: Ecce absolutio non quaeritur, sed offertur; recusatur, et inuitis ingeritur. His itaque cum dicitur: absoluo vos a sacramento, quod Henrico iurauistis, quod

Sohne, das Reich zu entziehen, sondern daß er vielmehr demselben und dem Reiche, welches dem

quod aliud dicitur vel praecipitur? nisi auctoritate mea freti fidem illi negate, quam vos obseruaturos iuramento firmastis. Sed quid ad haec illi dicunt? Non te in hoc, domine Papa, audimus. Non abnegamus ei fidem, quam promisimus. Quod autem per tuam auctoritatem huius rei nobis promittis impunitatem, noli, obsecro, noli in fratres peccare. Noli pusillos Christi scandalizare, infirma auditorum corda in praecipitium tecum submergere. Illud nec nos sequi, nec tu potes praecipere. Der ehemalige Bischof zu Freysingen, OTTO, kan *in Chron. lib. VI. c.* 35 seine grosse Verwunderung über das päbstliche Verfahren nicht bergen, wenn er schreibet: Lego et relego Romanorum Regum et Imperatorum gesta, et numquam inuenio, quemquam eorum ante hunc a Romano Pontifice excommunicatum vel regno priuatum. Aber es war dieses ein Satz unter den Dictatibus Gregorii VII, daß dem Pabste erlaubet sey, den Keiser abzusetzen, wie dieses Emundus RICHERIVS *in Historia Conciliorum generalium Tom. I. p.* 758 bemerket, welche Dictatus Natalis ALEXANDER *Tom. VI. Histor. Eccles. p.* 719. in Zweifel zu ziehen sich umsonst bemühet. Nachdem aber Gregorius VII. einmal diesen Schritt gethan hatte: so sind hernach die folgenden Päbste in dessen Fußtapfen getreten, und haben sich die Absetzung der Könige ferner angemasset, wie hier das Beispiel des Pabstes Innocentii IV lehren kan. Uebrigens hat der Herr Geheime Justizrath GEBAUER in der Portugiesischen Geschichte *p.* 68 darüber eine merkwürdige Betrachtung angestellet, welche ich nicht umhin kan, beizubringen. Hier ist dieselbe: *Raynaldus*

dem Verderben ausgesetzet sey, damit rathen wolle; wie er dann auch Sanctium nachhero

noldus hat sich *n.* 10. *p.* 537 die Worte entfallen lassen, Alphonsus Bononiae Comes, qui obscuris artibus ad regnum nitebatur. Keiser Friederich hat nicht unterlassen, den Königen und Fürsten vorzustellen: qualiter in regno Portugalliae Pontifex honoris sibi vsurpauerit dignitatem, und ist wohl ein schlechter Behelf, wann *Raynaldus n.* 73. *p.* 549 wo er diese Beschwerde des Keisers anführet, dagegen antwortet, daß Innocentius in seiner Bulle dem Könige Sancrio alle seine Rechte gelassen, nur, da derselbe zu Verwaltung des Reiches sich untüchtig befunden, habe diese niemand anders als Alphonso können übergeben werden. Es ist nicht die Frage, wem die Verwaltung habe sollen gegeben werden, sondern ob die Verwaltung dem Könige Sanctio so unverhörter Dinge, auf seiner Widrigen Angeben, habe können genommen werden. Königliche Gewalt und deren Uebung sind Dinge, die sich nicht trennen lassen, will man nicht das erste in den blossen Namen verwandeln. *Raynaldus* meinet, wenn Sanctius das Reich verloren, habe er es seiner grossen Furcht oder auch des Alphonsi Ehrsucht zuzuschreiben, nicht der Vorsorge des Pabstes. Allein bei dieser Vorsorge hätte Innocentius *IV* auch Vorsorge für den König Sanctium tragen, und die Ehrsucht des Alphonsi in gebührende Schranken einschliessen sollen, wie denn auch Sanctii Furcht nicht für allzugroß, sondern für höchstgegründet muß geachtet werden, und

noch immer einen König genennet hat. Bei diesem Zufall wolte der König Sanctius das Reich doch nicht sogleich um einen so wohlfeilen Kauf fahren lassen, sondern wendete alles mögliche an, dasselbe zu behaupten. Er hatte in Portugall noch getreue Leute, welche dem sogenannten Regenten Alphonso das Leben ziemlich sauer machten. Jedoch fand der König bei dieser Empörung doch für sicherer, sich aus dem Reiche zu entfernen, und sich zu dem Könige von Castilien, der ihm Hülffe zusagte, zu verfügen. Der Infant von Castilien, Don Alphonsus de Molina, legte nicht allein für ihm eine Vorbitte bei dem Pabste ein, sondern er leistete ihm auch wirklich Hülffe, indem er in Portugall einfiel i). Es wolte aber dieses wenig verfangen. Indessen schiene es dem Pabste Innocentio IV. als ob er sich in diesen Händeln übereilet hätte. Dieses ließ sich daraus erkennen, weil er einen Commissarium, Desiderius genannt, im Jahr 1246. nach Portugall abfertigte

und wird wohl kein vernünftiger Mensch anders glauben, als daß Alphonsus, wenn er des Sanctii Person hätte können mächtig werden, ihm keinen andern Auffenthalt würde angewiesen haben, als eine enge Haft, wie dergleichen zu den Zeiten des Regenten Don Pedro dessen Bruder, dem Könige Alphonso *VI.* zu Theile worden.

i) RAYNALDVS *Tom. XIII. Annal. Eccles. ad an.* 1246. *n.* 47. und *ad an.* 1247. *n.* 18. FARIA P. III. *p.* 189.

tigte, um alle gegen den König gemachte Beschwerden zu untersuchen: allein da der König Sanctius im Kloster zu Toledo mit Tode abging, blieb die ganze Sache liegen, und der bisherige sogenannte Regent, Alphonsus, nahm nunmehro den Königlichen Titel an k).

§. 6.

Auf diese Art gelangete der Infant Alphonsus, durch Hülffe des Pabstes und der Geistlichkeit, zur Besteigung des Portugiesischen Throns. Es wird sich aber zeigen, daß er in eben diejenigen Unruhen verfallen, die seinem Bruder den Fall zuwege gebracht hatten. Denn erstlich bekam der König Alphonsus einen Handel mit dem Pabste Alexandro IV, welcher darum entstunde. Der König, ob er gleich mit der Gräfin Mathild von Boulogne vermählet war, verheurathete sich mit der Beatrix, einer natürlichem Tochter des Königes Alphonsi X von Castilien. Darüber verklagete ihn Mathild bei dem Pabste Alexandro IV, und verlangete von dem Pabste, daß er sich möchte gefallen, sie von einander rechtlich zu scheiden a). Nun wird erzählet, daß der Pabst den König wegen dieser eigenmächtigen Ehescheidung in den Bann gethan, worin er bis zum

k) FARIA *c. l. p.* 297. VASCONCELLUS *in Anaceph. Regg. Portug.* p. 61. 67. NEUFVILLE *Histoire de Portugal Tom. I. p.* 130. NONIUS *de vera regum Portugalliae Genealogia p.* 1258.

a) RAYNALDUS *Tom. XIV. Annal. Eccles. ad an.* 1255. *n.* 48.

zum Jahr 1262 verharren müssen, als in welchem die Mathild mit Tode abgegangen. Alsdenn erst hätte der Pabst die Ehe des Königes mit der Castilianischen Beatrix für gültig erkläret, und nun den, mit ihr erzeugeten, Prinz Dionysium legitimiret. So, sage ich, wird die Sache beynahe von allen Schriftstellern erzählet. Man hat aber grosse Ursache dieses Vorgeben als unerweißlich zu verwerffen: wie denn auch gewiß ist, daß davon kein zuverläßiges Zeugniß kan angeführet werden b). Der König Alphonsus ist zwar in den Bann verfallen, aber zu einer ganz andern Zeit, wie auch bei einer andern Gelegenheit, wovon gleich soll geredet

b) SCHMAVSS im ersten Theile des Staats von von Portugall *p.* 320. gedenket, daß zwar die Geschichtschreiber VASCONCELLVS *in Anaceph. Regg. Lusit. p.* 72. *sq.* NEVFVILLE *dans l'histoire de Portugal Tom. I. p.* 141. suiv. und MARIANA *lib. XIII. Rer. Hispan. c.* 12. *p.* 600. dieses sagen, und daß auch die päbstlichen Schriftsteller, BZOVIVS *Tom. XIII. Annal. Eccles. ad an.* 1256. *n.* 4. und SPONDANVS *in Epit. Annal. Baron. Tom. I. ad an.* 1245. *n.* 32. dessen Meldung thun. Allein iene sind viel zu neue, als daß sie solten fähig seyn, von alten Sachen ein tüchtiges Zeugniß abzulegen, und die letztern gründen sich nur auf iene Erzählung, da sie selbst keine sichere Urkunde davon können aufweisen. Es ist dahero, wie SCHMAVSS *c. l.* zeiget, nicht im geringsten darauf zu bauen, sondern vielmehr zu glauben, daß der Pabst nur die Ehe, zwischen Alphonso und der Mathild, getrennet, und also hier weder ein Bann, noch eine Legitimation nöthig gewesen.

redet werden. Es hatte nemlich der König Alphonsus III, durch des Pabstes und der Geistlichen ihren Vorschub, die Krone davon getragen. Diese nun glaubten, der König würde ihre Bemühungen allezeit in einem dankbaren Andenken erhalten, und ihnen diese Wohlthat auf eine vielfache Weise vergelten. Wozu dieselben um so viel mehr guten Grund zu haben vermeineten, weil der König bei seiner Ankunft in Portugall, als er eben damals ihrer benöthiget gewesen, sehr vortheilhafte Versprechen gethan und unterschrieben hatte. Wer hätte auch nur wähnen sollen, daß der König Alphonsus den Geistlichen mit solchen Dingen würde beschwerlich fallen, da ihm wohl wissend war, daß wegen derselben sein Bruder das Reich eingebüsset hatte? Und dem allen ohngeachtet trat er doch in dessen Fußtapffen, ohne für die unausbleiblichen Folgen im geringsten besorget zu seyn. Er veriagete den Erzbischof von Braga, welches Verfahren den Pabst Clemens IV, sehr zum Zorn reitzte, welcher dahero an ihn schrieb, und dieses ahndete: wie er ihm dann auch wegen anderer Mängel seiner Regierung eine scharffe Lection gab c). Jedoch der König

 keh-

c) Das Sündenregister hält der Pabst Clemens IV dem Könige bei RAYNALDO *Tom. XIV. ad an.* 1268. *n.* 38 in diesen Worten vor: Fertur, quod loca ad communitates spectantia et ad priuatos, interdum pro arbitrii tui occupans libertate, illa tuis commodis adplicas: et faciens in eis domos aliquan-

kehrete sich an nichts, und trieb die Sachen noch viel weiter. Denn er begnügte sich nicht allein damit, daß er die Kirchengüter und Einkünfte der Bißthümer Braga, Coimbra, Viseo und Lamego an sich riß, sondern er setzte auch in der, dem Ertzbischofe eigenthümlich zugehörigen, Stadt Braga einen Richter. Er ging noch weiter. Das Stift Idanha nahm er ein, und übergab die Schlösser seinen Prinzen. Er maßte sich der Gerichtsbarkeit an über geistliche Personen und Sachen, legte ihnen Steuren auf,

quando, quandoque macella constitui prohibes venalia vendi alibi quam ibidem. Mercatores quoque ac alios incolas dicti regni grauibus minis et terroribus, ac interdum etiam captione personarum ad concedendum tibi mutuum inuitos pro tua diceris compellere voluntate. Nonnumquam viduas, statim, viris earum viam vniuersae carnis ingressis; ipsorum quoque, nec non coniugatarum filias, vt cum personis vilibus, nonnullis hominibus tuis, et aliis, matrimonia contrahant; maiores insuper de ciuitatibus dicti regni, vt impudicas mulieres, seu alias, quae de Saracenis aut Iudaeis traxerunt originem, sibi matrimonialiter copulent; passim non tam inducis voluntarios quam compellis, vt fertur, inuitos. Das ganze Schreiben des Pabstes ist mit lauter solchen Läppereien angefüllet, und eckelhaft zu lesen. Und wenn man alles beim Lichte besiehet: so ist das wenigste in der Wahrheit gegründet gewesen, da es immer auf ein fertur hinaus läuft. Es scheinet auch, daß der Pabst endlich begriffen, wie er dem Könige zuviel gethan, massen sich weder bei RAYNALDO noch BZOVIO etwas findet, woraus man schliessen könnte, daß die Sachen weiter wären getrieben worden.

auf, und verbote die Adpellationen nach Rom d). Der Erzbischof von Braga, welcher gegen den König insbesondere aufgebracht war, that hierauf den König in den Bann: muste aber dabei doch den Verdruß haben, daß, als der König sich entschloß, einen Zug gegen die Maurer zu unternehmen, der Pabst Gregorius X die Wirkung desselben erst auf sechs, und hernach noch auf sieben Monathe, aufschob e). Mittlerweile wolte der König, der sein Ansehen zu behaupten eifrigst bemühet war, in nichts nachgeben, ia er weigerte sich so gar dem Pabste den gewöhnlichen iährlichen Zinß zu entrichten f). Ein solch Betragen des Königes kränkte den Pabst Gregorium gar sehr. Sein Zorn und Eifer entbrannte in ihm dergestalt, daß er sich entschloß, nunmehro mit dem Könige auf das härteste zu verfahren. Er machte daher eine eigene Satzung, in welcher er aller Streitigkeiten des päbstlichen Stuhls mit den Königen in Portugall, und insonderheit der letztern, Meldung that. Er befahl dem Könige Alphonso III, allen päbstlichen Verordnungen und auch seinem ehemaligen gethanen Versprechen pünkt-

d) Das päbstliche Schreiben Gregorii X ist zu weitläuftig, als daß ich selbiges hierher setzen könnte. Man kan dasselbe nachlesen in Orderici RAYNALDI *Tom XV. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1273. *n.* 25.

e) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1273. *n.* 26.

f) SCHMAVSS im Staat von Portugall, II. Th. *p.* 323. *lit.* p.

pünktlich nachzuleben, und dasselbe eidlich zu bestättigen, auch sich zu verbinden, daß alle seine Nachfolger an der Krone, binnen Jahresfrist nach angetretener Regierung, eben dieses thun solten, und letzlich über dieses alles offene und besiegelte Briefe auszufertigen, und dieselben den Bischöfen zustellen solten. Der Pabst trieb aber den Handel noch viel weiter. Er bestunde nemlich darauf, daß alle Bedienten und Richter in Portugall, vor dem Antrit ihrer Aemter, sich eidlich verbinden solten, dem Könige weder mit Rath noch That gegen die eidliche Zusage behülflich zu seyn, noch auch sie selbst der Kirchenfreiheit entgegen handeln solten. Wolte nun der König dieses nicht genehmigen: so solten nach drei Monaten alle Orte, wo sich der König nur würde aufhalten, unter dem Bann seyn. Wenn dieses nichts würde helfen, solte der Bann den König treffen. Bliebe dem allen ohngeachtet der König bei seiner Meinung: so solte das ganze Königreich gebannet seyn. Wolte nun aber auch dieses nichts fruchten: so solten nach drei Monaten alle und iede Unterthanen von Eid und Pflicht losgezählet, und ihm nicht weiter unterwürfig seyn g). Dieses war von dem Pabste eine überaus harte und ganz entsetzliche Thathandlung. Schon der erste Punkt, daß alle und iede Orte des Aufenthalts des Königes sol-

g) Die deshalb ergangene weitläufftige päbstliche Verordnung lieset man in RAYNALDI *Tom. XIV. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1275. *n.* 21.

solten unter dem Bann seyn, war in That und Wahrheit schon ein solches Mittel, welches die Unterthanen konnte zur Empörung reitzen: und die andern Punkte waren solches noch mehr vermögend zu thun. Die Geschichte reichet uns ähnliche Beispiele dar, daß Stände und Unterthanen durch dergleichen Bann zu den verabscheungswürdigsten Empörungen sind bewogen worden: da alsdenn freilich diejenigen Prinzen, welche dergleichen Unglück betroffen, sind genöthiget worden, den Päbsten die ungerechtesten Anforderungen einzugehen h). Nur unser

h) Es wird mir erlaubet seyn, zur Erläuterung dieses Puncts, einige Beispiele aus der Geschichte anzuführen, daraus man wird ermessen können, wie weit der Aberglaube in den ehemaligen düstern Zeiden die Sachen getrieben hat. Ich will hier den Keiser Henrich IV. zuerst nehmen. Dieser Prinz wurde von dem Pabste Gregorii VII in Bann gethan und des Reichs entsetzet. Hierauf setzten die meisten Fürsten von ihm ab, suspendirten ihn von der Keiserlichen Würde, und nöthigten ihn zu Speyer als ein Privatmann zu leben, ne multos lepra sui anathematis contaminaret, wie der AVCTOR *vitae Anselmi Lucensis* §. 14. *p.* 475. redet: Wie es diesen Prinzen ferner gegangen sey und daß er darüber Kron und Thron eingebüsset, das ist beim MAIMBOVRG *dans l'histoire de la decadence de l'Empire apres Charlemagne liv. III, p.* 253-318. Fast auf gleiche Art hätte es können dem Keiser Henrich V ergehen, als er in dem Banne war, da er nicht allein von allen Fürsten, sondern auch von seinen eigenen Schwestersöhnen, verlassen würde, wenn er sich den päbstlichen Verfügungen nicht unter-

unser König Alphonsus setzte sich dem Pabste als ein Held entgegen, und vereitelte durch seine klugen Anstalten diese päbstliche Beginnstigungen i). Die Unterthanen blieben nicht allein in

terworffen hätte. Wie es dem Könige Roberto in Frankreich ergangen, solches lieset man beim Vater DANIEL *dans l'histoire de France*: wie denn auch der König Philipp I. in Frankreich wegen dem Banne ein hartes Schicksal hatte, wovon PAGI *Tom. IV. Crit. Antibaron. ad an.* 1095. *n.* 14. et *ad an.* 1100. *n.* 8. handelt. Wie schwer dem Könige Henrich II in England der Donner des Vaticans gefallen, bemerken GVILIELMVS NEVBRIGENSIS *lib. II. c.* 25. und PAGIVS *c. l. ad an.* 1174. *n.* 7. *p.* 643. Dessen Sohn Ioannes muste gleichfalls die schwere Hand des Pabstes empfinden; und wolte er Ruhe haben, und seine Würde behalten: so muste er sein Reich dem Pabste Innocentio III. zu Lehen auftragen, wovon RIGORDVS *de gestis Philippi Augusti* beim Du CHESNE *Tom. V. Scriptor. rer. Francic. p.* 52. und MATTHAEVS PARISIENSIS *ad an.* 1215. *p.* 201 *sq.* handeln. Daß der König in Dännemark Christoph I. durch den Bann um Reich und Leben gekommen, erzählet PONTANVS *lib. VII. Histor. Dan. p.* 352. *sq.* Und wie viele Prinzen könnten nicht noch angeführet werden, welche der päbstliche Bann den härtesten Schicksalen ausgesetzet hat, wenn ich mich nicht hier müste in die Kürze fassen?

i) Es stehet dahin, ob der König, wie es dem FERRERAS in der allgemeinen Geschichte von Spanien, IV. B. S. 330. §. 580. geschienen, sich zu einer Abbitte verstanden, da er hernach S. 337. §. 593. selbst gestehen muß, daß man nicht wisse, was die Sache vor einen Ausgang gewonnen. Ja es

in Ruhe, sondern der ihm so aufsäßige Pabst Gregorius XII ging bald nachher im Jahr 1276 den Weg alles Fleisches. Dessen Nachfolger Innocentius V. hatte ein so kurzes Regiment, daß er an diese Sachen nicht gedenken konnte, und Adrianus V. starb gleichfalls gar zeitig k). Der Nachfolger, Pabst Ioannes XXI. war ein geborner Portugiese, hieß sonst Petrus Iulianus, hatte auch ehedem die Erzbischöfliche Würde zu Braga bekleidet, und hatte für den König viele Gewogenheit. Er gedachte nichts von dem Bann l), sondern begegnete dem Köni-

es meldet auch dieser Schriftsteller *p. 360. §. 638.* daß der König Alphonsus nicht nur wegen der, wider die Kirchenfreiheit verübten Gewaltthätigkeiten, Genugthuung zu leisten, verschoben; sondern daß er sich auch des Rechts angemasset, Bischöfe in seinem Reiche zu setzen.

k) RICCORDANO MALESPINE *in Historia antica Fiorentina c. 202.* Ioannes VILLANVS *lib. VII. c.* 50. RAYNALDVS *Tom. XIV. Contin. Annal. Eccles. ad an.* 1276. *n.* 25. *sq.*

l) FERRERAS in der allgemeinen Geschichte von Spanien im vierten Bande, S. 360. §. 638. widerspricht diesem, indem er ausdrücklich schreibet: Als Pabst Johannes der ein und zwanzigste hiervon Nachricht erhielt, schrieb er an ihn, und warnete ihn, daß wenn er seine Aufführung nicht bald änderte, er mit dem Donner des Vaticans ohnfehlbar wider ihn losbrechen müste. Sein Vorgeben zu bestärken berufet sich dieser Schriftsteller auf RAYNALDVM. Allein wenn man das Schreiben des Pabstes an den König, bei RAYNALDO, genau betrachtet: so

Könige in einem Schreiben mit aller Höflichkeit. Denn da er vernommen hatte, daß der König über seine Erhöhung zur päbstlichen Würde eine Freude bezeuget: so gab der Pabst darüber seinen Wohlgefallen recht lebhaft zu erkennen. Er freuete sich selbst darüber, daß er als ein geborne Portugiese, und als ein Eiferer für die Königliche Ehre, den päbstlichen Stuhl, durch göttliche Schickung, bestiegen, und nun dadurch gleichsam ein Vater desienigen geworden, den er bisher als seinen Herrn verehret hätte ꝛc. m). Gleichwol aber hat dieser muthige König es bei seinem, im Jahr 1279 erfolgeten, Ableben näher gegeben. Er erklärete sich, als er sterben wolte, gegen den Abt Stephan zu Alcobaza, ia er versprach durch einen Eid, daß er den päbstlichen Befehlen wolte Gehorsam leisten, und alle Güter wieder herausgeben. Seinem Kronprinzen Dionysio legte er die völlige Wiederherausgabe nachdrücklich auf, bedachte auch den Pabst mit

so wird man in demselben kein einzig Wort von einer Drohung mit dem Bann, sondern vielmehr lauter väterliche Ermahnungen, welche mit den größten und nachdrücklichsten Freundschaftsversicherungen und Höflichkeitsbezeigungen vergesellschaftet sind, antreffen. Diese Unrichtigkeit hat Mr. d'HERMILLY nicht bemerket.

m) Das ungemein höflich abgefaßte Schreiben des Pabstes Ioannis XXI. stehet in RAYNALDI *Tom. XIV. Annal. Eccles. ad an.* 1277, *n.* 12, *p.* 260, und verdienet gelesen zu werden.

mit 100 Mark Silbers und die Geistlichen mit ansehnlichen Vermächtnissen n).

§. 7.

Nach dem Absterben des Königes Alphonsi III. bestieg dessen Sohn Dionysius, im Jahr 1279. den Portugiesischen Thron, und iedermann versprach sich von der Regierung dieses fürtreflichen Prinzen die glücklichsten Zeiten. Allein er bekam gleich im Anfang derselben einen sehr harten Stand. Der König fand bei seiner Thronbesteigung viel wichtige Sachen, die in Ordnung zu bringen waren, und daher glaubte er, daß die Berichtigung der Händel mit der Clerisei nicht eben so eilig dürfte ins Werk gesetzet werden. Allein es brach über ihn ein entsetzliches Wetter aus. Denn eben deswegen, weil er dem letzten Willen seines Vaters nicht sogleich nachlebete, mithin also auch sein ehedem gethanes Versprechen nicht augenblicklich erfüllete: so zog ihm nicht allein dieses den Bann über den Hals, sondern es wurde auch das ganze Reich mit dem Interdikt beleget, eben so, wie es zu seines Vaters Zeiten geschehen war a).

D Man

n) BRANDAON *lib. XV. Monarch. Lusitan. c.* 47. et *in Adpend.* FERRERAS *c. l. p.* 368. §. 655. SCHMAUSS im Staat von Portugall. I. Th. S. 326.

a) Diesen Bann sprachen aus der Erzbischof von Braga und die andern Prälaten im Reiche. FERRERAS *c. l. p.* 395. saget daß sie auch das ganze Königreich in die Acht erkläret hätten. Ich kan mir von

Man bedenke hierbei, wie beschwerlich dieses dem Könige müsse gefallen seyn. Ein Prinz, der erst den Thron besteiget, und mit der Einrichtung seiner Regierung alle Hände voll zu thun hat, wird so gleich gebannet. Nothwendig muste dieser Bann, welcher, wie bekannt, sowol geistliche als auch weltliche Wirkungen, ia höchst beschwerliche und nachtheilige Wirkungen hat, dem Könige sein System gewaltig verrücken. Die unausbleiblichen Folgen davon gaben dieses gnugsam zu erkennen. Der Bann fiel dem Könige so beschwerlich, daß er endlich auf Mittel dachte, sich davon zu entledigen. Der nächste und beste Wag war ein Vergleich. Diesen erwählete auch der König, und berief zu dem Ende einen Reichstag. Die Geistlichkeit brachte mancherlei Beschwerden an, und verfaßte darüber 42 Artikel. Diese beantwortete zwar der König: er erklärte sich aber auch, in allen Stücken Gnugthuung zu geben

von einer Achtserklärung des Reichs, welche durch die Bischöfe geschehen, keinen Begriff machen. Was Acht heisse, ist bekannt gnug und braucht keiner Erklärung. Soll aber bei FERRERAS dieses so viel heissen als das Reich mit dem Interdikt belegen: so ist hier das Wort Acht sehr unschicklich angebracht worden. Daß aber das Königreich Portugall mit dem Interdikt beleget worden, solches erhellet aus dem Schreiben, welches der Pabst Martinus IV. an den Bischof von Leon und andere Geistliche abgelassen hat, und das RAYNALDVS *Tom. XIV. ad an.* 1284. *n.* 26. *sq.* hat aufbehalten.

ben b). Es kam auch ein Vergleich wirklich zu Stande. Man überschickte denselben dem Pabste, um ihn zu bestättigen. Dieses wurde abgeschlagen, weil der Pabst daran gar sehr viel auszusetzen hatte. Er bediente sich also seines Ansehens, und schrieb nicht allein vor, wie der Vergleich müste beschaffen seyn, sondern gab auch ein Formular, wie der König um die Bestättigung bitten solte c). Erkennet man nicht hier einen Hochmuth, der über alle Gränzen schreitet? Allein Aberglauben und Dummheit setzte sich in diesen finstern Zeiten über alles hinweg, und trug einen Triumph nach den andern davon. So ungern nun der König, in seiner gewiß gerechten Sache, daran ging, den unleidlichen Forderungen des Pabstes und der Clerisei Folge zu leisten: so war doch kein ander Mittel, sich aus den Verwirrungen heraus zu reissen, als diesesmal nachzugeben. Er schickte deshalb einen Gesandten, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen d). Es gieng alles glücklich von statten. Im Jahr 1289. kam zwischen dem Könige und dem Pabste Nicolao IV. endlich ein Vergleich zu Stande.

 Durch

b) Es waren zwei und vierzig Beschwerden, welche die Geistlichkeit gegen den König anbrachte, welche wegen ihrer Weitläuftigkeit hier keinen Platz finden können. Wer indessen Belieben hat, dieselben zu lesen, der findet sie in Abrahami BZOVII *Tom. XIII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1289. *n* 11.

c) RAYNALDVS *Tom. XIV. ad an.* 1284. *n.* 29.

d) RAYNALDVS *Tom. XIV. ad an.* 1289. *n.* 16.

Durch denselben wurden alle Irrungen und Streitigkeiten aus dem Grunde gehoben e). Hierauf beståttigte der Pabst diesen Vergleich, kůndigte aber dem Kônige und seinen Nachfolgern, wenn sie dagegen wůrden handeln, den Bann an f). Es wurde aber der Kônig nicht eher von dem Bann losgezåhlet, bis er diesen Vergleich durch einen Eid bekråftiget hatte, und nach der, von dem Pabste vorgelegten, Form ein ôffentliches Ausschreiben auf einem Reichstage ausfertigen und erôfnen lassen g). Als dieses alles geschehen war, wurde sowol der Kônig als auch das Kônigreich von dem Kirchenbann frei, los und ledig gezåhlet h). Diese trůbe Wolke war also vorůber gegangen. Es thůrmte sich aber bald wieder ein ander Wetter auf, dem der Kônig Dionysius nicht entweichen konnte. Der Kônig zerfiel mit seinem Sohne Alphonso, weil dieser eine Eifersucht auf Dionysii unåchten Sohn, Alphonsum Sanctium, geworfen hatte, indem er glaubte, daß der Kônig ihm diesen in der Thronfolge vorziehen wolte. Den Prinzen unterstůtzte seine Mutter, die

e) Der Vergleich findet sich bei RAYNALDO *c. l. n.* 17. *sqq.* Einen Auszug aus diesem langweiligen Stůck liefert SCHMAUSS im ersten Theile des Staats von Portugall *p.* 330-339.

f) Die påbstliche Beståttigung des Vergleichs lieset man gleichfalls bei RAYNALDO *l. c. n.* 32.

g) RAYNALDUS *c. l. n.* 39.

h) Die påbstliche Loszåhlung von dem Bann hat RAYNALDUS *c. l. n.* 38. beigebracht.

die bekannte heilige Elisabeth, und dieses alles geschahe aus einem Haß, den sie gegen den Bastard gefasset hatte i). Die Bischöffe zu Lissabonn und Porto als Geistliche hätten hier suchen sollen, diese Irrungen zu heben: an dessen statt aber gossen sie gleichsam Oel ins Feuer, indem sie des Königes Sohn nur noch mehr gegen den Vater aufwiegelten k). Allein der Pabst hatte hieran kein geringes Mißfallen, und richtete seine Sorgfalt dahin, daß diese Streitigkeiten möchten gütlich beigeleget werden l). Er konnte aber seinen Endzweck nicht erreichen, und es kam dreimal zum Kriege, bis endlich die Unruhe im Jahr 1324. ihre Endschaft erreichte. Indessen war eine andere angegangen, da der König im Jahr 1325. unterschiedene Geistliche hatte greiffen und gefangen setzen lassen m). Darüber verfiel er nun zwar in

 den

i) RAYNALDVS *Tom. XV. ad an.* 1318. *n.* 39. *ad an.* 1322. *n.* 16.

k) RAYNALDVS *Tom. XV. ad an.* 1318. *n.* 39.

l) Die Bemühungen, welche der Pabst zu Beilegung dieser Streitigkeiten angewendet hat, kan man aus den Nachrichten, welche Ordericus RAYNALDVS *Tom. XV. ad an.* 1317. *n.* 41. 1318. et *ad an.* 1322. liefert, ersehen.

m) Von diesen Streitigkeiten handeln umständlich und ausführlich NEVFVILLE *dans l'histoire de Portugal p.* 178. 180. 181. und FERRERAS in dem vierten Bande der allgemeinen Geschichte von Spanien, *VII.* Th. §. 144. S. 575. §. 194. u. f. S. 598. §. 213. S. 606. §. 220-221. S. 610. u. f. §. 234. S. 616.

den Bann; allein es währete nicht lange damit, und der König fand Mittel, daß er von demselben bald wieder befreiet wurde n). Noch ist

n) Ein grosser Theil der Geistlichen und Mönche hatte an dem Streite, des Königes Dionysii und seines Sohnes Alphonsi, Theil genommen; und weil der König einige hatte bei dem Kopffe nehmen, und gefangen setzen lassen: so verfiel der König darüber in den Kirchenbann. Der Pabst gab daher dem Bischofe zu Lissabon, Gonsalvo, Befehl, den König von allen Kirchenstraffen, die er deshalb verwirket hatte, los zu zählen. Es heisset in dem päbstlichen Schreiben bei RAYNALDO *Tom. XV. ad an.* 1323. *n.* 37 also: Nos volentes benigne, quantum cum Deo possumus, super his votis annuere (woraus erhellet, daß der König um die Loszählung von dem Banne Ansuchung gethan), et saluti animae prospicere dicti Regis; ac de tuae circumspectionis industria plenam in Domino fiduciam obtinentes, fraternitati tuae per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus satisfactione tam monasterio praedicto et ecclesiis, quibus in suis libertatibus vel alias ex praedictis iniuria fuerit irrogata; quam quibuscunque personis et locis, quorum interest et poterit quorumlibet interesse, super quo tuam oneramus conscientiam praestita competenti ac ab eodem rege recepta cautione iuratoria, quod talia vel similia in derogationem libertatis ecclesiastica de cetero non committat; eidem a praedictis ac a quibuscunque aliis excommunicationum sententiis, quas pro incarceratione et defensione clericorum, tam religiosorum quam saecularium, etiam si aliqui in ipsius regis carceribus obierunt, de quibus forsan minime recordetur, incurrisset hactenus; iuxta formam ecclesiae hac vice auctoritate nostra studeas absolutionis beneficium impertiri, iniungens eidem,

ist hier etwas zu gedenken von der Aufhebung des Ritterordens der Tempelherren, welche durch den Pabst Clemens V. und den König in Frankreich Philipp IV. geschehen o). Diesem wolten sich die Könige von Portugall und Arragonien nicht fügen, weil sie die Unschuld des Ordens erkannten. Sie machten dahero

eidem, prout secundum Deum saluti animae ipsius expedire noueris, poenitentiam salutarem; quam si complere forsitan, quod absit, contempserit, in easdem sententias recidat ipso facto. Data Auin. III. Kal. Iun. Anno VII. Dieses Schreiben kommt von Ioanne XXII. her, der sich selbst zum Pabste erwählet hatte, und dessen Character der Jesuit MAIMBOVRG *dans l'histoire de la decadence de l'Empire apres Charlemagne liv. VI. p* 515. schildert. Zu verwundern ist es, daß dieser Pabst mit dem Könige Dionysio in Portugall so behäglich verfahren hat, da sonst bekannt ist, wie hochmüthig er mit dem Keiser Ludwig IV. umgegangen ist.

o) Von der Aufhebung des Tempelordens handeln mit mehrern Gerardus du BOIS *in Historia Ecclesiastica Parisiensi lib. XVII. c.* 5. Natalis ALEXANDER *in Historia Ecclesiastica Saec. XIV. diss.* 2. BVSSIERES *in Historia Franciae lib IX. p.* 228. *sq.* GüRTLERVS *in Historia Templariorum p.* 332. *sqq. Pierre du* PVY *Traitez contenant la condemnation de Templiers,* a Paris 1685. 8. und die Abhandlung THOMASII, welche er dieser entgegen gesetzet hat, *de Templariorum equitum ordine sublato.* Die gänzliche Aufhebung des Ordens geschahe von dem Pabste Clemens V. auf der Kirchenversammlung zu Vienne, den 2 May 1312 wie die päbstliche Bulle ausweiset, welche Laërtius CHERVBINVS *Tom. I. Bullarii Magni p.* 184. bekannt gemacht hat.

ein Bündniß, den Orden in ihren Landen noch fernerhin Schutz zu leisten, und es machte die Sache viele Bewegung p). Endlich aber erlaubete der Pabst dem Könige den Orden Jesu Christi zu stiften, und denselben mit den Gütern der Tempelherren zu versehen: wie denn auch die meisten Tempelherren in diesen neuen Orden sind aufgenommen worden q). Hie-

p) Der neue Spanische Geschichtschreiber FERRERAS in dem vierten Bande der allgemeinen Geschichte von Spanien im siebenten Theile, §. 67. S. 535. §. 78. S. 541. §. 80. S. 542. §. 90. S. 549. §. 101-103. S. 554-556. §. 119. S. 563. erzählet das Verfahren gegen den Tempelorden in Spanien und Portugall sehr umständlich und zeiget dabei, wie sowol die Kirchenversammlung zu Salamanca im Jahr 1310. als auch die allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne 1312. den Orden in Spanien und Portugall für unschuldig erkläret haben: daß aber dem ohngeachtet der Orden gänzlich aufgehoben worden.

q) Dieser Orden Jesu Christi wurde mit päbstlicher Vergünstigung den 14 März 1319. von dem Könige Dionysio gestiftet. Er gab ihm Castromarino in dem Kirchensprengel von Sylves zu seinem Hauptsitze, weil er an der Küste lag, die Gränze Africa ausmachte, und den Einfällen der Mahometaner am meisten ausgesetzet war: und zum ersten Großmeister ernannte er den Don Gilles Martinez, wie FERRERAS *c. l.* §. 181. S. 592. erzählet. S. auch hievon FARIA *Epit. P. III. c.* 7. *p* 211. *sq.* NEVFVILLE *Histoire generale de Portugal Tom. I. p.* 172. 177. Der Stiftungs-Brief des Königes, nebst der päbstlichen Bulle Ioannis XXII. findet sich in CHRISTYNAEI *Juris-pru-*

Hierin hat also der Pabst doch seine Absicht nicht völlig erreichen können.

§. 8.

Der Sohn und Nachfolger des Königes Dionysii, Alphonsus IV. mit dem Zunamen El Osado, d. i. der Kühne, ist auch von den Streitigkeiten mit dem päbstlichen Stuhle und der Geistlichkeit nicht befreiet geblieben. Denn erstlich hatte er den Verdruß, daß, als er im Jahr 1329. nebst den andern Spanischen Königen starke Rüstungen zu einen gewaltigen Zuge gegen die Maurer machte, und den Pabst Ioannem XXII. um Einhebung des Zehenden und noch andere Abgiften von den geistlichen Gütern ersuchte a), dieser ihm sein Verlangen

 rund

prudentia Heroica P. I. art. VIII. §. 94. *sqq. p.* 563. *sqq.* Eine gottlose und verabscheuungswürdige Erzählung, warum dieser Orden gestiftet worden, lieset man in der Gräfin d'AVNOY *Voyage d'Espagne p.* 129.

a) Das Ehrfurchtsvolle Schreiben, welches die beeden Könige von Castilien und Portugall haben an den Pabst Ioannem XXII. abgehen lassen, hat RAYNALDVS *Tom. XV. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1330. *n.* 44 bekannt gemacht. Beede Könige halten bei dem Pabste in diesem Schreiben um zweierlei an, a) daß er sich möchte gefallen lassen, ihnen den Zehenden von allen geistlichen Gütern, zum vorhabenden Kriege, gegen die Muhamedaner, zu verwilligen, und dann b) daß er möchte die Kirchenpfründe, welche die Ausländer inne hätten, an die Landeskinder abtreten lassen: da es dann heisset: quare supplicant iidem Reges humiliter (soll man

rund abschluge, unter dem Vorwande, daß dieses ohne Beleidigung GOttes nicht geschehen könnte. Vielleicht glaubte er, daß diese Gelder nicht zu dieser Bestimmung dürften angewendet werden: wie er denn auch nicht einmal darin seines Wunsches gewähret wurde, daß der Pabst keine Fremden, sondern Einheimische, zu den Kirchenpfründen befördern möchte b). Es that

man nicht darüber erstaunen, daß Majestäten sich hier so herunter lassen) et instanter, quatenus praemissis alienigenis ad alia beneficia in aliis partibus translatis, de praelatiis, personatibus, dignitatibus, beneficiis per eos detentis indigenis regnorum praedictorum dignetur eadem sanctitas prouidere.

b) Der Pabst Ioannes XXII. würdigte den König Alphonsum in Portugall nicht einmal einer Antwort, sondern schrieb nur an den König Alphonsum in Castilien, welches Schreiben aber der König in Portugall auch auf sich ziehen konnte. Diese recht trockene Zuschrift des Pabstes, welche bei RAYNALDO *c. l. ad an.* 1330. *n* 45. zu finden, lautet also: Ioannes etc. Alfonso Regi Castellae illustri. Nos cum eisdem fratribus super ea deliberatione praehabita diligenti, petitiones, quas dicta scriptura continet, insolitas inuenimus, cum nec nostro, nec praedecessorum nostrorum tempore audiuerimus similes etiam pro terrae sanctae generali passagio sedi Apostolicae fore factas: et insuper graues et importabiles ipsas fore ecclesiis et personis ecclesiasticis dicti regni, qui sicut regia prouidentia non ignorat, ex caussis similibus et nonnullis aliis hoc in tempore plurimum sunt grauati. Propter quod, fili carissime, licet tuis petitionibus promte annuendum, sicut nosti, duxerimus, ac intendamus, quantum

that ihm auch hernach der Pabst den Tort, daß er Ludouico von Castilien, Alphonsi de la Cerda

tum cum Deo poterimus, in futurum; petitiones tamen praedictas nostro fratrumque eorundem iudicio nequiuimus admittere absque Dei offensa, magnoque ecclesiarum grauamine, ac diminutione notabili cultus Dei: et praesertim cum, prout a tua non credimus memoria excidisse, decimam ecclesiasticorum redditüum, praeterquam militarium ordinum, et duas partes tertiae decimarum reseruari solitae pro ecclesiarum fabricis in praelibatis regnis et terris tuis consistentium, non est diu sub certis modis, pactis, et conditionibus tibi vsque ad quadriennium concedendas duximus in subsidium negotii memorati etc.). RAYNALDVS *l. c. p.* 411. redet noch von einer Lection die der Pabst dem Könige gegeben wegen der übeln Rathgeber: Addit debuisse potius eos, qui huiusmodi consilia suggesserant, maiorum praeclara facinora, qui ecclesias amplissimis locupletassent opibus, imitanda proponere ob oculos, quam ad ecclesias spoliandas incumbere, ac iustam de Hispaniarum sacerdotiis ad exteros transfusis querelam defuisse. Nun ließ es der König Alphonsus von Castilien bey dieser abschläulichen Antwort nicht bewenden. Er schickte vielmehr Gesandten an den Pabst, und ließ bei demselben nochmals um den Kirchenzehenden bittliche Ansuchung thun. Der Pabst gestattete ihm endlich denselben, und ließ ihn von dem Erzbischofe zu Sevilien und den Bischöfen von Jaen und Cordua einheben, wie RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1331. *n.* 29. solches aus einem Briefe des Pabstes Ioannis XXII. beweiset. Allein von dem Könige Alphonso in Portugall findet man nicht die geringste Spur einer päbstlichen Verwilligung des Zehenden:

Cerda Sohne die Canarischen Inseln schenkte c). Dagegen setzte sich nun zwar der König nicht wenig: allein er gab doch endlich in dieser Sache sehr nach, um nur nicht mit dem päbstlichen Stuhle in Irrungen zu gerathen d). Dennoch aber konnte er diesem Schicksal nicht entgehen: denn ehe er es sich versahe, entstund ein grosser Streit, welcher ihm den Bann, obgleich nicht von dem Pabste, sondern von einem Bischofe seines Reichs, auf den Hals zog. Dieses wurde durch folgende Begebenheit veranlasset. Einige königliche Bediente waren mit den Geistlichen in Hader verfallen, und mochten

den: daß es also das Ansehen gewinnet, daß dieser leer ausgegangen ist. Allein er hat auch deswegen die Hände in dem Maurer Kriege sinken lassen, und wenig dabei gethan, indem er zu diesem Kriege nicht mehr als fünfhundert Reuter hergegeben, die noch dazu, ehe der Krieg geendiget worden, wieder nach Hause gegangen, worüber RAYNALDVS *c. l ad an.* 1330. *n.* 48. nicht wohl zu sprechen ist.

c) Von diesem Handel redet sehr umständlich RAYNALDVS *Tom. XVI. ad an.* 1344. *n.* 39. *seqq.*

d) RAYNALDVS *c. l. n.* 48. p. 212. hat ein Schreiben des Königes an den Pabst beigebracht, in welchem er zwar seine Rechte an den Canarischen Inseln stattlich ausführet, und zeiget, daß die Portugiesen gedachte Inseln zuerst entdecket; daß sie dahin Kundschafter gesendet; daß er von deren Besitznehmung durch unterschiedene Kriege sey abgehalten worden; daß dahero dieselben niemand anders hätten sollen zugetheilet werden: daß er aber doch, aus Ehrerbietung gegen den Heil. Stuhl, sich die päbstliche Einrichtung wolle gefallen lassen.

ten ihnen nicht zum besten begegnet haben. Da war nun Noth an allen Ecken. Der päbstliche Nuncius sahe diesen Vorgang als eine Verletzung der Kirchenfreiheit an, und schlug ohne grosses Bedenken mit dem Bann drein. Wie diese nicht gleich wolten blinden Gehorsam leisten und sich demüthigen, sondern davon appellirten: so ergrif der König die Partei seiner Bedienten, und untersagte allen und ieden im Reiche, sich an den Bann nicht kehren. Einige Geistliche glaubten, daß sie an dieses Verbot nicht gebunden wären, und liessen dahero den königlichen Bedienten die Wirkung des Bannes empfinden. Der König wurde über diese Verachtung seiner Befehle äusserst aufgebracht, und um der Clerisei seinen gerechten Zorn empfinden zu lassen, verwiese er einige des Landes, andere aber ließ er gefangen setzen e).

Nun

e) Abraham BZOVIVS *Tom. XIV. Annal. Eccles. ad an* 1350. *n.* 23. schreibet von diesem Streite: Alphonsus Rex Lusitaniae, non parum, hoc anno, Clementem Pontificem offenderat. Aliqui proceres Lusitani, Ecclesiae iniurii libertates Ecclesiasticas violauerant; nec impune. Apostolicae enim sedis nuncii caussa probe cognita, eos coetu piorum excluserant, et omnibus diris deuouerant. Rex porro Alphonsus publicatis vbique edictis, ne a quoquam Christi fidelium vitarentur, edixerat, et Nuncios Apostolicos in carceres coniecerat. Indigne eam contumeliam tulit Clemens; Regemque admonuit, vt errata corrigat, neque in posterum similia admittat; nisi velit inter profanos ab Ecclesia damnatos

nume-

Nun dünkete es dem Pabste Zeit zu seyn, sich in die Sache zu mischen f), und der Bischof zu

numerari. Hier redet BZOVIVS, daß der König die päbstlichen Nuncios habe gefangen setzen lassen. Dieses ist eine Unrichtigkeit, welche er hätte können vermeiden, wenn er das päbstliche Schreiben an den König, worauf er sich doch selbst beruffen, hätte genauer ansehen wollen. So weit hatte der König die Sache nicht getrieben. Denn wenn dieses geschehen wäre: so würde der Pabst sein Lied aus einem ganz andern Ton angestimmet haben. S. FERRERAS fünften Band der allgemeinen Geschichte von Spanien S. 304. §. 13.

f) In dem päbstlichen Schreiben Clementis VI. bei RAYNALDO *Tom. XVI. Contin. Annal. Eccles. Baron. ad an.* 1350. *n.* 44. *p.* 309. heisset es: Habet siquidem insinuatio fide digna multorum, quod dum in aliquos subditos tuos pro eiusdem ecclesiae recuperatione iurium excommunicationis sententia rite quantumcunque profertur, statim cum in vocem licet friuolae adpellationis erumpitur, per literas regias expresse mandatur, quod nullos sic excommunicatos pro excommunicatis habeat, aut tamquam excommunicatos euitet; et quod clerici, qui nunciorum nostrorum literas super hoc exsequuntur, aut ab eodem regno exsulent, aut experiantur angustias carcerales: et alia multa fiunt, quae relinquiquimus ad praesens silentio; ex quibus libertati ecclesiae non modicum derogatur. Et quamuis haec verisimiliter credimus praeter conscientiam tuam fiant; quia tamen nomine tuo fieri adseruntur, decet magnitudinem tuam tanto corrigere illa celeriter, quanto (si vera sunt) honori tuo derogant potius et saluti, etc. Datum Auin. XVI Kal. Septembris anno IX. RAYNALDVS setzet hinzu: repetitae sunt eaedem querelae III Non. Septembris, atque Alphonsus tanto mederi malo iussus.

zu Porto, aus einem Vertrauen zu dem Pabste, that sogar den König in den Bann. Allein dem Pabste Innocentio VI. schiene das Verfahren des Bischofs so voreilig zu seyn, daß er die Kirchencensuren gegen den König so lange aufschob, bis die Sache von ihm würde untersuchet seyn g). Wie aber endlich die Entscheidung dieser Streitigkeiten ausgefallen ist, davon kan, aus Mangel zuverläßiger Nachrichten, nichts gemeldet werden. So viel scheinet richtig zu seyn, daß der ganze Handel zum Vortheile des Königes beigeleget worden.

§. 9.

Unter der Regierung des Königes Petri I. und seines Sohnes Ferdinandi ist wenig oder nichts vorgefallen, welches einen Einfluß in die Kirchenstreitigkeiten haben könnte. Der König Petrus I. war ein sehr gerechter Herr, der die Laster und Verbrechen ohne Ansehen der Person strafte. Daher dann auch die Geistlichen, wenn sie etwas sträfliches begingen, keinen Freibrief hatten. Deshalb hat auch dieser Prinz den Zunamen des Grausamen, wiewol, nach dem Urtheil eines grossen Königes, mit Unrecht erhalten, da er vielmehr der Gerechte, oder der Gerechtigkeitliebende, heissen sollte. Ein neuer Schriftsteller a) schreibet von ihm: **Man legte**

g) Diesen Umstand bemerket Abraham BZOVIUS *Tom. XIV. ad an.* 1353. *n.* 28. Der neue Spanische Geschichtschreiber FERRERAS hat diesen Punkt mit keinem einzigen Worte berühret.

a) FERRERAS *c. l., p.* 450.

legte ihm den Beinamen der Grausame bei, weil er, ohne die geringste Betrachtung auf die Kirchenprivilegia zu haben, noch sich um die gewöhnlichen Regeln der Gerechtigkeit zu bekümmern, die Verbrechen mit der äussersten Strenge bestrafte, wovon man in des Eduard Nunnez Chronike verschiedene Beispiele antreffen kan. So, und nicht anders, konnte ein Priester der Römischen Kirche schreiben, dem es noch in dem Kopfe herum ging, daß der König mit den Geistlichen nicht säuberlicher verfahren hatte. Ein älterer Geschichtschreiber, welcher sonst gegen die Könige und Fürsten nicht eben zum besten gesinnet gewesen, hat, ob er gleich ein Geistlicher, dennoch diesem Könige Gerechtigkeit wiederfahren lassen b). Nach seinem Tode, als er sollte zur Erden

b) Der Schriftsteller, auf welchen ich mich hier beziehe, ist der Dominicanermönch Abraham BZOVIUS, welcher im *Tom. XIV. Contin. Annal. Eccles. Baron. ad an.* 1367. *n.* 12. von diesem wackern Könige gar vernünftig urtheilet: Aequitatis laude praestantissimus, incredibile sui desiderium reliquit: cunctis quasi publica laetitia felicitateque eodem tumulo condita, moerentibus. Regiis obsonatoribus, agasonibusque, quicquam nisi ad veram aestimationem pretio numerato vetuit accipere. Aduocatorum iudicumque auaritiam, fraudes, tergiuersationes, vnde lites immortales exstabant, sanctissimis editis legibus restrinxit. Scelerum omnium vindex acerrimus, praesertim in eos saeuus, qui alieni tori iura violabant. Eius reum criminis Portugal-

Erden bestattet werden, richtete er sich wieder auf, und verlangete einen Geistlichen, um ihm noch einige Sünden zu beichten, die er in der Ohrenbeichte vergessen hatte. Nach diesem legte er sich wieder ganz ehrbar nieder, und starb noch einmal c). Schade, daß diese gebeichtete Sünden nicht sind bekannt worden. Vielleicht sind es dieienigen gewesen, welche die Geistlichen betroffen haben. Königes Petri Sohn, Ferdinandus, welcher seinem Vater in der Regierung folgete, hat mit dem Pabste und der Geistlichkeit wenig zu streiten gehabt. Der König bekam im Jahr 1371. einen Handel mit dem Erzbischof zu Braga, welcher die weltliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöflichen Stadt Braga betraf. Ob nun gleich der Pabst sich hierin des Erzbischofs wider den König angenommen hat: so kan man doch, weil hier die Nachrichten abgehen, nicht sagen, wie der Streit mag abgelaufen seyn d). Er suchte im Jahr 1376. insonder-

E

tugallensem Episcopum ad se vocatum manu sua pulsasse fertur. Vulgi opinionem, quae flagellum ipsum caedendis hominibus gestare consueuisse vulgauit, ab hoc, aliisque ea seueritate suppliciis, ortam esse arbitror. Argenti facti signatique magnum pondus quotannis, suis, pro cujusque merito distribuere consueuit: eiusque illa vox fertur: *Indignum Regio nomine Principem videri, quo die nemini beneficium contulisset.*

c) Diesen Umstand erzählet MARIANA *lib. XVII. Rer. Hispanicar. c.* 9.

d) Von dieser Streitigkeit saget RAYNALDVS *c. l. ad*

derheit seinen Eifer für die christliche Religion an den Tag zu legen, da er sich vornahm, entweder den Maurischen König von Granade, oder den König von Benamerin in Africa zu überziehen. Die Zurüstung zu diesem Zuge machte vielen Aufwand, und um solchen zu bestreiten, wendete er sich an den Pabst. Er schickte also den Don Martin Bischof zu Sylues, den Martin einen Mönch und Abt von Alcobaza, und Alvar Gonzalez de Moura nach Rom, und ließ um den Ablaß des Creutzzuges, und um die Beihülffe, die seinen Vorfahren verstattet worden war, ansuchen e). Der Pabst ließ sich darzu willig finden, und gestunde ihm zu, den halben Theil der Kirchenzehenden, ausser den Gütern, so Cardinälen und Ordensrittern zustünden, auf zwei Jahr einzunehmen. Jedoch behielte der Pabst sich den halben Theil davon bevor, um sich desselben gegen die Feinde des Kirchenstaats in Italien zu bedienen. Bei alle dem aber war der Pabst doch sehr vorsichtig. Er gestunde zwar dem Könige sein Suchen zu, iedoch mit dem Beding, daß wofern der Krieg, entweder durch einen Stillstand, oder sonst binnen den zwei Jahren würde unterbrochen werden, der halbe Theil der Zehenden auch so lange frei

ad an. 1371. *n.* 6. weiter nichts als dieses: Ferdinandum Regem Lusitaniae admonuit, vt Bracharensi Archiepiscopo liberum vrbis imperium restitueret. Dieses ist es alles, was wir davon wissen.

e) FERRERAS im fünften Bande der allgemeinen Geschichte von Spanien. S. 520. u. f.

frei bleiben und nicht solte genossen werden, und dieses bei Straffe des Bannes: ferner auch, daß der König in den eroberten Orten Kirchen erbauen, und denselben die gehörigen Zehenden zueignen solte f): Jedoch da aus dem ganzen Kriege nichts geworden ist: so sind auch alle diese Bemühungen ohne Frucht gewesen. Zu dieses Königes Zeiten entstund in der Römischen Kirche eine sehr gefährliche Spaltung, da zween Päbste, nemlich Vrbanus VI. und Clemens VII. den päbstlichen Stuhl zu behaupten suchten g). Diese Spaltung hatte eine Dauer von vierzig Jahren, ehe sie wieder konte gehoben werden. Es hatte aber dieselbe ihren Ursprung daher. Gregorius XI. verließ den bisherigen päbstlichen Sitz zu Avignon, und wendete sich wieder nach Rom. Diese Veränderung stunde den Französischen Cardinälen schlechterdings nicht an: sie musten aber, so lange als Gregorius am Leben war, sich in die Zeit schicken und stille sitzen. So bald aber Gregorius XI. im Jahr 1378. die Augen geschlossen hatte: so ging der Lerm sogleich an. Die zu Rom anwesenden Cardinale wähleten, an Gregorii Stelle, den Erzbischof von Bari im Neapolitanischen, Bartholomaeum Brignanum, zum

f) Bei RAYNALDO *c. l. ad an.* 1376. *n.* 19. *sqq.* stehet das weitlauftige Schreiben des Pabstes Gregorii XI. an den König Ferdinandum.

g) Hiervon handelt sehr umständlich der Jesuit Louis MAIMBOVRG *dans l'histoire du grand Schisme d'Occident.*

Pabste h), welcher dann den Namen Vrbanus VI. annahm, und sein Ansehen auf alle Art und Weise als rechtmäßig erwählter Pabst zu behaupten suchte. Weil der Pabst Vrbanus den Cardinälen nicht zum besten begegnete: so wichen diese aus Rom nach Anagni und nachher nach Fondi, alwo sie Vrbani Wahl für nichtig erkläreten, und den Cardinal Robertum von Genf erwähleten, der sich Clemens VII. nennete i). Hieraus entstunde in der Christenheit ein wildes Wesen, da niemand wuste, wer der rechte Pabst war. Indes bekam ein ieder seinen Anhang, und suchte auch denselben zu verstärken. Clemens VII. schickte den Cardinal Pedro de Luna nach Castilien ab, um den König in seine Partei zu ziehen k). Als dieses glücklich von statten gegangen war, erhob sich der päbstliche Legat nach Portugall, um alda ein gleiches zu bewirken. Er that deshalben solche dringende Vorstellungen, daß der König Ferdinandus den Erzbischof von Braga und andere Prälaten, mit den Gelehrten des Königreichs, zusammen kommen ließ, um einen Schluß zu

h) ANGELVS Pisaurensis Episcopus ap. Stephanum BALVZIVM *in Not. ad Vitas Paparum Auenionensium p.* 1263.

i) AVCTOR *vitae Clementis VII.* ap. BALVZIVM *in Vit. Papar. Auenionens. p.* 425. 559. TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug. ad an.* 1378. RAYNALDVS *ad an.* 1378. *n.* 27.

k) FERRERAS in dem fünften Bande der allgemeinen Geschichte von Spanien S. 538. §. 427.

zu fassen, welchen von beeden Päbsten man dafür erkennen solte. Man wurde aber, aller von dem Cardinal von Luna angewandten vielen Bemühungen ohngeachtet, schlüßig, Vrbanum VI. der zu Rom seinen Sitz hatte, Obedienz zu leisten: wozu der Graf von Cambridge nicht wenig beitrug, weil es England mit diesem Pabste hielte l). Indessen schickte sich der Cardinal de Luna in die Zeit. Er ging wieder nach Castilien, um alda einen günstigern Zeitpunkt zu erwarten. Als der, damals zwischen Castilien und Portugall geführte, schwere Krieg im Jahr 1382. war beigeleget worden: so fing der päbstliche Legat von neuem an sein Heil zu versuchen. Er ließ sich von dem Könige von Castilien ein Empfehlungsschreiben an den König in Portugall ertheilen, und begab sich zu diesem Prinzen. Die Sache ging recht gut. Dieser ließ, aus Achtung für den König in Castilien, die Prälaten und Gelehrten seines Reiches von neuem zusammen kommen, um mit ihnen alles genau in Erwägung zu ziehen. Die ganze Versammlung erklärete sich für den Pabst Clemens VII. An diesen schickte der König den Don Martin, Bischof zu Lissabon, mit dem Johann Gonzalez, und ließ ihm im Namen des ganzen Königreichs die Obedienz leisten m). Zu verwundern ist es, daß diesen Vorgang der

l) FERRERAS fünfter Band, S. 541. §. 435. S. 544. §. 441.

m) FERRERAS fünfter Band, S. 551. §. 455.

Pabst Vrbanus nicht gerächet hat. Denn zu dieser Zeit geschahe es, daß der eine Pabst denienigen fluchte, welchen der andere segnete. Ein Beispiel giebt der König Johann von Castilien. Denn als dieser mit seinen Ständen sich für den Clemens erklärete, und dieser ihm den zehenten Theil des Zehenten gestattete: so donnerte Vrbanus nicht allein gegen ihn mit dem Bann los, sondern erklärete ihn auch für ehrlos und des Reiches verlustig, ia er sprach auch alle dessen Unterthanen von Eid und Pflicht los und ledig n).

§. 10.

Mittlerweile war der König in Portugall, Ferdinandus, den 30. November 1383. mit Tode abgegangen, und dadurch in Castilien ein Zwischenreich entstanden. Denn der König hatte nur eine Tochter, Namens Beatrix, mit seiner Gemahlin, Leonora Tellez de Menesez, erzeuget, und diese wurde an den König von Castilien, Iohann I. vermählet, wobei ausgemacht wurde, daß die aus dieser Ehe geborne Kinder dermaleinst in Portugall sollten die Thronfolge haben, bis dahin aber die verwittwete Königin sollte Regentin seyn. Zu dieser Zeit ging in Portugall alles bund durch einander. Die Portugiesen wurden theils durch die grosse und verdächtige Gnade, welche die Regentin dem Gra-

n) FERRERAS fünfter Band der allgemeinen Geschichte von Spanien S. 545. §. 444. erzälet diesen Umstand etwas zweifelhaft.

Grafen von Andeira erwieß, theils durch die Furcht, unter das Joch der Castilianer zu kommen, gar sehr aufgebracht, daß sie auf ihre Rettung bedacht waren, des verstorbenen Königes natürlicher Bruder, Don Iuan, Meister des Ritterordens von Avis, setzte sich vor, den Portugiesischen Thron zu behaupten, es möchte auch kosten, was es wolle. Sein Vorhaben gelung ihm glücklich. Er entleibete den Grafen von Andeira mit eigener Hand, und ließ aussprengen, als ob er selbst wäre ermordet worden. Hierüber entstund zu Lissabon ein grosser Aufruhr, und es wurde mit allen Glocken Sturm geläutet. Der Bischof zu Lissabon, Martinus, ein Castilianer, ließ dieses nicht thun, und wurde deswegen von dem Pöbel von einem Thurm, auf welchem er seine Sicherheit gesuchet, herunter geworfen a). Wenn damals nicht die Kirchenspaltung gewesen wäre: so dürfte der Pabst über Portugall deswegen ein schweres Gerichte haben ergehen lassen. So aber ist darüber Graß gewachsen, und man hat niemals von einer Rache gehöret, welche von den Päbsten geübet worden. Der Ordensmeister hatte einen Reichstag nach Coimbra 1385. beschrieben, um die Sache wegen der Thronfolge in Richtigkeit zu bringen. Es er-

a) FARIA *Epitome P. III c. 11. p. 273.* NEUFVILLE *dans l'histoire generale de Portugal Tom. I. p. 272. seq.* FERRERAS fünfter Band der allgemeinen Geschichte von Spanien S. 560. §. 467.

schienen auf demselben wenige Bischöfe: gleichwol aber ward der Ordensmeister von Avis, Don Iuan, den 5. April 1385. zum Könige erkläret und ausgeruffen, und man lieset nicht, daß er den Bischöfen, die nicht erschienen, es entgelten lassen b). Allein es hatte auch der König dem Pabste Vrbano VI. viel zu danken. Denn weil der König von Castilien Vrbanum VI. für keinen rechtmäßigen Pabst hielte, sondern der Partei Clementis VII. zugethan war: so hat auch iener alle seine Künste angewendet, um das Unternehmen des Königes in Castilien auf Portugall fruchtlos zu machen. Er hatte den Ordensmeister heimlich angehetzet, sich des Portugiesischen Throns zu bemeistern, worin er ihm auch allen nur ersinnlichen Vorschub geleistet hat c). So bald nun der Ordensmeister war König geworden: so schickte er seine Gesandten an vorgedachten Pabst, um demselben nicht allein seine Wahl bekannt zu machen, sondern auch um dessen Beståttigung bedürffenden Falls anzuhalten d). Der Pabst Vrbanus VI. erkannte auch gleich nach der Schlacht bei Aliubarrotta den König Iohann für einen rechtmäßigen König in Portugall e). Nach dem

b) FARIA *P. III. p.* 240. *seq.* NEVFVILLE *p.* 302. suiv. FERRERAS S. 573. u. f. §. 490. 491.

c) Hiervon handelt RAYNALDVS *Tom. XVII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1383. *n.* 6.

d) FERRERAS fünfter Band der allgemeinen Geschichte von Spanien. S. 574. §. 491.

e) SCHMAVSS im ersten Theile des Staats von Portugall S. 394.

dem Absterben dieses Pabstes, welches im Jahr 1390. erfolgete, kam an dessen Stelle Petrus Thomacelli, der den Namen Bonifacii IX. annahm f), da der Gegenpabst Clemens VII. noch zu Avignon die päbstliche Würde zu behaupten suchte. Da es der König mit dem Pabste Bonifacio IX. hielte: so gestunde ihm dieser zu, aus dem Bißthum zu Lissabon ein Erzbißthum zu machen, weil der König seine Residenz von Coimbra dahin verleget hatte g). Die Kirchenspaltung dauerte indessen noch immer fort, und endigte sich nicht eher, als bis auf der Kirchenversammlung zu Costnitz die damaligen drei Päbste, Ioannes XXIII. Gregorius XIII. und Benedictus XII. abgesetzet, und dagegen Otto Colonna, nachher Martinus V. genant, zum Pabste erwälet wurde. Da nun die ganze Christenheit diesen Martinum V. als rechtmäßigen Pabst annahm: so konnte dieses auch bei dem Könige in Portugall nicht fehlen, als welcher ihn nebst seinem ganzen Königreiche ohne Widerrede dafür erkannte. Gleichwol zerfiel er hernach mit demselben in eine Zwistigkeit, welche hätte von Folgen seyn können, wenn der König nicht nachgegeben hätte. Es betraf dieser Handel eine vermeinte Verletzung der Kirchenfreiheit. Denn der König hatte den

f) GOBELINVS *in Cosmodrom. aet. VI. c.* 81. Theodoricus a NIEM *lib. II. c. 6.*

g) FARIA *Epitom. p.* 246. NONIVS *de vera Regum Portugalliae Genealogia Tom. II. Hispan. illustr. p.* 1266.

Kirchen eine gewisse Abgabe aufgeleget; wie auch geistliche Personen vor weltlichen Gerichten zu erscheinen genöthiget, und eine Verordnung bekannt gemacht, nach welcher weder eine Kirche noch ein Geistlicher durch Vermächtnisse etwas solte erwerben können. Dieses waren nun dem Pabste freilich sehr ärgerliche Steine des Anstosses h). Um dieselben aus dem Wege zu

h) Der Spanische Geschichtschreiber FERRERAS im sechsten Bande der allgemeinen Spanischen Geschichte S. 377. §. 413. ist als ein Geistlicher wegen dem Beginnen des Königes auf denselben sehr übel zu sprechen. Es heißt bei demselben: In Portugall lies der König Don Johann, mit Beiseitsetzung aller der Kirchenfreiheit schuldigen Achtung, die geistlichen Personen vor die weltlichen Gerichte vorladen, legte auf ihre Personen und Einkünfte Auflagen, verbot bei Lebensstraffe und Verlust der Güter, ohne seine Einwilligung in seinen Landen die päbstliche Bullen bekannt zu machen, und zog unter nichtigem Vorwand die den Kirchen zuständige Ländereien und Güter ein: welche schreckliche Ausschweifung die Prälaten entweder aus Furcht, oder aus Gefälligkeit gegen ihn, erduldeten. Der Pabst, welcher von allem diesen hinlänglich benachrichtiget war, schrieb an die Erzbischöfe von *Braga* und Lissabon, und machte ihnen starke Vorwürffe, daß sie die Eingriffe in die Kirchenfreiheit so schlechterdings geschehen liessen. Zugleich befahl er ihnen, dieserhalb eine Kirchenversammlung zu halten; ihre Abgeordnete nach Rom zu schicken; den König aufzufordern, sich dieser Beschwerden halber durch seine Anwälde bei

zu räumen, befahl der Pabst dem Erzbischofe zu Braga deswegen eine Kirchenversammlung zu halten, und zugleich drohete er dem Könige mit dem Banne, wenn er sich nicht zum Gehorsam bequemen würde i). Der König fand hier-

bei ihm zu rechtfertigen; und ihm zugleich im Weigerungsfall anzukündigen, daß man rechtlich wider ihn verfahren würde: wobei er ihnen überhaupt allen Fleiß empfohl. Abraham BZOVIUS *Tom. XV. Annal. Baron. Contin. ad an.* 1427. *n.* 24. erzählet dieses in einer etwas gemäßigtern Schreibart.

i) Den ganzen Umfang dieser Streitigkeiten kan man nicht besser einsehen, als wenn man das Schreiben des Pabstes Martini V. selbst lieset. Ordericus RAYNALDVS *Tom. XVIII. Annal. Eccles. Contin. ad an.* 1427. *n.* 19. hat dasselbe aufbehalten, und ich kan mich nicht entbrechen, dasselbe hier zu wiederholen. Selbiges lautet also: Non nisi magna admiratione et graui mentis nostrae perturbatione accepimus, quod carissimus in Christo filius noster Iohannes Portugalliae et Algarbiae rex illustris dudum posuit et quotidie ponere falcem suam in messem ecclesiae non desistit, multis et diuersis modis vexando ecclesias et personas ecclesiasticas in suo temporali dominio constitutas, et eisdem imponendo leges, poenas atque grauamina, quasi sibi liceat vti potestate regia in praelatos et clericos tanquam in laicos suae ditioni subiectos, ac omnino libertatem ecclesiasticam opprimendo: nam sicut accepimus collectas et taleas et alias impositiones decimas nuncupatas, et certam argenti et panis et vini quantitatem auctoritate propria, et sine sedis Apostolicae licentia imponere non cessat ecclesiis et iisdem personis, cum

hierauf für gut, sich zu bequemen, und die Beschwer-

cum coactione etiam deferendi ad littora maris et portus; quodque est non minus absurdum, intelleximus ipsum regem in caussis criminalibus trahi facere clericos etiam in sacerdotio constitutos de foro ecclesiastico ad iudices saeculares, et per eos condemnari atque puniri; prohibentem insuper, ne ecclesiae et personae ecclesiasticae acquirere aut retinere possint bona immobilia ipsis legata, et (quod est gratius) occupantem, et per officiales regios occupari facientem dominia, terras, possessiones, et bona per ecclesias iusto titulo possessa, velut sibi pertinentia iure regali, quibus personae ipsae ecclesiasticae spoliatae de facto et fatigatae, dum coguntur docere de titulis, caussas plerumque deserunt, iustitia desperata. Dicitur etiam nobis, quod statuto regio mandatum est, ne quis audiat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perditionis bonorum in dictis regnis litteras apostolicas publicare, et quam plura alia inferri grauamina et detrimenta in desolationem ecclesiarum et omnimodam libertatis ecclesiasticae oppressionem. Quae si vera sunt, miramur pariter et dolemus, primo quod ipse rex ea faciat, qui christianus et catholicus existens filius deuotus ecclesiae debet esse; deinde quia praelati, qui ius et libertatem ecclesiarum tenentur, haec sub silentio transiuerunt vel metu vel amore coacti. Nos autem, qui, licet immeriti, sumus a Domino ad conseruationem et defensionem ecclesiarum et ecclesiasticae libertatis in apostolatus apice constituti, haec tolerare non possumus nec debemus: et propterea super iis, vt tenemur, de opportuno remedio prouidere volentes, fraternitati tuae per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus conuocatis suffraganeis tuis, quibus super hoc scribimus opportune, et dilectis filiis capi-

schwerde abzustellen: womit denn der Pabst sehr wohl zufrieden war.

§. 11.

Der Sohn und Nachfolger des Königes Johann, Namens Eduardus, kam 1433. zur Regierung, und verfiel mit den Mauren in Händel, welche die Festung Ceuta in Africa mit grosser Gewalt anfielen und belagerten. Diesen Hauptort suchte der König aus allen Kräften zu erhalten; und weil ihm seine eigene Macht dazu nicht hinlänglich schiene: so sahe er sich nach anderer Hülffe um. Die Könige in Frankreich und England hätten ihn können am besten unterstützen: allein sie lagen einander in

capitulo ecclesiae tuae ceterisque praelatis tuae ciuitatis et dioecesis, tu et ipsi suscipiatis caussam hanc libertatis ecclesiasticae viriliter in Romana curia defendendam, sicut ex pontificali officio estis adstricti et pro ipsius caussae prosecutione ad curiam eandem communibus consilio et expensis vsque ad menses . . . á receptione praesentium computandos, personas idoneas transmittatis omni excusatione remota sub poena excommunicationis, quam vnusquisque vestrum, qui negligens fuerit, incurrat: tibique notum facimus, quod praefato regi per nostras litteras intimata serie grauaminum praedictorum eundem requirimus et monemus, vt ad dictum terminum procuratores et nuntios suos transmittat ad curiam ipsam sub hac materia responsuros; quod si non fecerit, nihilo minus contra contumacem iuridice procedetur. In eadem forma scribimus venerabili fratri nostro archiepiscopo Vlixbonensi, cum quo participato consilio ad executionem huius honesti salutaris et sancti negotii vigilanter intendas.

in den Haren. Er wandte sich dahero an den Pabst Eugenium IV. und ersuchte ihn, zwischen diesen beeden Prinzen einen Frieden zu vermitteln. Dieser ließ sich auch diese Sache gar sehr angelegen seyn: muste aber mit Verdruß und Kränkung wahrnehmen, daß alle seine eifrigen Bemühungen ohne die geringste Wirkung waren a). Indessen ließ der Pabst eine Bulle bekannt machen, Kraft welcher allen und ieden, die den Fahnen des Königes Eduardi folgen würden, reicher Ablaß angeboten wurde. Um den Eifer des Königes desto mehr anzufeuren, gestunde er ihm alle, über die Ungläubigen zu machende, Eroberungen, und insonderheit über die Canarischen Inseln, das Eigenthum zu. Hierüber entstund ein kleiner Zwist mit dem Könige in Castilien, welcher glaubte auf die Canarischen Inseln ein stärkeres Recht zu haben. Der Pabst bezeigete sich demselben auch hierin geneigt, und setzte, daß den König an Behauptung der Canarischen Inseln sonst niemand als der König in Castilien solte hindern können c). Der Zug nach Africa nahm im Jahr 1437. seinen Fortgang. Es lief aber derselbe sehr unglücklich ab. Denn die Portugiesen wurden von den Muhammedanern umsetzt; und

a) Ordericus RAYNALDVS *Tom. XVIII Contin. Annal. Eccles. Baron. ad an* 1436 *n.* 22.

b) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1436. *n.* 23.

c) Die päbstliche Urkunde ist zu lesen bei RAYNALDO *Tom. XVII. ad an.* 1436. *n.* 24.

und wolten sie anders gerettet werden: so mußten sie versprechen, die Festung Ceuta wieder heraus zu geben. Zu Haltung dieser Zusage mußte des Königes Bruder, der Infant Ferdinandus zurück bleiben, welcher aber in seiner Gefangenschaft sterben müssen, da man in Portugall nicht für gut gefunden, Ceuta wieder abzutreten d). Man giebt dem Pabste schuld, daß er dieses verhindert, und lieber habe geschehen lassen, daß der Prinz darüber zu Grunde gegangen e): wiewol dieses wenige Wahrscheinligkeit hat. Uebrigens gewinnet es das Ansehen, daß der König sich mit dem Pabste gut vertragen hat. Man lieset dahero nichts von Streitigkeiten, die zwischen ihnen sollten vorgefallen

d) FARIA *P. III. Epitom. p* 251. VASCONCELLVS *p.* 162. 177. MARIANA *lib. XXI. rer. Hispan. c.* 12.

e) NEVFVILLE *en son histoire generale de Portugal Tom. I. p.* 410. leget dieses dem Pabste zur Last, daß er sich der Uebergabe der Stadt Ceuta an die Mohren widersetzet habe, aus dem Grunde, daß der Vortheil des christlichen Glaubens allen Staatsabsichten vorgeben müsse. Dagegen aber schreibet RAYNALDVS *Tom. XVIII. ad an.* 1437. *n.* 23. Concilio procerum in Lusitania coacto, in eam sententiam itum est, conditiones iniussu regio acceptas irritas esse, neque implendas: ab obsidibus suo luendum periculo, quod temere tentatum esset. Dieses saget auch FERRERAS im sechsten Bande der allgemeinen Spanischen Geschichte S. 491. §. 618. Bei diesem Widerspruch ist es sehr schwer die Wahrheit ausfindig zu machen.

fallen seyn. Vielmehr erhielte der König Eduardus von dem Pabste Eugenio IV. die Erlaubniß, daß die Könige in Portugall, nach dem Beispiele anderer, insonderheit der Könige in Frankreich und England, bei ihrer Krönung dürften gesalbet werden f).

§. 12.

Dem Könige Eduardo, welcher im Jahr 1438. mit Tode abging, folgete sein sechsiähriger Sohn, Alphonsus V. auf dem Portugiesischen Throne, bei dessen Minderiährigkeit es sehr unruhig herging: daher dann auch der Pabst sich alle Mühe gab, die entstandenen Irrun-

f) Daß die Krönung in dem Königreiche Portugall nicht unbekannt gewesen ist, solches lehren uns die LEGES LAMECENSES, in deren *art.* 2. es von dem ersten Könige Alphonso I. heisset: Et surrexit Archiepiscopus Bracarensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam, cum multis margaritis, quae fuerat de Regibus Gottorum, et dederant monasterio et posuerunt illam Regi. Auch selbst der König Eduard ist, wie FARIA *P. III. p.* 251. bezeuget, gekrönet worden. Allein mit der Salbung hat es eine andere Bewandniß. Diese ertheilte ehedem der Pabst, welches auch dem Könige Eduard in Portugall wiederfahren ist. Davon handelt SOVSA *in Lusitania liberata p.* 783. FARIA *P. III. p.* 252 Es findet sich aber von einer in Portugall geschehenen Königlichen Salbung kein einzig Exempel. Es verdienet davon gelesen zu werden was Euerardus OTTO in diss. *de Vnctione Remensi c.* 1. §. 6. *seq.* bemerket hat.

Irrungen beizulegen a). Ohngeachtet dieser Prinz sich sonst als einen gehorsamen Sohn des Römischen Pabstes erwiesen hat: so findet sich doch, daß er ohne Irrungen mit demselben nicht geblieben ist. Der erste Streit ereignete sich währender Minderjährigkeit des Königes. Es lebte damals der Pabst Eugenius IV. von welchem ein gewisser Schriftsteller ausdrücklich saget: diuina et humana, omnemque populum Romanum perturbauit b). Dieser bekam nun mit der zu Basel befindlichen Kirchenversammlung die heftigsten Streitigkeiten, weil er dieselbe, unter mancherlei herfürgesuchten Vorwande, aufheben wolte. Die Väter der Kirchenversammlung wolten sich dem päbstlichen Willen nicht fügen, weil sie damit umgingen, die Besserung der Kirche in Haupt und Gliedern nach allen Kräften zu befördern, und daher setzten sie folgende Punkte feste. 1) Die Kirchenversammlung sey über dem Pabst; 2) daß der Pabst weder Macht habe die Kirchenversammlung aufzuheben, noch wo anders hin

F zu

a) RAYNALDVS *Tom. XVIII. Contin. Annal. Eccles. Baron. ad an.* 1439. *n.* 39. hat ein Schreiben des Pabstes Eugenii IV. an die Königin Eleonora in Portugall bekannt gemacht, woraus zu ersehen, daß sich der Pabst Mühe gegeben, die entstandenen Irrungen beizulegen. Sonst geben von denselben Nachricht NONIVS *de vera Regum Portugalliae genealogia p.* 1267. *seq.* FARIA *P. III. p.* 257. und NEVFVILLE *Tom. I. p.* 408. suiv.

b) STELLA *in vitis Pontificum p.* 245.

zu verlegen; 3) wer diesem sich wiedersetzen würde, solte für einen Ketzer gehalten werden c. Weil aber der Pabst Eugenius von seinem Entschluß nicht abgehen wolte: so fuhr die Basler Kirchenversammlung zu und suspendirte ihn. Da aber auch dieser Schritt nicht vermögend war, den hartnäckigen Sinn des Pabstes zu brechen: so wurde zu dessen Absetzung geschritten d), und der Herzog von Savoyen, Amadeus, zum Pabste erwählet, der sich Felix V. nennete e). Hieraus entstund nun wieder eine neue Spaltung, welche bis auf die Zeiten des Pabstes Nicolai V. gedauret hat. Der Pabst Eugenius IV. wurde über die Väter der Baselschen Kirchenversammlung ungemein entrüstet, und suchte sich an einigen derselben auf das nachdrücklichste zu rächen. Also ließ er den beeden Erzbischöfen von Trier und Cöln in Teutschland seine schwere Hand empfinden, und entsetzte sie ihrer Würden

c) Philippus MORNAEVS *Myster. iniquit. p.* 1214.

d) TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug. ad an.* 1431. Aeneas SYLVIVS *Comment. de gestis Concilii Basileensis lib. I p.* 48 AMADEVS PACIFICVS *n.* 38. *p.* 96. WVRSTEISEN in der Baßler Chronik B. V.

e) VITA EVGENII IV. *ap.* Stephanum BALVZIVM *Miscellan. lib. VII. p.* 512. NAVCLERVS *Vol. II. Gen. XLVIII. p.* 1062. GOBELLINVS *Comment. Pii II. lib. I. p.* 8. Samuel GVICHENON *en son Histoire Genealogique de la maison royale de Savoye Tom. I. p.* 444.

den f). Der Portugiesische Bischof von Viseo hatte ein gleiches Schicksal. Denn weil derselbe auf der Basler Kirchenversammlung dem Pabste Eugenio VI. sehr zuwider gewesen war: so setzte er ihn ab, und machte Ludouicum de Coutinho zum Bischof von Viseo. Weil der Pabst dieses, ohne Vorwissen und Einwilligung des Königes, gethan hatte: so konte der König dieses Verfahren nicht anders als höchst übel aufnehmen. Er wolte dahero den neuen Bischof nicht dafür erkennen, und vermeinete, daß er vorhero darum hätte gefraget werden sollen. Hierüber verfiel er mit dem Pabste in keinen geringen Streit, weil dieser vermeinte Recht zu haben, und daher nicht nachgeben wolte. Dieses erhellet aus dem, an den König abgelassenen, Schreiben des Pabstes, in welchem er sich bemühet, seinen Eifer zu rechtfertigen g).

 Man

f) GOBELLINVS *Comment. Pii II. lib.* 1. *p.* 11. BROWERVS *lib. XIX. Annal. Treuirens. p.* 283. RAYNALDVS *Tom. XVIII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 14. *n.* Es kam aber der Pabst mit dieser Absetzung nicht fort, und er sahe sich genöthiget, dieselbe, nicht ohne grosse Verringerung seines Ansehens, wieder aufzuheben. Den ganzen Verlauf dieses Handels kan man nachlesen in GOBELLINI *Comment. Pii II. lib.* 1. *p.* 11. *seqq.* Aeneae SYLVII *statu Europae c.* 54. und MüLLERI Reichs-tags-Theatro unter dem Keiser Friedrich *V. P. I. c.* 26.

g) Die beeden Schreiben des, Pabstes Eugenii IV. an den König Alphonsum V. in Portugall hat RAYNALDVS *Tom. XVIII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1440. *n.* 3. bekannt gemacht.

Man kan aber nicht sagen, wie dieser Handel mag abgelauffen seyn, ob der Pabst, oder der König Recht behalten. Daß der Pabst seinen Endzweck erreichet habe, ist sehr wahrscheinlich h). Mit dem Pabste Nicolao V. wäre der König hernach bald wieder in einen schlimmen Handel verfallen, wenn er nicht die Klugheit gebraucht hätte, die Folgen zu vermeiden. Der König hatte im Jahr 1452. Geld nöthig, und erhob dahero, ohne erst die päbstliche Einwilligung zu erhalten, die Kirchenzehenden. Als er aber merkte, daß daher ein Donnerschlag aus dem Vatican erfolgen würde: so suchte er demselben auszuweichen, schrieb an den Pabst, und verbate sein Vergehen. Der Pabst vergab dem Könige diesen begangenen Fehltritt väterlich, und erließ ihm alle geistliche Straffen, mit der angehängten Warnung, daß forthin dergleichen nicht mehr geschehen sollte i). Zu eben dieser Zeit gab es wieder etwas anders zu thun. Es war des Königes Schwester, Eleonora, mit dem Keiser Friedrich V. zu Rom vermählet worden. Der König hatte seine Schwester durch seine Ge-

h) Zum wenigsten meldet FERRERAS im sechsten Bande der allgemeinen Geschichte von Spanien S. 519. §. *669*. daß, obgleich im Namen des Königes unterschiedene Vorstellungen deshalb geschehen, so wäre doch alles vergeblich gewesen.

i) RAYNALDVS *l. c. ad an.* 1452. *n.* 12. stellet vor, wie sehnlich und beweglich der König bei dem Pabste Nicolao V. um die Vergebung angehalten, und wie günstig der Pabst sich für ihm erkläret habe, dessen Schreiben an den König er auch beibringet.

Gesandten nach Italien begleiten lassen, welche mit bis nach Rom gefolget waren. Allein die Gesandten des Königes führten sehr grosse Beschwerde, daß ihnen in der päbstlichen Capelle an ihrem Sitz und Rang grosser Eintrag geschehen wäre, welches dann der König freilich nicht so gleichgültig ansehen konnte. Es wuste aber der Pabst den König gar bald wieder zu befriedigen. Denn er that in einer Bulle die feierlichste Erklärung, daß dieser Vorfall mit den Königlichen Gesandten nicht mit Fleiß, sondern aus Unvorsichtigkeit geschehen sey, daher denn auch dieses alles den Vorzügen und der Ehre der Könige in Portugall zu keiner Zeit zum Nachtheil gereichen sollte k). Uebrigens findet sich, daß, ausser den gemeldeten Vorfällen, der König mit den Päbsten, die zu seiner Zeit regieret haben, sich recht wohl betragen hat. Davon

 zeuget

k) Das päbstliche Schreiben, welches sich bei RAYNALDO c. l. n. 12. findet, begütiate den König völlig. Zu dem Schlusse des Briefes schmeichelt der Pabst dem Könige mit diesen Worten: Omnes ſuos honores et praeeminentias priſtinos illaeſos permanere, volumus pariter et intendimus, deſiderantes nihilominus honores et praeminentias Regis Alphonſi praedicti, cuius tanta apud nos et Sedem Apoſtolicam deuotio pariter et adfectio vigere dignoſcitur, vt ſuae non mediocriter adficiamur ſerenitati, potius adaugere quam diminuere, perſonamque ſuam gratiis et honoribus pro ſuis benemeritis ſemper proſequi, nec non omnia, quae ſuae regiae maieſtati vtilia nouerimus, quantum cum Deo valebimus, ſtudio adimplere.

zeuget die von dem Pabste Eugenio im Jahr 1442. ertheilte Bulle zum Creutzzuge nach Africa, nach welcher die Bischöfe berechtiget wurden, allen denienigen, die sich würden dazu gebrauchen lassen, oder die dazu würden Geld steuren, mit dem Creutz bezeichnen, und Ablaß ihrer Sünden zu ertheilen l). Als auch der König selbst die Regierung angetreten hatte, und er eine brennende Begierde bezeigete, Eroberungen in Africa zu machen: so ertheilte der Pabst Nicolaus V. ihm in einer Bulle die Freiheit, alles, was er nur könnte, zu erobern und sich zuzueignen m). Hierauf entdeckte der Infant Henrich, des Königes Vaters Bruder, die Länder in Africa, welche unter den Namen Nigritien und Guinea bekannt sind. Sogleich nach dieser Entdeckung bestättigte erwähnter Pabst alle noch zu machende Eroberungen; ja er verbot allen Christlichen Mächten nach diesen Landschaften zu schiffen, oder den Mohren Waffen zu ihrer Vertheidigung zuzuführen n): welches alles der Pabst Calixtus III. im Jahr 1455. bestättigte o). Weil die Türken Constantinopel erobert, und dem Griechischen Reiche ein Ende gemacht hatten; man aber in der Christenheit, auf Anregen des Pabstes, damit umging,

l) RAYNALDVS *Tom. XVIII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1443. *n.* 10.

m) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1452. *n.* 11.

n) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1454. *n.* 8.

o) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1455. *n.* 7. *seqq.*

ging, den Türken Constantinopel wieder zu entreissen: so wolte auch der König Alphonsus hierbei nicht der letzte seyn. Sein Eifer trieb ihn an, hierzu mit einem Heer von 12000 Mann und mit einer starken Flotte behülflich zu seyn. Der Pabst ertheilete ihm dazu die Creutzbulle, und iedermann versprach sich von diesem Creutzzuge trefliche Folgen p). Allein es geriethe alles ins Stecken. Man giebt die Schuld, theils den andern Christlichen Prinzen, bei welchen der Eifer erkaltet, theils auch selbst dem Pabste, welcher, nachdem er das von den Kirchen gesammlete Geld erhalten, die Sache mit grosser Kaltsinnigkeit betrieben q). Der obgemeldete Pabst Calixtus III. brachte im Jahr 1457. eine Klage bey dem Könige gegen den Herzog von Braganza an, und gingen seine Beschwerden dahin, daß derselbe dem Erzbischofe zu Braga einige geistliche Güter entzogen, wie auch unterschiedene andere Beleidigungen zugefüget hätte r). Man weiß nicht, wie dieser Handel geendiget worden: vermuthlich hat der König, durch Abstellung der Beschwerden, den Pabst wieder begütiget.

§. 13.

Die Regierung des Königes Ioannis II. in Portugall ist gleichfalls von den Streitigkeiten

p) RYNALDVS *c. l. ad an.* 1456. *n.* 8. *sqq. ad an.* 1457. *n.* 2.

q) FARIA *Epitome P. III. p.* 263. VASCONCELLVS *Anacephal. Regg. Lusitan. p.* 203.

r) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1458. *p.* 36.

keiten desselben mit dem Römischen Stuhle nicht befreiet geblieben. In die Verschwörung des Herzogs Iacobi von Viseo gegen den König hatte sich der Bischof zu Evora mit einflechten lassen. Da nun der König nicht allein den Herzog von Viseo mit eigener Hand erstochen, sondern auch viele andere Theilnehmer durch des Henkers Hände hatte hinrichten lassen: so ließ auch der König gedachten Bischof greiffen, und in ein hartes Gefängniß setzen. Allein dieser starb darin gleich den Tag hernach, und man hatte grosse Ursache zu glauben, daß er durch Gift umgekommen a). Der Pabst Sixtus IV. beschwerete sich zwar über die Gefangennehmung des Bischofs b): allein weil er todt war, scheinet es, daß die Sache liegen geblieben, und der Pabst, weil er vielleicht den Bischof für schuldig erachtet, mag es selbst haben liegen lassen. Es bekam aber der König Ioannes II. bald nachher noch einen andern Streit mit dem Pabste Sixto IV. welcher darin bestund. Der König hatte den bisherigen iährlichen Zinß, welchen ehedem der erste König Alphonsus Henriquez dem päbstlichen Stuhle verwilliget hatte, nicht entrichtet c). Er hatte auch der Geist-

a) TELLESIUS *in vita Ioannis II. p.* 110. *sqq.* 130. FARIA *P. III p.* 271.

b) BZOVIUS *Tom. XVIII. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1483. *n.* 12.

c) Wegen diesem iährlich an den Römischen Stuhl zu bezahlenden Zinß, hat es zwischen den Päbsten und den

Geistlichkeit untersaget, päbstliche Breven und Bullen anzunehmen, wenn sie nicht mit dem Königlichen Siegel bezeichnet und genehmiget worden. Der König wurde auch beschuldiget, daß er noch in vielen andern Dingen die Kirchenfreiheit solte verletzet haben. Nicht weniger wurde dem Könige zur Last geleget, daß er dem Bischof zu Sylves geboten, sein Bißthum abzudanken, und da dieser dem Befehle nicht so gleich Folge geleistet, der König ihn exiliret habe. Ferner hatte auch der Pabst den Bischof zu Coimbra zum Erzbischof von Braga gemacht, welcher sich dieser Würde unterzogen, und die Einkünfte genossen, ehe er von dem Pabste die Bulle und das Pallium erhalten hatte, auch mit den königlichen Bedienten, zum Schaden und Verletzung der Kirchenfreiheit, Antheil genommen. Ueber alle diese Vorfälle führte der Pabst sehr grosse Beschwerden, und verlan-

F 5 gete

den Königen in Portugall manche verdrießliche Händel gesetzet: die Päbste aber haben über diese Steuer dergestalt gehalten, daß dieselbe, alles Widerstrebens der Könige in Portugall ohngeachtet, hat müssen von Zeit zu Zeit abgeführet werden. Ioannes Caramuel a LOBKOWITZ *in Philippo prudente lib. V. disp. I. qu. II. art. 3. p. 188. sq.* behauptet, daß dieser Zinß unter der Regierung des Königes Alphonsi III. in Portugall gänzlich aufgehöret habe, und setzet hinzu: Romani postea nec petierunt a Portugalliae Regibus, nec isti vlterius pependerunt. Daß aber diese Erzählung falsch sey, erhellet aus des Pabstes Sixti IV. an dem Könige gemachte Anforderung.

gete von dem Könige zu wiederholten malen, denselben abhelfliche Masse zu schaffen d). Im Anfang wolte es nicht nach dem Wunsche und Hoffen des Pabstes gehen, und der König hatte gegen obangeregte Punkte sehr viel einzuwenden e). Allein eine gewisse Gelegenheit machte, daß der König sich endlich bequemete, und der Pabst also das Ziel seiner Wünsche erreichte. Der König hatte sich im Jahr 1485. entschlossen, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, einen Zug nach Africa zu thun, um daselbst Eroberungen zu machen. Er ersuchte daher den Pabst um eine Creutzbulle, und dieser gewährete ihn auch seiner Bitte, und ertheilte allen denjenigen, welche zu diesem Zuge würden das ihrige beitragen, Ablaß der Sünden f). Dieses gefiel dem Könige sowol, daß er dem Pabste sogar eines der wichtigsten Stücke seiner Hoheit und Rechte aufopferte. Der König hatte bishero darauf bestanden, daß in dem Königreiche keine päbstlichen Bullen durften bekannt gemacht werden, wann nicht vorhero dieselben durch den königlichen Canzler oder einige Räthe geprüfet worden. Dieses Recht ließ der König in Absicht auf die ertheilte Creutzbulle fahren g): durch

d) RAYNALDVS *Tom. XIX. Contin. Annal. Baron. ad an.* 1484. *n.* 2. *seq.*

e) TELLESIVS *de rebus gestis Ioannis II. p.* 107.

f) RAYNALDVS *c. l. ad an.* 1485 *n.* 34.

g) TELLESIVS *c. l. p.* 153. Hierbei ist es nun in Portugall in den folgenden Zeiten geblieben, und keine

durch welchen grossen Staatsfehler dieser sonst kluge Prinz sowol sich, als auch allen seinen Nachfolgern an der Krone, den empfindlichsten Tort und Schaden zugefüget hat h). Nachdem unter diesem Könige von Christophoro Colum-

keine weitere Veränderung vorgefallen: nur findet man, daß dieser Punkt unter dem Könige Petro II. in einige Bewegung gekommen. SCHMAVSS in dem *II.* Theile des Staats von Portugall S. 402. hat davon einige Umstände angeführet, welche verdienen, hierbei berühret zu werden. Hier ist diese Erzählung: Man hat zwar nicht gehöret, daß die nachtheilige *Concession* des Königes *Ioannis II.* in Ansehung der päbstlichen Bulle ausdrücklich annuliret worden. Jedoch weiß man, daß unter dem vorigen König, als ein neuer Nuncius angekommen, man sein Patent von ihm abgefordert, dasselbe von dem Rath des Königes examiniret, und mehr als sechs Wochen lang zurückbehalten, nach diesem aber dem Nuncio mit dem Bedeuten wieder zugestellet worden: daß der König mit der allzugrossen und weiten Gewalt, so in dem Patent enthalten, nicht zufrieden sey, und dahero verhoffen wolle, daß der Nuncius solche nicht völlig ausüben, sondern sich in den rechten und billigen Schranken halten würde. Der Nuncius bezeugte auch in der That in vielen Stücken mehr *Moderation*, als seine Vorfahren sonst gewohnt waren; iedoch so, daß es nicht das Ansehen hätte, als thäte ers gezwungener Weise, sondern als geschähe es aus eigenem Trieb, darvor man ihm noch grosse Obligation schuldig sey.

h) SCHMAVSS im Staat von Portugall *P. I. p.* 444. *P. II. p.* 395.

Columbo Westindien war entdecket worden: so geriethe der König darüber mit Castilien in einen Streit, welcher beinahe zu den Waffen ausgeschlagen wäre. Allein es wurde dieser Handel endlich gütlich beigeleget, und den 7. Jun. 1492. zu Tordesillas ein Vergleich zu Stande gebracht i). Diesen hat hernach der Pabst Alexander VI. den 4. May 1493. durch eine eigene Bulle, auf das feierlichste bestättiget k). Es ging hernach der König damit um, seinen natürlichen Sohn, Georgium, zu seinem Nachfolger auf dem Portugiesischen Throne zu haben. Ausser andern Bemühungen, die er deshalb anwendete, war nicht die geringste, den Pabst auch mit in dieses Spiel zu ziehen, und denselben zu bewegen, gedachten Georgium zu legitimiren. Er konte aber seinen Wunsch nicht erreichen, daher er denn endlich selbst davon abstunde, und seinen Vetter, den Herzog Emanuel, von Beja, in seinem letzten Willen zum Nachfolger ernennete l).

§. 14.

Der König Emanuel war ein Herr der iedermann gütig und leutselig begegnete, und die Geistlichkeit genoß diesen Vorzug in einem hohen Grade. Ich finde dahero keine Streitigkeiten, die etwa mit den Päbsten, oder der Clerisei, unter seiner Regierung vorgefallen wären.

i) TELLESIVS *p.* 246. *seqq.*
k) RAYNALDVS *Tom. XIX. ad an.* 1493. *n.* 19.
l) OSORIVS *de rebus gestis Emanuelis lib. I. p.* 3.

ren. Ein einziges mal schiene es, als würde es etwas setzen, da der Pabst Alexander VI. im Jahr 1496. dem Könige Ferdinando Catholico den Titel eines Regis Hispaniarum Catholici beigeleget hatte. Allein der König ließ es nur bei einer Protestation bewenden, weil Ferdinandus nicht ganz Spanien in Besitz hätte a). Sonst aber finde ich, daß die Päbste Alexander VI. Iulius II. und Leo X. sich dem Könige sehr geneigt erwiesen, indem sie ihm nicht allein Creutzbullen zu den Africanischen Kriegen ertheilet, sondern ihm auch von den Kirchengütern unterschiedene Abgaben zugestanden haben b). Unter der Regierung seines Sohnes, des Königes Ioannis III. dauerte das gute Vernehmen mit dem päbstlichen Stuhle ununterbrochen fort. Als der bekannte Ignatius Lojola den Jesuiterorden gestiftet, und der Pabst denselben bestättiget hatte: so war der König Ioannes, unter allen christlichen Prinzen, der erste, welcher gedachten Orden in seinen Staaten aufnahm, und demselben das erste Collegium zu Coimbra erbauen ließ. Dieser Orden hat auch dem Könige in Ostindien sehr grosse Dienste geleistet, massen die dortigen Eroberungen der Portugiesen keine lange Dauer dürften gehabt

a) Ioannes MARIANA *lib. XXVI. Rer. Hispanicar. c.* 12.

b) Die päbstlichen Bullen hat RAYNALDVS *Tom. XIX. ad an.* 1496. *n.* 28 *ad an.* 1497. *n.* 33. *Tom. XX. ad an.* 1505. *n.* 5. *ad an.* 1514. *n.* 108. aufbehalten.

gehabt haben, wenn nicht die Jesuiten dieselben durch ihr Bekehrungswerk erhalten hätten c). Der König erhielte auch von dem Pabste Erlaubniß in Ostindien, Guinea und Brasilien Bißthümer zu errichten: wie er dann auch mit päbstlicher Einwilligung nicht allein Evora zum Erzbißthum machte, sondern auch zu Portalegre, Leiria und Miranda neue Bißthümer stiftete d). Um dem Pabste seine Ergebenheit noch mehr zu bezeigen: so führete er auch die Inquisition, oder das sogenannte heilige Officium ein e), wodurch dann, wie in Spanien, verhindert worden, daß sich keine vermeinte Ketzereien haben einschleichen können.

§. 15.

Der König Sebastianus ist ein rechter gehorsamer Sohn der Römischen Kirche gewesen. Er hatte seines Großvaters Bruder, den Cardinal Henrich, zum Vormund und Regenten in seiner Minderiährigkeit, welchen die Jesuiten zu diesem Posten gebracht, nachdem des Königes Großmutter, Catharina, war genöthiget worden, dieselbe im Jahr 1561. nieder zu legen. Der Cardinal Henrich war also ein Geistlicher, und bekleidete sehr viele geistliche Aemter. Also war er weit davon entfernet mit dem Pabste und

c) SCHMAUSS im Staat von Portugall *I.* Th. S. 482.

d) SCHMAUSS *c. l. p.* 484.

e) NONIUS *de vera regum Portugalliae genealogia p.* 1272. FARIA *p.* 291.

und der Geistlichkeit einen Streit anzufangen. Die Jesuiten besassen sein Vertrauen in einem sehr ausnehmenden Grad, und er ließ ihnen zu Evora ein ganz neues Collegium erbauen. Diese führeten gleichsam das Regimentsruder in den Händen, und der Regent richtete sein Tichten und Trachten lediglich dahin, wie er der Geistlichkeit und den Klöstern wohl thun könnte: das Beste des Königreichs aber war seine geringste Sorge. Die Jesuiten bekamen die Erziehung des iungen Königes. Man kan leichte ermessen, wie dieselbe müsse gerathen seyn. Daß ich anderer vorgefallenen Dinge anzuführen mich enthalte, so will ich nur gedenken, daß diese Väter sich alle nur ersinnliche Mühe gaben, den König in einer recht blinden Ehrfurcht und knechtischen Gehorsam für den Pabst zu unterrichten. Die gegebenen Lehren machten in dem Gemüthe des Königes einen sehr tieffen Eindruck. Der von alle diesen Vorfällen wohl unterrichtete Pabst, schlug dem iungen Könige vor, sich einen Titel zu erwählen. Denn da der Pabst meldete, daß er bereit wäre ihm dergleichen zu ertheilen: so war der König gleich fertig, und erklärete, daß er verlange des päbstlichen Stuhls Obedientissimus zu seyn und zu heissen. Die grosse Ehrerbietung, welche er gegen den Pabst und die Geistlichkeit hegete, brachte ihn zu einem Schritt, welchen andere Potentaten nicht so leicht gethan haben. Der König gab nemlich den Cardinal-Legaten den

Rang

Rang über sich, und ging ihnen zur linken Hand, welche Herablassung diesen Prälaten nicht wenig muß gekützelt haben a). Als der König die Regierung selbst angetreten hatte: so hing alles von den Jesuiten ab, woraus sehr vieles Unglück in Portugall erwachsen ist. Ich kan von allen diesen Begebenheiten und Umständen hier nicht umständlich handeln: wer aber Belieben hat davon etwas zu lesen, den verweise ich zu den hier angeführten Schriftstellern b). Der König kam zwar hernach ihnen hinter die Schliche. Er nahm eine starke Reforme an seinem Hofe vor, und die Jesuiten verlohren ihren Credit gar sehr. Allein es hat doch diese Veränderung sehr wenige Wirkung hervorbringen können. Die Jesuiten sind auch einzig und allein an dieses Prinzen jämmerlichen Untergang schuldig gewesen. Nach dessen im Jahr 1578. erfolgeten Tode in Africa wurde seines Großvaters Bruder, der alte sieben und sechzigiährige Cardinal Heinrich, König in Portugall, der dann sogleich die Jesuiten wieder ans Bret brachte c). Weil damals unterschiedene Prinzen sich merken liessen, nach seinem Tode Anspruch an die Krone Portugall zu machen: so geriethe er auf den Einfall, sich zu vermählen. Weil er aber ein

a) VASCONCELLVS *Anaceph. Regg. Lusitan.* p. 310. *n.* 5.

b) CONESTAGGIVS *de Coniunctione Portugalliae et Castellae lib. I. p.* 1067. *seq.* THVANVS *lib. LXV.*

c) CONESTAGGIVS *c. l. lib. III. p.* 1093. *sq.*

ein Cardinal war: so konnte er solches ohne päbstliche Erlaubniß nicht thun. Er schickte daher Eduardum de Castelbranco als seinen Gesandten nach Rom, um die päbstliche Erlaubniß für den König auszuwirken d). Allein der König in Spanien, Philippus II. welcher der stärkste Kronwerber war, legte ihm zu Rom unüberwindliche Hindernisse in Weg. Er schickte einen Predigermönch, Ferdinandum de Castillo, an Henricum, welcher ihn durch seine Vorstellungen von diesem Unternehmen ableiten solte. Der König aber war mit diesem unzeitigen Boten so übel zufrieden, daß er ihn die Treppe herunter werffen wolte. Man sahe, daß der König Heinrich bald sein Lebensziel würde erreichet haben. Diejenigen, welche vermeinten einen Anspruch an dem Königreiche Portugall zu haben, rückten mit ihren Ansprüchen heraus. Solche waren 1) der König Philippus II. in Spanien, 2) die Gemahlin des Herzogs von Braganza, Catharina; 3) der Herzog von Savoyen, Emanuel Philibertus; 4) der Herzog von Parma, Raynutius Farnese; 5) Antonius, Prior von Crato; 6) Catharina de Medicis, Königin in Frankreich; 7) der Pabst Gregorius XIII. und 8) der Abt des Klosters

G Clair-

d) de la CLEDE *Histoire generale de Portugal Tom. V. p.* 259. Giovanni Battista BIRAGO *Historia delle Rivolutioni del Regno di Portogallo lib. I. p.* 29. Der Cardinal und Erzbischof zu Meiland, Carolo Borromeo, soll dem Könige die Heurathsgedanken wieder verleidet haben.

Clairvaux in Frankreich. Ich habe mir hier nicht vorgenommen von diesen Ansprüchen zu handeln: ich muß vielmehr mich hier nur auf den Pabst und den Abt zu Clairvaux einschränken. Diese beeden nahmen nun das Königreich Portugall, auf dem Fall, wenn der Cardinal sterben würde, ordentlich in Anspruch. Der Pabst gründete seine Befugniß 1) auf die Lehenbarkeit des portugiesischen Reiches, und sodann 2) darauf, daß der König Heinrich ein Cardinal sey. Nach dem ersten verlangete der Pabst das Königreich Portugall als sein Lehen, weil nach den bekannten Lehenrechten, wenn das Lehen durch Absterben des Geschlechts des Lehenmanns eröfnet würde, solches an den Lehenherrn fallen müßte. Nach dem andern sagte der Pabst, der König Heinrich sey ein Cardinal, und diesem müßte der Pabst ex iure spolii, s. manus mortuae folgen e). Der Abt von Clairvaux

e) Von dem Anspruche des Pabstes handeln Ioannes Caramuel a LOBKOWITZ *in Philippo prudente p.* 179. SPONDANVS *in Annal. Eccles. Tom. II. ad an.* 1575. *n.* 13. und Gregorius LETI im Leben König Philipps *II.* in Spanien *II.* Th. *VI.* B. S. 447. Es gedenket auch desselben THVANVS *lib. LXV. Histor.* machet aber denselben lächerlich. Hier sind seine eigenen Worte: Pontifex et suas partes interponebat, Portugalliae regnum Romanae Sedi beneficiarium dictitans, ac proinde regis in eo constituendi ius sibi vindicans, quod tamquam ridiculum prorsus ab omnibus aeque habitum, et a Philippo ipso postea omnino explosum est.

Uebri-

vaux steifte sich auf die von dem Könige in Portugall Alphonso I. der Abtei geschehene Auftragung des Königreichs zum Lehen, meinete also, daß nach dessen Eröfnung solches an ihm fallen müßte f). Allein es haben diese beede Prätendenten weiter nichts ausgerichtet, als daß sie mit ihren Ansprüchen sich bei der ganzen Welt lächerlich gemacht haben. Der König Philippus II. in Spanien wuste auch nicht allein diese, sondern auch die andern Ansprüche, dergestalt zu vereiteln, daß er selbst das Königreich, nachdem der Cardinal Heinrich den 31. Jan. 1580. gestorben war, davon trug.

§. 16.

Unter der Regierung der Spanischen Könige Philippi II. III. und IV. findet man keine Streitigkeiten, welche dieselben als Könige in Portugall sollten mit den Päbsten geführet a) haben:

G 2

Uebrigens will sowol der Herr Geheime Justitzrath GEBAUER in der Portugiesischen Geschichte *p.* 218. als auch SCHMAUSS im ersten Theile des Staats von Portugall *p* 516. zweifeln, ob der Pabst sich iemals wegen dem Königreiche Portugall gemeldet habe.

f) Der damalige Abt zu Clairvaux, Lupinus le Mire, soll, wie MANRIQUE *in Annal. Cistercienſ. in Praetermiſſ. ad Tom. I. ad an.* 1142. *c.* 4. *Tom. IV. p.* 544. Das Königreich Portugall ordentlich in Anspruch genommen haben, obgleich auch SCHMAUSS *c. l p.* 517. dagegen noch einen Zweifel heget, weil SOUSA *in Luſitania liberata lib. I. c.* 2. nicht das geringste davon gedenket.

a) Ein Umstand kan hiebei nicht übergangen werden. Als

ben: und der Geistlichkeit hielten sie den Daumen so scharff auf die Augen, daß sie sich nicht viel

Als der König Philipp II. in Spanien noch bei Lebzeiten des Cardinal Henrichs im Jahr 1579. seinen Anspruch an Portugall machte: so stund, ausser vielen andern, auch dem Pabste dieses nicht an, daher der König sich entschloß, diese Sache den Jesuiten und Franciscanern zur Beurtheilung anheim zu stellen, welche dann aussprachen, daß der König nicht schuldig wäre, iemanden, und wenn es auch der Pabst wäre, sein Recht erörtern zu lassen. Ich will den Verlauf dieses Vorfalls mit den Worten des berühmten THVANI *lib. LXIX. ad an.* 1579. erzählen, welche also lauten: Quibus difficultatibus vt citra difficultatem se expediret, rem Theologis suis Complutensibus, Iesuitis, Patribus et Franciscanis, dum nullam bello inchoato moram interponit, per otium discutiendam permisit. Itaque animi gratia quaerebat ab iis, si, cum sibi de iure suo in regni Portugalliae successione per mortem Henrici delata, certo constaret, conscientia obligaretur, alicui se tribunali submittere, quod illi regnum adiudicaret, et in eius possessionem ipsum mitteret? Dein si Portugalliae regno recusante eum regem admittere, antequam in iure cum aliis competitoribus re disceptata contrario iudicio obtinuerit, propria auctoritate regni possessionem sumtis contra resistentes armis adprehendere possit; hoc posito, quod nullo scrupulo se teneri sentiat; et quia Gubernatores et ceteri Lusitaniae ordines iuriiurandi religione prohiberi se dicebant, quo minus eum in regem admitterent, qui non in iure regni heres declaratus esset, maxime reclamantibus competitoribus, qui se iuris auctoritati offerebant. Quaerebatur item, an praetensum iusiurandum excusationis loco, quo regem

viel regen durften. Dieselben wurden eben so, wie die andern Portugiesen gar sehr mitgenommen, und durften nicht muchsen. Unter Philippo III. mußten sie die grosse Kränkung ersah-

regem legitimum non reciperent, accipi deberet? Ad quae Theologi prorſus voto Philippi congruentia reſpondebant, et nullo cum conſcientiae vinculo obligari adfirmabant, ad ſubiiciendum ſe alterius iurisdictioni aut arbitrio, quippe cum propria auctoritate regnum ſibi adiudicare et poſſeſſionem eius adipiſci poſſet. Nullas in eo eſſe partes Pontificis, cum res mere ſoli ſit, neque quicquam admiſtum habeat, cuius reſpectu ſacri fori intercedere debeat auctoritas; neque vero quicquam cauſſae eſſe, cur ſe Ordinum Luſitaniae iudicio ſummittat: nam electis ſemel regibus, iis et in eos eorumque ſucceſſores omne ius translatum intelligi, vt penes ipſos omnis ſit iurisdictio, nec ab aliis iudicari poſſint. Quando igitur conſtat, Philippum verum ac legitimum regni heredem eſſe, et hoc verum eſſe, nullius alterius tribunalis, praeterquam proprii ſui iurisdictionem ſubire debere. De legatis autem illis Xuiris ius nullum eſſe de cauſſa tanta cognoſcendi; nam a ſe non habere iurisdictionem, verum a rege mandatam, eamque vt ipſo ſuperſtite valuerit, vna cum exſtincto exſpiraſſe; id ex iuris regula conſtare. Neque enim iurisdictionem regum poſt mortem prorogari poſſe. Denique quantum ad tertium caput, ſic ſtatuebant, nulla iurisiurandi religione teneri Luſitanos, quo minus Philippum Regem admitterent, cum ex ſupra dictis conſtaret, neminem eſſe vel dignitate vel poteſtate ac iure in hac cauſſa Philippo ſuperiorem, qui de ea poſſit cognoſcere. Quae Theologorum ſeu ſententia, ſiue cenſura poſtea publicata eſt, eiusque auctoritate Rex ad arma, quibus plus fiebat, etiam accedere voluit.

fahren, daß den Juden in Portugall, gegen Erlegung einer starken Summe Geldes, Freiheiten zugestanden wurden. Sie wendeten zwar alle Mühe an, dieses zu hintertreiben: allein es war alles umsonst a). Zu den Zeiten des Königes Philippi IV. wurde die Geistlichkeit noch schärfer herum geholet. Alle Comthureien der Ritterorden und alle geistliche Personen wurden besteuret, und mußten Subsidiengelder hergeben. Wenn die Bischöffe mit Tode abgingen: so wurden die Stifter so lange ledig gelassen, bis sich einer fand, der am meisten Geld gabe. Die Pensionen, so aus den Königlichen Einkünften pflegen bezahlet zu werden, und die man Iuros nannte, wurden verkauft, eingezogen, oder nicht bezahlet: und dieses geschahe auch mit denienigen, die ad pias caussas gewiedmet waren. So wurden auch die iährlichen Legata der Kirchen, so man Capellas nannte, denselben entzogen. Der päbstliche Nuncius, Alexander Castracani, setzte sich im Jahr 1639. wider diese Neuerungen: aber mit schlechtem Erfolg. Er wurde gar in das Gefängniß gesetzet, und mit Wasser und Brod abgespeiset, ia endlich gar mit Gewalt aus dem Lande hinausgestossen b). In Summa, der König that mit der Geistlichkeit, was er nur wolte, und kehrete sich an niemanden. Wegen der grossen und unerhörten Bedrückungen, welche die Portugiesen unter diesem

a) VASCONCELLVS *Anaceph. Regg. Lusitan. p.* 362.
b) SCHMAVSS Staat von Portugall *I.* Th. *p.* 583.

sem Regiment erdulden mußten, wurde endlich eine Empörung angezettelt, welche den 1. Dec. 1640. ausbrach, und auch glücklich ausgeführet wurde. Die Portugiesen entledigten sich der Spanischen Herrschaft auf eine unvermuthete und sehr leichte Weise, und der Herzog von Braganza, Ioannes IV. wurde König in Portugall. Was auch die Spanier sich hernach zur Wiedereroberung des Königreichs Portugall vor Mühe gegeben haben, das ist umsonst gewesen, und sie haben endlich das Portugiesische Reich in seinem Stand und Wesen lassen müssen.

§. 17.

Der neue König in Portugall, Ioannes IV. bekam nach seiner Thronbesteigung keinen geringen Streit mit dem päbstlichen Stuhle, welcher daher entstunde. Es hatte der König gleich nach seiner Erhebung den Bischof zu Lamego, Don Michael de Portugal, als seinen Abgesandten nach Rom geschickt, um dem Pabst Vrbano VIII. die Obedienz zu leisten. Der König hatte um so mehr Ursache zu glauben, daß dieser Pabst solches sehr wohl aufnehmen würde, ie bekannter ihm war, wie abgeneigt sich derselbe bisher den Spaniern bezeiget hatte. Allein er sahe sich in seiner Hofnung gar sehr betrogen. Dann als der Abgesandte in Rom eingetroffen war, wolte ihm der Pabst keinen öffentlichen Einzug verstatten: wie er sich denn auch weigerte ihm die Audienz zu geben, und ihn

für einen königlichen Portugiesischen Gesandten zu erkennen. Vermuthlich ließ er sich durch den Spanischen Hof schrecken, welcher drohete, alle Gemeinschaft mit dem Römischen Stuhle zu unterbrechen, wenn der Pabst so weit gehen und Ioannem IV. für einen König in Portugall erkennen würde. Alles was der Pabst that, lief dahin aus, daß er eine Congregation anstellte, die Sache zu untersuchen. Die Meinungen der Cardinäle waren hierbei getheilet. Einige, und insonderheit der Cardinal, Iulius Sacchetti, hielten dafür, man sollte den Portugiesischen Gesandten als einen Königlichen Gesandten zulassen. Der Cardinal, Guido Bentivoglio, meinete, man solte dieses thun, mit Vorbehalt der Rechte des Königes in Spanien, und der Cardinal Pamfili war der Meinung, man sollte noch zehen Jahre warten, und zusehen, wie es mit dem Könige in Portugall ablauffen würde. Diese letztere Meinung behielte endlich die Oberhand. Daher nahm der Pabst den Gesandten nicht an. Er ließ ihm so gar andeuten, Rom zu verlassen, und verbot ihm zugleich, wegen zu besorgenden Auflauf der Spanier, keinen öffentlichen Einzug zu halten. Allein der Gesandte kehrete sich an dieses Verbot nicht im geringsten. Er hielte einen Einzug in Rom, und wurde von dem Französischen Gesandten prächtig aufgenommen. Den Spanischen Gesandten, Marquis de los Veles, verdroß dieses nicht wenig: er suchte aber den portugie-

tugiesischen Gesandten eins anzuhängen, ja ihn gar ermorden zu lassen. Als der portugiesische Gesandte aus des Französischen Gesandten Pallast fuhr, begegnete ihm der Spanische, und verlangete das Ausweichen. Damit ging der Lerm an. Der Marquis de los Veles hatte hundert Banditen bestellt, welche hier ihr Handwerk ausüben sollten, und der Portugiesische Gesandte, der etwa nur sechzehen Personen bei sich hatte, wäre hier gewiß übermannet worden, wenn ihm nicht dreißig Franzosen zu Hülffe gekommen wären. In diesem Streite blieben etliche auf der Stelle: die Spanier aber, nebst ihrem Gesandten wurden zur Flucht genöthiget. Dieser Vorfall verdroß den Pabst. Er ließ beede Gesandten, damit sie nicht wieder sollten an einander kommen, etliche Tage lang in ihren Wohnungen verwahren. Hierüber forderte der Spanische Gesandte eine Gnugthuung; und als er nichts erhielte, wich er mit den Spanischen Cardinälen aus Rom. Nun wagte es der Portugiesische Gesandte noch einmal, dem Pabste ein Schreiben zu überreichen, darin er ihn um Audienz und das Tractament eines Königlichen Gesandtens ersuchte. Der Pabst ließ dasselbe ohne Antwort. Daher ließ der Gesandte endlich ein Manifest im Druck ausgehen, und verfügte sich endlich im Jahr 1642. wieder nach Portugall. Er hatte von dem Pabste weiter nichts erlangen können, als die Vergebung eines Canonicats zu Lissabon und eine Creutzbulle

auf sechs Jahre, um die Kriegeskosten wider die Mohren in Africa zu bestreiten a). So lange also der Pabst Vrbanus VIII. lebte, konnte der König in Portugall bei ihm nichts erhalten. Er mußte es also der Zeit überlassen, und indessen die Hofnung fassen, daß vielleicht ein anderer Pabst sich für ihn gewieriger erklären dürfte. Wir werden bald sehen, wie weit dieses eingetroffen sey.

§. 18.

Nun starb der Pabst Vrbanus VIII. und wurde der bisherige Cardinal Giovanni Battista Pamfili an seine Stelle erwählet, welcher den Namen Innocentii X. annahm. Jetzo machte man sich die Hofnung, daß die Sachen der Portugiesen würden eine andere Wendung bekommen. Dieser Pabst hatte ehedem als Cardinal in der angestellten Congregation eine Zeit von zehen Jahren in Vorschlag gebracht a), welche man abwarten sollte, um zu sehen, ob der König in Portugall sich behaupten würde. Kurz vorher hatte die portugiesische Geistlichkeit den

a) SOVSA de MACEDO in *Lusitan. liber. lib. III. c. 7. n.* 46-55. *p.* 632. *seqq.* PASSARELLVS *de Bello Lusitano lib. II. p.* 112. *seqq.* de la CLEDE *Histoire Generale de Portugal Tom. VII p.* 143. suiv.

a) Dieses saget Caietanus PASSARELLVS *de Bello Lusitano lib. II. p.* 114. Dagegen redet der Verfasser der *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II p.* 275. nur von vier Jahren. Der Herr Geheime Justizrath GEBAVER in der portugiesischen Geschichte 2. Th. *p.* 115. hält das erstere für wahrscheinlicher als das leztere.

den Prior von Zedofeita, Nicolaum Monteiro, nach Rom abgefertiget, um die Bestättigung der von dem Könige ernannten Bischöfe nicht allein zu erhalten, sondern auch die Sache wegen Ernennung des Königes zu betreiben. An dem Spanischen Hofe hatte man davon Nachricht eingezogen, und daher dem, in Rom befindlichen, Spanischen Gesandten heimlichen Befehl zugefertiget, den ehemals dem Marquis de los Velez begegneten Schimpf an gedachten Prior von Zedofeita zu rächen, iedoch aber zu verhüten, daß kein Blut vergossen würde. Der Spanische Gesandte ließ daher seine Leute und einige Banditen den Prior, als er eben aus der Kirche S. Maria del Popolo fuhr, angreiffen, dessen Wagen anhalten, und eine Pistole, die aber nicht geladen war, auf dessen Brust abbrennen. Der Gesandte fiel vor Schrecken aus dem Wagen, und wurde halb todt nach Hause getragen. Die Banditen und Spanier wolten sich zwar fort machen, allein die Portugiesen wolten sie nicht so wohlfeile davon kommen lassen, und fingen mit ihnen ein Gefechte an, in welchem unterschiedene verwundet wurden. Dieser Vorfall kränkte den Pabst nicht wenig. Er verlangete die Auslieferung der Thäter von dem Spanischen Gesandten, der aber nicht daran wolte, und die Banditen nach Neapolis in Sicherheit bringen ließ. Jedoch der Pabst verbot dem Gesandten den Hof, und weigerte ihm auch die Audienz, ia

er

er ruhete nicht eher, als bis ihn der König in Spanien abrufte, und seine Stelle mit einem andern ersetzte.

§. 19.

Indessen wurde in der Hauptsache, warum der Prior von Zedofeita nach Rom gekommen war, von dem Pabste Innocentio X. nichts entschieden; obgleich ihm eine Gefahr drohete, sein Ansehen in Portugall zu verlieren. Ich will hier diese sehr wichtige Sache aus einem Schriftsteller vortragen, welcher dieselbe aus den besten Quellen, meines Erachtens, sehr bindig vorgestellet hat. Hier sind dessen eigene Worte: „Man hätte denken sollen, daß der „Pabst den Portugiesen allen Gefallen erweisen „würde, weil er auf die Spanier übel zu spre„chen war. Nichtsdestoweniger aber ließ er „durch den Französischen Gesandten, der sich „vor den Portugiesischen intereßirte, declariren, „daß er demselben keinen solennen Einzug ver„statten, oder ihm sonst einige Ehre, als einem „Königlichen Minister erweisen würde. Nach „langen Anhalten verwilligte er endlich, daß „eine neue Congregation angestellet, und die „Sache darinnen wieder vorgenommen werden „sollte. Der Schluß dieser Congregation ging „dahin, daß der Portugiesische Gesandte mit „der Clausul: sine praeiudicio tertii, admit„tiret werden könte. Anstatt aber, daß der „Pabst diesen Schluß dem Portugiesischen Ge„sandten hätte notificiren sollen, schickte er sol„chen

„chen vielmehr erst nach Madrid, um die Ge-
„nehmhaltung des Spanischen Hofes vorher
„auszuwürken. Dieser aber wolte keineswegs
„darein willigen. Der Päbstliche Nuncius
„stellte zwar vor:„ daß die Erhaltung des Ca-
tholischen Glaubens das Fundament der Con-
duite des Pabstes seye; und ein Pabst dannen-
hero Macht hätte, auch von einem Räuber und
Meyneidischen eine solenne Versicherung sei-
ner Beharrung bey dem Catholischen Glauben
anzunehmen. Ob nun also gleich die Spanier
den Herzog von Braganza vor einen Vsurpateur
und Räuber hielten, müste doch der Pabst als
Vicarius Christi die Versicherung seines Glau-
bens und seiner Obedienz, die er durch seinen
Gesandten dem Päbstlichen Stuhl thun liesse,
annehmen. Die Spanischen Ministri aber
antworteten hierauf: daß der Pabst den Her-
zog von Braganza, als eine Privatperson, nicht
aber als König von Portugall, admittiren
könnte; weil er ia die Huldigung der Obedi-
enz schon von Philippo IV. in solcher Qua-
lität empfangen, und der Herzog keine recht-
mäßige Possession erlanget hätte. „Der Nun-
„cius versetzte abermal, daß wann gleich der
„Herzog keine Possession hätte, sondern ein
„blosser Vsurpateur wäre, der Pabst doch ver-
„bunden wäre, die Obedienz von ihm anzuneh-
„men, damit nicht in währender Vsurpation
„der Respect gegen den heil. Stuhl verlohren
„ginge. Er erbote sich, daß der Pabst auch von
„Phi-

„Philippo IV. in eben der Qualität eines Köni„ges von Portugall das Homagium annehmen „wolte, und seine Unpartheylichkeit an Tag zu „geben. Er führte auch Exempel von vorigen „Zeiten an, daraus er bewiese, daß die Päbste „allezeit im Gebrauch gehabt, dieienige zu agno„sciren, welche Könige de facto gewesen, ohne „auf das ius zu sehen; und berufte sich auf die „Worte des Pabsts Pii II. Moris est Sedis „Apostolicae, eum Regem appellare, qui re„gnum tenet. Allein es half alles nichts; die „Spanier wolten nicht allein nicht zufrieden seyn, „daß der Pabst den Portugiesischen Gesandten „mit der vorgeschlagenen Clausul aufnahme, „sondern sie prätendirten auch, er solte Iohan„nem IV. als einen Rebellen excommuniciren; „wiewol sie endlich selbst von diesem letztern „Postulato wieder abstunden. Der Past exe„quirte also den Schluß der Congregation nicht; „und obgleich die Clerisey und die Stände des „ganzen Königreichs; die Französischen Cardi„näle und Ministers; ia die Donna Olympia „selbst, die sonst bey dem Pabst alles vermochte, „auf das stärkste intercedirten; so verharrete „der Pabst doch auf seinem Sinn, daß er in der „Sache neutral verbleiben wolte, und Iohan„nem IV. vor keinen König erkennen. Nie„mand litte hierunter grössern Schaden, als die „Kirchen in Portugall, welche nunmehro, da „der Pabst den König Iohannem IV. nicht „agnoscirte, noch folglich ihm ein ius praesen-

„tandi

„tandi zugestunden, nicht konnten mit Bischöf-
„fen und Prälaten versehen werden. Und so
„geschahe es wenig Jahre nach der Revolution,
„daß nur ein einziger Bischoff in dem ganzen
„Königreich übrig war. In Ost- und West-
„Indien, auf den Inseln Madera, Capo Verde,
„und in Angola wurden auch alle Bischöffliche
„Sitze vacant. Dannenhero fieng die Clerisey
„ein klägliches Geschrey an; der König selbst,
„um dieser grossen Beschwerde abzuhelffen, er-
„bote sich, eine Nomination mit der Clausul,
„sine praeiudicio tertii, anzunehmen; ob es
„gleich sonst bey der Ruota Romana eine be-
„ständige Maxime ist, daß die simple Possession
„einer Stadt oder eines Guts, so das ius Pa-
„tronatus hat, dem Besitzer das Recht der
„Praesentation ertheilet. Es war aber alles
„vergebens; und der Pabst wolte nicht anders
„als auf diese Art darein willigen, daß er die
„Bischöffe präconisiren, und de motu proprio
„ohne von dem König Erwehnung zu thun, er-
„nennen solte; darbey er sich erbote, eben diejeni-
„nige Personen de motu proprio zu Bischöffen
„zu machen, welche der König darzu auslesen
„würde. Der König war auch anfänglich da-
„mit zufrieden; aber der Cardinal Mazarin
„brachte ihn wieder auf andere Gedanken, und
„stellte ihm vor, daß zu besorgen wäre, der Pabst
„möchte, wann gleich eine Clausul de non prae-
„iudicando darbey gesetzt würde, dennoch nach
„der Zeit ein Recht hieraus machen, und durch

„die-

„diesen Streich den König gar um das ius prae-
„sentandi bringen. Wie nun der Pabst weder
„die Klagen der Clerisey des Reichs, noch die de-
„müthige Suppliquen der vom König ernennten
„Bischöffe, noch auch die intercession der fran-
„zösischen Kirche etwas gelten liesse; fieng man
„an in Portugall aus einem andern Thon zu
„reden; und liesse sich erstlich von vier unter-
„schiedenen Universitäten belehren, was in der
„Sache zu thun seyn möchte? Die erste von
„diesen Universitäten war der Meynung, daß
„man den Pabst nicht anders zur Raison brin-
„gen könnte, als wann man auf alle Weise ver-
„hinderte, daß kein Geld aus dem Königreich
„nach Rom käme, es sey weder vor Dispensa-
„tiones, Abdicationes, oder unter welcherley
„Vorwand es wolle; wann man allen Benefi-
„ciaten ausser dem Reich anbefehlen liesse, nach
„Hause zu kommen; und keiner Person, die
„zu Rom residirte, eine Pension bezahlte ꝛc.
„Der andern Meynung gieng dahin: der König
„solte ein Concilium Nationale versammlen,
„und die Clerisey auf demselben einen Patriar-
„chen wehlen, der dem Königreich in geistlichen
„Sachen vorstehen, die Bischöffe setzen und
„einsegnen könnte. Die dritte hielte darvor,
„daß dieienige Bischöffe, welche der König no-
„miniret, und dem Pabst vorgeschlagen, die
„auch von dem Pabst nicht formaliter verworf-
„fen worden, alsobald hierauf ihr Amt antre-
„ten und verwalten könnten; angesehen, ia der

Pabst

„Pabst selbst sich erboten, dergleichen Perso-
„nen de motu proprio zu confirmiren. Die
„vierdte Meynung war: daß in diesem Fall
„man genöthiget seye, den Gebrauch in der
„christlichen Kirche wieder einzuführen, da die
„Capitel einer jeglichen Diœcess sich ihre eige-
„ne Bischöffe wehleten; und daß ein solcher
„Bischof, wann er von der Clerisey, dem
„Volk und dem König approbiret, und von
„dem ältesten Bischof eingesegnet worden, al-
„sobald ohne Erwartung einer Päbstlichen
„Confirmation sein Amt verrichten solte. Bey
„allen diesen Meynungen kamen gar merkwür-
„dige Argumenta zum Vorschein, welche das
„gröste Geheimniß des Päbstlichen Reichs,
„daß nemlich die Bischöfe auch ausser Rom,
„und ohne den Pabst gemacht werden könn-
„ten, gar klärlich entdeckten. Und gewiß!
„die Portugiesen waren dazumal auf einem
„schönen Wege, sich von der allzu grossen Ty-
„ranney des Pabsts loszumachen. Es schie-
„ne auch, als hätte der König Iohannes IV.
„nicht wenig Lust darzu gehabt. Zum wenig-
„sten wolte er solches den päbstlichen Hof glau-
„bend machen, indem er durch seinen Agen-
„ten zu Rom dem Pabst unter andern melden
„ließ: „ Daß er von einigen sehr gelehrten
Leuten verständiget worden, daß auf den Fall,
da man bey dem heil. Stuhl keinen Zutritt ha-
ben könnte, denen Capiteln zustünde, sich auf
vorhergegangene Nomination des Fürsten,

ihre Bischöfe zu wehlen; wie solches vor diesem in Spanien, und bis heut zu Tag in andern Ländern gebräuchlich gewesen, und noch seye. Solchemnach könnten Ihre Päbstliche Heiligkeit es nicht übel deuten, wann er dergleichen Resolution nähme, nachdem er so viel übles Tractament erlitten, da er doch das Mittel sich zu helfen in Händen gehabt. Daferne also Se. Heiligkeit völlig entschlossen, das Castilianische Interesse seinen Befugnissen vorzuziehen, wolte er sich auf diese Weise vor der ganzen Christenheit rechtfertigen, und keine Schuld an denen Suiten dieser Sache haben.
„Wann der König auf diese Weise fortgefah-
„ren hätte, so ist kein Zweifel, es solte der
„Pabst alsobald gelindere Saiten aufgezogen
„haben. Die blosse Idée von Bischöfen, die
„das Capitel wehlen solte, schreckte den Pabst
„so sehr, daß er sich nicht würde aus der Noth
„zu helfen gewußt haben; wo nicht endlich
„unvermutheter Weise die Inquisition ins Mit-
„tel getreten wäre. Dann diese nahm sich
„die Freyheit, die obgedachten zwey letztere
„Meynungen öffentlich zu verdammen, und zu
„declariren:„ Daß der Pabst, als das allgemeine Haupt der Römischen Kirche, alle Monarchische Gewalt habe, und die einige Quelle seye aller geistlichen Iurisdiction; welche auf die Kirchendiener ohne seine ausdrückliche Bewilligung nicht könte gebracht werden.
„Dieser Ausspruch der Inquisition hemmte
„auf

„auf einmal alle Proceduren der ganzen Sa„che; und der Pabst gestunde frey, daß das „heil. Officium ihm aus einer grossen Bestür„zung geholfen, indem es einen Knoten zer„rissen, daran er sich nicht einmal hätte wa„gen dörfen. Der König ließ sich auch der„gestalt hierdurch schrecken, daß er alsobald „seine vorige Resolution änderte; da doch vie„le gelehrte Leute in- und ausser dem König„reich waren, die sich erboten, die Declara„tion der Inquisition zu widerlegen. Ja es „hätte der König vor sich selbst, ohnerachtet „dieses Verfahrens der Inquisition, dennoch „gar leicht zu seinem Zweck gelangen können. „Dann es würden alle Bischöfe des Reichs, „und überhaupt alle Unterthanen darzu ge„holfen haben, dieses Gericht zu supprimiren. „Der König hätte auch hierzu genugsame Ur„sache gehabt, wegen der Conspiration, da„von oben gedacht worden, an welcher die „Inquisition den größten Antheil gehabt hat„te. Nichts destoweniger getrauete er sich „nichts wider den Pabst vorzunehmen; er „schlug allen Rath aus, den ihm verständige „Ministres gaben, und wolte gegen den Pabst „kein anderes Mittel als Supplicationes und „die allerdemüthigste Unterwürfigkeit gebrau„chen. Ja, was das meiste war, so hatten „zwar die Reichsstände A. 1653. sechs Jahr „hernach, als der König dem Pabst seine Re„monstration übergeben, ein Manifest, un-

„ter dem Titel: Schafgeschrey der Kirchen in „Portugall nach ihrem allerhöchsten Hirten, „dem Pabst, publiciret, und in demselben das „üble Tractament, so sie von dem Päbstli„chen Stuhl erlitten, erzehlet, auch gemel„det, daß, wann sie gewollt, sie gar leicht „sich hätten helfen können; zu dem Ende sie „die obgedachte Responsa der Universitäten „weitläuftig anführeten. Allein anstatt sol„chen zu folgen, fingen sie selbst an in dem „Manifest wider solche Meynungen und Con„silia zu protestiren, und nahmen sich grosse „Mühe, dieselbe zu widerlegen; mit der Er„klärung: daß sie vor eine unfehlbare Wahr„heit hielten, daß der Pabst, als Vicarius „JEsu Christi auf Erden, als allgemeiner „Hirte der Kirche, und rechtmäßiger Nach„folger S. Petri, der souveraine Monarch der „Kirche seye; daß alles Ansehen und Gewalt „der andern Kirchendiener gänzlich von ihm „herkomme, und er solche suspendiren und ein„schrenken könne, wie er nur wolte; daß kei„nem einigen weltlichen Potentaten frey stün„de, sich um das Päbstliche Regiment zu be„kümmern; u. d. g. dergestalt, daß kein In„quisitor oder Päbstlicher Minister dem Pabst „hätte besser das Wort reden können. Auf „die letzt machten sie in dem Manifest den „Schluß:„ Daß sie unter dem Vicario JEsu Christi, dem Römischen Engel, dem Ebenbilde Gottes auf Erden, in aller Kraft ihrer

Liebe kämpfen wolten, so lange bis sie seinen Seegen erhalten; und daß sie ihn nicht lassen wolten, er habe dann seine Apostolische Hand auf sie gelegt, und seinen allerheiligsten Fuß ihrem Munde dargereichet. „Sobald nun der „Pabst eine solche Resolution sahe, konnte er „wohl merken, daß er sich auf der Portugie„sen Gedult verlassen dürfte. Er ließ dem„nach die Schaafe und Lämmer der Kirche „blöcken und schreyen, so lange sie wolten; „und hielt es indessen immer mit den Spaniern. „Die Portugiesen aber hatten alle Sorge, ihn „zu versichern, daß er sich von ihrer Seite „nichts widriges befürchten dürfe. Das Geld „ging aus Portugall nach Rom, wie zuvor; „und der Pabst verlohr nichts anders darbey, „als was er etwa von denen Bullen vor die „Bischöfe hätte empfangen können. In die„sem Zustand verblieb das Königreich, bis „auf den völligen Frieden mit Spanien, nach „welchem endlich die Kirchen wieder ihre Bi„schöfe erhielten. Jedoch hatte der Pabst Ale„xander VII. so viel zugelassen, daß der Car„dinal Virgilio Orsino, gegen einer jährlichen „Pension von 6000. Thaler, die Protection „des Königreichs Portugall übernommen a).

 Dieses

a) Diese weitläufige Erzählung hat SCHMAUSS im ersten Theile des Staats von Portugall S. 659-668. aus der *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II. Part. II. chap. I.* p. 273-313. gezogen. conf. GEBAVER *c. l.* S. 119-122.

Dieses ist der Verlauf einer Begebenheit, welche man nicht hätte vermuthen sollen. Allein man siehet wohl, daß die Päbste nicht sowol aus einer Verachtung, als vielmehr aus einer, eben nicht allzu ungegründeten, Furcht für dem Könige in Spanien und dessen Ahndung, ein dergleichen Betragen b) gegen den König in Portugall geäussert haben, wobei sie die Hofnung gefasset, daß dieses Bezeigen vielleicht bei einer andern Gelegenheit würde gut

b) Es ist hierbei noch zu gedenken, daß, als der Römische Pabst in diesem Handel nicht nachgeben wolte, sondern nach wie vor feste auf seiner Härtigkeit verharrete, der König Ioannes hier und da angefraget, was hierbei zu thun sey. Der berühmte Ismael Bullialdus wurde von dem Könige hierüber gleichfalls um Rath gefraget, was vor ein Weg zu erwählen sey, wenn der Pabst wegen Besetzung der Bißthümer in Portugall seinem Amte kein Genüge leisten wolte? Dieser gelehrte Mann hat nun ein Werk geschrieben, welches diesen Titel führet: Ismaelis BVLLIALDI *pro Ecclesiis Lusitanicis ad Clerum Gallicanum libelli II.* Argyropoli 1656. 8. Helmstadii 1700. 4. darin derselbe ausführet, daß ehedem den Königen das Recht Bischöfe zu ernennen zugestanden; daß alsdenn dieselben durch den Metropolitan und andere Bischöfe wären geweihet worden: und daß, durch das befremdliche Bezeigen des Pabstes, der König sich solches Rechts allerdings wieder anmassen könne. Die von SCHMAVSS angeführte Schrift: Schafgeschrei der Kirchen in Portugall nach ihrem allerhöchsten Hirten, dem Pabst, ist in Portugiesischer Sprache zu Paris 1653. 8. unter diesen Titel, erschienen: Balidos das Igrejas de Portugal.

gut gemachet werden: welches dann alles nachhero auch wirklich also erfolget ist.

§. 20.

Es ist hier noch übrig etwas zu gedenken von der Verschwörung, welche gegen den König Ioannem IV. gleich im Anfang seiner Regierung, durch den Erzbischof von Braga angezettelt worden. Dieser Erzbischof, welcher unter der Spanischen Herrschaft alles gegolten hatte, hieß Don Sebastian de Mattos de Noronha, und war ein getreuer Anhänger des Spanischen Hofes. Er hatte die Veränderung des Regiments mit dem empfindlichsten Verdrusse müssen ansehen, welcher dadurch vermehret wurde, daß er nunmehro mußte leiden, daß der Erzbischof zu Lissabon, der sich um des Königes Ioannis IV. Thronbesteigung so hochverdient gemacht hatte, bei dem Könige in den höchsten Gnaden stunde. Er war vorlängst dessen Feind gewesen, und es kränkte ihn ganz entsetzlich, daß er bei dem neuen Könige in so grossem Ansehen stunde, dagegen er von allen ausgeschlossen war. Dieses brachte den Erzbischof auf den Schluß, zu dem Umsturz des Regiments Hand anzulegen, und zum Vortheil der Krone Spanien alles anzuwenden, welches fähig wäre, dieses zu bewirken. Auf den Adel und das Volk konte er bei seinen Unternehmen keinen Staat machen. Jedoch weil er wußte, daß einige vornehmen Familien in Portugal die Erhe-

bung des Herzogs von Braganza auf den Portugiesischen Thron mit neidischen Augen ansahen: so wendete er alle Mittel an, selbige in sein Vorhaben zu ziehen, in der Hofnung, solches alsdenn mit gutem Fortgang auszuführen. Er richtete also dabei seine Gedanken auf Raymund von Portugal - Alencastro Herzog von Aveiro, und Ludovicum von Meneses und Noronha Marquis de Villareal, als welche nicht allein mit den alten Königen in Portugall verwandt, sondern auch auf den neuen König nicht wenig eifersüchtig waren. Jedoch schien es ihm mit dem Herzoge von Aveiro nicht recht thunlich zu seyn, weil derselbe nur erst vierzehen Jahr alt war, mithin mit demselben das Spiel nicht gut konte angefangen werden. Dagegen fand er den Marquis de Villareal, als einen alten und verständigen Herrn, zu seinem Vorhaben weit geschickter. Er stellete ihm vor seine Abstammung aus dem Königlichen Hause, und wie er von Ioanne IV. nichts gutes würde zu erwarten haben, wie auch, daß der König in Spanien, wenn alles glücklich von statten ginge, ihm die Statthalterschaft in Portugall anvertrauen würde. Mit dieser Lockspeise ließ sich der Marquis fangen, und sein Sohn, der Herzog von Caminha, wurde gleichfalls mitgenommen. Der Bischof von Guarda und Großinquisitor, Franciscus de Castro, war des Erzbischofs vertrauter Freund, und

diesen

diesen bewog er, durch seine Vorstellungen, der Verschwörung die Hand zu bieten. Dieses war ihm noch nicht genug. Er zog noch in das Complot seinen Vetter, Don Ruys de Matos, Grafen von Armamar, den Don Augustin Emanuel, Antonium Correa, den königlichen Schatzverwahrer, Laurentium Pidez Carvable und noch mehr andere mißvergnügte Portugiesen. Sodann schienen auch die Juden dem Erzbischofe am bequemsten zu seyn, seine Anschläge ausführen zu helfen. Diese hatten kurz nach der Erhebung Ioannis IV. auf den Portugiesischen Thron eine beträchtliche Summe Geldes angetragen, wenn er sie von der Inquisition befreien würde: hatten aber abschlägliche Antwort erhalten. Dieser Gelegenheit bedienete sich der Erzbischof den Juden den Antrag von der Befreiung der Inquisition zu thun, weil der Großinquisitor selbst in diesen Handel verwickelt sey, und daß ihnen der König in Spanien eine Synagoge verstatten würde, wenn sie nur an die Ausführung seines Vorhabens mit Hand anlegen würden. Die Juden höreten dieses sehr gerne, und traten also in die von dem Erzbischof zunehmende Partei. Es wurde also ferner zu Rathe gegangen, wie die ganze Sache könte ausgeführet werden. Man beschloß, daß den 5. August 1641. die Juden den königlichen Pallast an vier Orten anstecken, wie auch an andern Gegenden der Stadt

solten Feuer anlegen, um dadurch dem Volke etwas zu thun zu geben. Alsdann solten die übrigen Verschwornen, unter dem Vorwand das Feuer zu löschen, in den Pallast eindringen, den König ermorden, sich der Königin und ihrer Kinder zu versichern, um das Schloß in der Stadt dadurch zu überkommen. Nicht weniger solten einige die Flotte in dem Hafen in Brand stecken. Wenn dieses geschähe, solte der Erzbischof mit dem Großinquisitor und der Geistlichkeit in der Stadt herumgehen, und unter Bedrohung der Inquisition das Volk von allen Auflauf abhalten. Der Marquis de Villareal solte die Verwaltung des Reiches so lange übernehmen, bis von dem Spanischen Hofe Befehl einliefe, wie es desfalls weiter solte gehalten werden. Man beschloß auch dabei dem Spanischen Premier-Ministre, Comte Duc d'Olivarez, diese genommene Maasregeln zu eröfnen, damit derselbe das Unternehmen sowol zu Wasser als zu Lande begünstigen möchte. Weil aller Briefwechsel nach Spanien verboten und gehemmet war: so hielte es schwer, solches demselben kund zu machen. Petro Baeza, ein reicher Kaufmann und heimlicher Jude, wurde dazu erwählet. Dieser war Schatzmeister des Zollwesens, und ihm war der Briefwechsel wegen der Handlung erlaubet. Man bediente sich also desselben zu Ausführung dieses Vorhabens, und ihm wurde das Schreiben

der

der Inquisition und des Erzbischofs zu Braga an den Comte-Duc d'Olivarez überliefert, um dasselbe zu bestellen. Er schickte also dasselbe an dem Marquis d'Ayamonte in Andalusien, in der Hofnung, daß selbiges richtig würde bestellet werden. Dieser aber stunde nebst dem Schwager des Königes in Portugall, dem Herzog von Medina Sidonia, mit gedachtem Könige in einem geheimen Briefwechsel, und es kam ihm die ganze Sache sehr verdächtig vor. Er eröfnete also das Schreiben, und nachdem er aus dem Inhalt desselben ersehen hatte, daß ein Complot gegen den König in Portugall gemacht sey: so schickte er dasselbe an den König a). Dadurch wurde

a) Dieses ist die gemeine Sage, daß der gantze Anschlag durch den Marquis d' Ayamonte entdecket worden. Solches erzählet Caietanus PASSARELLVS *de Bello Lusitano lib. II. p. 90.* und noch viele andere. Dagegen will BRANDANO in der *Historia delle guerre di Portogallo lib. IV. p. 135.* uns überreden, daß Baeza das Geheimniß Ludouico de Barros entdecket, welcher hernach dasselbe dem Könige offenbaret. Iobus LVDOLFVS im zweeten Bande der historischen Schaubühne S. 892. meldet davon etwas, das ich noch bei keinem andern Geschichtschreiber gelesen habe. Denn er schreibet: das glaublichste aber scheinet zu seyn, daß ein vertrauter schlauer Diener des Königes, welcher in Castilien oft hin und wieder gereißt, zu erfahren, was da vorginge, einen Boten unterweges angetroffen habe, der ihm verdächtig vorkommen.

de das Geheimniß kund, und der König be-rathschlagete sogleich, was bei dieser gefährlichen Sache zu thun sey. Man lockte den Erzbischof zu Braga, den Großinquisitor und den Marquis de Villareal nach Hofe, alwo sie gefangen genommen wurden. Eben dieses geschahe mit den andern Mitverschwornen, und sie wurden alle veste gemacht. Sie wurden alle hingerichtet, nur der Erzbischof und der Großinquisitor wurden zum ewigen Gefängniß verdammt, und man will für gewiß sagen, daß sie bald nach ihrer Verhaftung gestorben wären b).

§. 21.

men. Mit dem habe er sich bekannt gemacht, und ihm eins zugetrunken, daß er ihn zum Gefährten bekommen. Wie er sich nun auf dem Wege mit ihn alleine gesehen, habe er ihm etliche Dolchstiche gegeben, die verrätherischen Briefe gefunden, und solche dem Könige überliefert. Ich lasse dahin gestellet seyn, ob diese Erzählung richtig sey: indessen habe dieselbe hierbei nicht wollen unberühret lassen. Noch ist zu gedenken, daß Gio Battista BIRAGO *in Historia delle Rivolutioni del Regno di Portogallo* p. 459. saget, daß Don Alonso di Portogallo Conte di Vimioso, welchen man in die Verschwörung ziehen wollen, den Anschlag dem Könige offenbaret habe.

b) Was diesen Umstand belanget: so laufen davon die Erzählungen der Geschichtschreiber gar sehr durch einander. Die meisten Geschichtschreiber kommen darin überein, daß die beeden vornehmen Geistlichen zu ewigen Gefängniß verdammet worden, und einige setzen noch hinzu, daß sie kurz darauf ver-

§. 21.

Unter der Regierung des Königes Alphonsi blieben die Sachen zwischen dem päbstlichen

verstorben. S. SCHMAUSS 1. Th. des Staats von Portugall, S. 632. de la CLEDE *Histoire generale de Portugal* Tom. VII. p. 216. Allein der Herr Geheime Justizrath GEBAUER in der Portugiesischen Geschichte *II.* Th. S. 89. zeiget aus BIRAGO *c. l.* p. 457. daß der Großinquisitor nicht einmal sey in die Verbindung gezogen worden, und habe ihm nur sein Stillschweigen in die Hände der Justiz geliefert: er sey aber, nach Veroffenbarung seiner Unschuld, nicht allein wieder auf freien Fuß gestellet, sondern auch in die Gnade des Königes aufgenommen worden. Weil BIRAGO Werk ein rar Buch ist: so will ich aus vorgedachter Portugiesischen Geschichte, dessen Worte hieher setzen, welche also lauten: Trattò perinnente l'Arcivescovo con l'Inquisitor Generale D. Francesco di Castro, gia Vescovo di Guarda, per vedere di tirarlo in questa congiura; ma non trovo ingresso nell' animo di quel Prelato il consenso a un tradimento si brutto alla Patria, ed al suo Rè; vero è, che il non haver dato conto a sua Maestà, di quanto si ordiva da' congiurati, lasciò luogo alla Giustitia, che facesse diligenze per assicurarsi, se detto Signore fosse stato complice nel delitto: & per cio stette encor egli nelle forze di essa: ma conosciuta poi l'innocenza sua, fu rilasciato libero, e tornato nella gratia di sua Maestà prosegue con grandissima sodisfazione nel suo carico, entrando come prima nel Consiglio di Stato, e facendo ogn' hora operationi degne della sua nascita e della sua virtù. Man lese noch ferner, was hievon in der Portugiesischen Geschichte S. 90. angemerket

lichen Stuhle und dem Portugiesischen Hofe in ihrer bisherigen Irrung und Unordnung, massen der Pabst, so lange noch die Feindseligkeiten zwischen Spanien und Portugall fortdauerten, sich dem Könige in Portugall in keiner einzigen Sache günstig erklären wolte. Es kam in Portugall zu der bekannten Entthronung des Königes Alphonsi, welche durch seinen Bruder, den Infanten Don Pedro betrieben wurde. Der Infant nahm seinem Bruder nicht nur das Reich, sondern auch die Gemahlin. Die Königin ließ sich durch das Domcapitel zu Lissabon scheiden, und vermählete sich wieder mit dem Infanten Don Pedro, welcher zum Regenten des portugiesischen Reichs war erkläret worden. Ihr Vetter, der päbstliche Legat in Frankreich, Cardinal von Vendome, ertheilete hierzu eine Dispen-

merket worden: wie dann auch alda S. 91. *lit. f.* beobachtet wird, daß der Erzbischof zu Braga erst im Jahr 1643. gestorben, nachdem er ein Testament gemacht, und darin den König um Vergebung seines groben Verbrechens gebeten. Iobus LVDOLFVS *c. l.* p. 1074. und Gio. Battista BIRAGO *c. l.* p. 665. haben diesen Umstand nicht vergessen. Aus diesen ist nun warzunehmen, daß die beeden vornehmen Portugiesischen Geistlichen nicht, sondern nur einer, nemlich der Erzbischof von Braga, zu ewiger Gefängniß verdammt worden, und daß auch dieselben nicht bald darauf gestorben, sondern der gefangene Erzbischof erst im Jahr 1643. sein Leben beschlossen habe.

Dispensation a), und die Vermählung ging ohne weitern Aufenthalt von statten. Es hatte aber gleichwol auch der Pabst hierbei ein Wort zu sagen. Dieser nun bezeigete sich in dieser wichtigen Sache dem Regenten ganz ungemein geneigt. Die Vermählung war schon vollzogen worden den 1. April 1668. und der Pabst fertigte den 10. December 1668. die Dispensation aus. Vielleicht wolte der Pabst damit dasjenige wieder gut machen, was seine Vorfahren bei dem Könige Johann IV. ehedem verdorben hatten. Jedoch erforderte die äusserliche Ehrbarkeit, in einer solchen wichtigen Sache nicht sogleich zuzufahren, sondern hierbei einen Schein Rechtens zu gebrauchen. Daher befahl der Pabst Clemens IX. fünf vornehmen Geistlichen in Portugall, unter denen Don Diego y Sousa, Großinquisitor in Portugall, der vornehmste war, eine Untersuchung anzustellen, und wenn sie nichts dabei zu erinnern fänden, bestättigte er die Ehe zum voraus. Man erstaunet aber, wenn man lieset, daß der Pabst gedachten Geistlichen erlaubet, die Ehe mit Alphonso zu vernichten, auch ohne dessen Einwilligung, und obgleich

a) Die Vergünstigung, welche der Cardinal von Vendome ertheilet hat, findet sich im *Recuil des Traitez Tom. IV.* p. 246. und in Du MONT *Corps Diplomatique du Droit des gens*, Tom. VIII. P. I. p. 78. conf. *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II.* P. I. p. 148.

gleich befunden würde, daß die Ehe gültig gewesen; ingleichen die zwote Ehe zu bestätigen, ohne Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit; und obgleich Alphonsus oder andere interessirte Personen weder darein gewilliget, noch vorgeladen oder gehöret worden, und die angeführte Ursachen, um welche dieses Breve ergangen, nichts destoweniger dieser Brief unumstößlich seyn solte b), nicht genugsam bewiesen oder iustificiret wären. Der Pabst schrieb hernach selbst an den Regenten in Portugall, und gab ihm zu erkennen, was er ihm in dieser Sache vor eine grosse Gewogenheit erwiesen hätte. Gewißlich, heisset es, wir haben in der gegenwärtigen Sache uns bemühet, Euch alle Gewogenheiten, so die heiligen Canones nur immer zulassen mögen, zu erweisen; und Wir vernehmen mit grosser Freude, daß ihr wegen dieser päbstlichen Gütigkeit so vergnügt seyd. In der Wahrheit aber sind die grossen Danksagungen, welche ihr mit solcher Frömmigkeit und Zuneigung gegen uns verrichtet, nichts anders als eine Schuldigkeit, wenn ihr die Wichtigkeit der Sache betrachtet; daher wir mit gutem Recht von euch verlangen, daß ihr erkennen möget, wie sehr ihr für die Gewogenheit des heil. Stuhls verbunden seyd. Ihr werdet auch diese Erkänntlichkeit völlig an Tag

geben,

b) *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II.* P. II. p. 152.

geben, wenn, wie ihr jezo thut, ihr bei allen Gelegenheiten den grösten Eifer und Beherzigung für alles, was den heiligen Stuhl und die Catholische Religion angehet, spüren lasset, und hierinnen der alten Devotion der Portugiesischen Prinzen, welche ihre gröste Gloire in der Obedienz gegen den heiligen Stuhl gesucht haben, nachahmet c). Inzwischen war der Friede im Jahr 1668. zwischen Spanien und Portugall zur Richtigkeit gekommen, in welchem Spanien alles Anspruchs an Portugall sich begeben, und selbiges für ein freies Reich erkläret hatte d). Nunmehro wußte der Pabst den Mantel treflich nach dem Winde zu hängen. Denn als ihm der Regent Don Pedro bekannt machte, daß er einen Gesandten an den päbstlichen Hof abordnen würde: so ließ ihm der Pabst Clemens IX. dagegen melden, daß derselbe mit aller Ehre und Gewogenheit solte aufgenommen werden. Der Pabst Clemens X. schickte auch im Jahr 1670. einen Nuncium nach Lissabon; und weil der Regent bishero Bischöfe ernennet hat: so überbrachte der Nuncius auf einmal sieben päbstliche Bestätigungsbullen für dieselbe mit. Ja der Pabst setzte den Bischof von Laon in Frankreich, Caesar d'Etrées, welchen der Regent vorgeschlagen hatte, den

 Car-

c) *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II.* P. II. p. 317.

d) THEATRVM EVROPAEVM *Tom.* X. p. 901.

Cardinalshut auf e). Jedoch fehlete es bei allen diesen Freundschaftsbezeigungen auch nicht an einigen Streitigkeiten: welche aber ziemlich geheim blieben. Die Sache betraf die Inquisition. Der Pabst hatte sich vorgesetzet, dieses fürchterliche Gerichte ein wenig in Ordnung zu bringen. Dem Regenten war dieses ungelegen, und brachte daher zuwege, daß der Großinquisitor sich dem päbstlichen Unternehmen entgegen setzen mußte. Der Pabst donnerte zwar auf den Inquisitor los: allein dieser, sich auf seinen Rückenhalter verlassend, wolte nicht nachgeben, und brachte es dadurch endlich dahin, daß der Streit durch einen Vergleich abgethan wurde f). Es ist sonst der Gebrauch, daß, wenn der Pabst Nuncios nach Spanien und Frankreich schicket,

e) So wird die Sache gemeiniglich erzählet, und es meldet die *Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II.* P. II. p. 318. solches ausdrücklich. Nur der Herr Geheime Justizrath GEBAVER in der Portugiesischen Geschichte S. 172. gedenket, daß Marius GVARNACCI *Tom. I. Vitar. Pontific. et Cardinal. col.* 26. melde, wie nemlich der König in Frankreich den Bischof d'Etrées zum Cardinal ernennet habe. Allein die erstere Erzählung scheinet viel richtiger zu seyn, da auch die Prinzessin von Orleans, Mademoiselle de MONTPENSIER im *Tom. V. Memoires* p. 243. dieses meldet: auf welchen Umstand der Herr GEBAVER *c. l.* S. 173. sonderlich bauet.

f) SCHMAVSS im I. Theile des Staats von Portugall, S. 776.

cket, selbige bei ihrer Wiederkehr den Cardinalspurpur erhalten. Weil dieses bishero mit den Nunciis, die nach Portugall kamen, nicht war beobachtet worden: so führte der König Don Pedro darüber Beschwerde, und erhielte dadurch, daß im Jahr 1697 der bisherige Nuncius in Portugall, Gregorius Cornaro, den Cardinalshut erhielte g). Es gab nachhero noch einen andern Handel mit dem påbstlichen Hofe, der darin bestunde. Der König hielte sich, durch die von den Påbsten Paullo III. und Alexandro VIII. ertheilten Bullen allein berechtiget, Mißionarien zu Bekehrung der Heiden, nach Ostindien zu schicken. Hierüber wurde ihm von dem Pabste ein Zweifel erreget, dem aber der König damit begegnete, daß er behauptete, wie ihm dieses Recht allein zukåme, und dahero in Ostindien keine andere Mißionarien zulassen könnte, als die zuvor ihm kund gemacht worden h). Man hat bis an den Tod des Königes Don Pedro II. von einigen Streitigkeiten desselben mit dem Römischen Stuhle weiter nichts gehöret.

§. 22.

Nach dem im Jahr 1706. erfolgeten Ab-

 leben

g) Marius GVARNACCI *Tom. I. Vitar. Pontif. et Cardinal. col. 473. Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedre II.* P. II. p. 147.

h) Monatlicher Staatsspiegel, August 1699. p. 111. SCHMAVSS *c. l.* p. 777.

leben des Königes Don Pedro II. bestieg der bisherige Prinz von Brasilien Ioannes V. den Königlichen Portugiesischen Thron. Das bisherige gute Vernehmen zwischen dieser Krone und dem Römischen Stuhl wurde ununterbrochen fortgesetzet, und man hörete lange Zeit nichts von etwa entstandenen Irrungen. Der Pabst Clemens XI. schickte im Jahr 1715. den Prälaten Firrau als ausserordentlichen Nuncium nach Lissabon mit den für den Prinzen von Asturien geweiheten Windeln, welche derselbe den 7. August in der Audienz, die er bei dem Könige hatte, überreichte. Er solte auch einige Zeit in Portugall bleiben, um die den päbstlichen Stuhl angehenden Sachen abzuthun. Der Pabst machte im Jahr 1716. dem Könige das Vergnügen, daß er in die gesuchte Erhebung der Königlichen Hofcapelle in ein Patriarchat willigte. Dieselbe wurde von dem Erzbißthum Lissabon getrennet, und zu dieser Würde erhoben, welches den 7. Dec. geschahe. Zu dieser neuen Würde gelangete der Bischof zu Porto, Don Thomas d'Almeyda, dem auch das Erzbischöfliche Pallium zugeschickt wurde. Der neue Patriarch bekam zu seinem Kirchensprengel den westlichen Theil der Stadt Lissabon mit den Stiftern Leira, Lamego, Funchal und Anyra. Es war dieses für den Pabst eine schwere und bedenkliche Sache, und er würde vielleicht noch viele Schwierigkeiten gemacht haben, wenn nicht ein gewisser Umstand denselben

ben auf andere Gedanken geleitet hätte. Dieses war, daß der König in dem Kriege der Venetianer mit den Türken sich suchte verdient zu machen, indem er dazu eine Flotte von acht Kriegesschiffen und eine Tortane mit Proviant unter den Befehlen des Grafen del Rio Grande ausrüstete, welche sich dann mit der Venetianischen Flotte zwar vereinigte, aber 1716. den 15. Nov. ohne etwas ausgerichtet zu haben, zu Lissabon wieder zurück kam. Nichts destoweniger bezeugte der Pabst über des Königes Eifer ein grosses Vergnügen. Um seine Erkänntlichkeit gegen denselben an Tag zu legen, willigte er in die Errichtung des neuen Patriarchats zu Lissabon, und verliehe dem neuen Capitel herrliche Privilegia. Zu gleicher Zeit befahl er auch der Geistlichkeit in den Portugiesischen Landen, den zehenden Theil ihrer Einkünfte einige Jahr hinter einander zu Bestreitung der aufzuwendenden Kriegeskosten zu entrichten. Man suchte sich aber dafür in Portugall dem Pabste noch gefälliger zu erzeigen. Die bekannte Constitutio Vnigenitus wurde in dem Reiche als eine Glaubensregel eingeführet, und auch der Universität zu Coimbra wider diejenigen, so sich derselben in Frankreich widersetzten, öffentlich vertheidiget. Der König schickte auch im Jahr 1717. eine andere Flotte unter den Befehlen des Grafen von S. Vincenzo nach dem Mittelländischen Meere, welche sich mit der Venetianischen vereinigte,

und dadurch den Unternehmungen der Türken vorbeugete. Der Pabst war über diese Hülfe so erfreuet, daß er dem Könige die Versicherung gab, auf dessen Ernennung nächstens einen Cardinalshut zu vergeben. Als die Königin im Jul. von einem Prinzen entbunden wurde, wurde der Pabst bei demselben zu Gevattern gebeten, dessen Stelle der Infant Don Antonio vertrat. Der Pabst ließ an statt des Pathengeldes durch seinen Nuncium Bicchi ein sehr kostbares und mit grossen Diamanten besetztes Creutz überreichen. Bishero war nun das gute Vernehmen zwischen dem Könige und dem Pabste Clemens XI. sehr groß gewesen: allein es zerfiel dasselbe endlich über der Cardinalswürde, welche der König für den an seinem Hofe sich aufhaltenden päbstlichen Nuncium Bichi verlangete. Darüber ist zwischen dem päbstlichen und portugiesischen Hofe ein solcher Streit entstanden, welcher nicht allein eine lange Dauer gehabt, sondern auch noch dazu Gefahr gewesen, daß es zwischen diesen beeden Höfen beinahe zu einem gänzlichen Bruch kommen können. Dieser Zwist kam daher. Bichi wurde von dem Pabste 1710. als Nuncius nach Portugall gesendet, und er nahm den Weg über Barcellona. Der nachherige Kaiser Carl VI. hielte sich damals als König in Spanien zu Barcellona auf. An diesen war ein Internuncius abgesendet worden, welcher aber nicht angenommen wurde:

daher dann Bichi auch dem König die Aufwartung nicht machte. Dieses Betragen wurde sehr übel aufgenommen, und man führte nicht allein in Rom darüber grosse Beschwerde, sondern der Portugiesische Hof weigerte sich auch, den Bichi anzunehmen. Allein Bichi wurde durch seinen Vetter, den alten Cardinal Bichi aus dieser Verlegenheit gehoben. Man entschuldigte das vorgefallene bei dem Kaiserlichen Hofe bestens, und dem Könige in Portugall wurde Biche als ein Heiliger angepriesen. Er wuste sich auch an dem Portugiesischen Hofe dergestalt einzuschmeicheln, daß der König nicht allein mit denselben sehr wohl zufrieden war, sondern auch auf sich nahm, die Cardinalswürde für ihn auszuwirken. Allein es fanden sich dabei grosse Schwierigkeiten, indem nach des Cardinals Bichi Absterben die Feinde des Nuncii alles hervor suchten, diese Erhebung zu hindern, und auch in ihren Unternehmen glücklich waren. Der König stutzte über diesen Abschlag, und berufte sich auf des Pabstes eigenes Zeugniß, nach welchen ihm Bichi als heilig angerühmet worden. Man glaubte auch, daß der Pabst Clemens XI. durch diese und andere Vorstellungen ziemlich sey beweget worden: allein er starb. Jedoch gab der König die Hofnung nicht auf, bei dem neuen Pabste in seinem Vorhaben glücklich zu seyn. Dieser war Innocentius XIII. welcher im Jahr

1721. den päbstlichen Stuhl bestieg. Der König hatte darüber eine ganz ungemeine Freude, weil derselbe ehedem viele Jahre Nuncius in Portugall gewesen, und bisher als Cardinal Conti das Protectorat der Portugiesischen Nation zu Rom geführet hatte. Jedoch die Hofnung des Königes schlug fehl, und die Irrungen nahmen im Jahr 1722. immer mehr und mehr überhand, da der Pabst sich durchaus nicht bewegen lassen wolte, dem Nuncio Bichi die Cardinalswürde zu ertheilen. Denn der Pabst stellte vor, daß er mit gutem Gewissen keinem Prälaten die Cardinalswürde geben könnte, den er ehedem selbst wegen harter Verbrechen angeklaget hätte. Er berief sogar den Nuncium zurück, und schickte dagegen den Firrau nach Portugall, um ihn abzulösen. Jedoch der König weigerte sich standhaft den Nuncium Firrau in dieser Eigenschaft zu erkennen, wolte auch nicht gestatten, daß Bichi eher von Lissabon abreisete, als bis der Pabst gnugsame Versicherung von sich gestellet, daß derselbe die Cardinalswürde erhalten solte. Der Pabst setzte in dieser bedenklichen und weit aussehenden Sache eine besondere Congregation: allein es wurde darin beschlossen, daß Bichi, bei Strafe der Kirchencensur zurücke kommen solte. Nun da der Tod des Pabstes dazwischen kam: so blieb dieser Schluß ohne Wirkung. Der Pabst Benedictus XIII. bestieg nunmehro

ro den päbstlichen Stuhl. Der Nuncius Firrau wolte dem Könige die Notification einhändigen: sie wurde aber nicht angenommen, welches zu Rom den Haß gegen Bichi noch heftiger vermehrete. Jedoch flössete diese Veränderung dem Könige neue Hofnung ein, bei demselben endlich das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Allein es wolte damit jetzo eben so wenig als ehemals gehen. Denn die Feinde des Nuncii Bichi brachten dem Pabste gleich nach Antritt seiner Regierung so viele übele Meinungen wider denselben bei, daß er groß Bedenken trug, ihn zum Cardinal zu machen. Doch der König ließ von seinem Vorhaben nicht ab. Er drung dergestalt in den Pabst, daß dieser endlich, nach des Cardinals Marefoschi Promotion, den Cardinal Pereyra und die Portugiesischen Ministres versichern ließ, daß keine Cardinalserhebung wieder geschehen solte, an welcher Bichi nicht Theil hätte. Man glaubte, daß bei Ernennung der Cardinäle del Giudice und Coscia, auch Bichi darunter seyn würde: er blieb aber ausgeschlossen. Dieses brachte den König gewaltig auf. Der Cardinal Pereyra verfügte sich zum Pabste, und hinterbrachte ihm, daß sowol er und der Portugiesische Abgesandte, als auch andere Portugiesen vom Hofe Befehl empfangen hätten, von Rom hinweg zu gehen, weil Ihro Heiligkeit so lange anstünden, dem Könige das versprochene Vergnügen zu

gönnen. Der Pabst antworte ihm: Er, der Cardinal thäte sehr übel, daß er sich also übereilete, indem Bichi bereits so gut als in petto ernennet wäre. Allein weil man wüßte, daß der größte Theil der Cardinäle sich wider denselben erkläret, und dem Cardinal Coscia Schuld gegeben hätten, daß er grosse Geschenke bekommen, um diese Promotion zu befördern; so würde man alles auf einmal verderben, wenn beede zugleich in einem Consistorio zur Cardinalswürde gelangeten: er gäbe ihm aber sein Wort, daß Bichi an der ersten Promotion Theil haben solte. Der Cardinal Pereyra verließ sich auf dieses Wort, und blieb noch einige Zeit in Rom, bewog auch den Abgesandten und die übrigen Portugiesen, daß sie ein gleiches thaten. Indessen wurde dem Cardinal die Zeit zu lang, daher hielte er im May 1726. bei dem Pabste um eine Audienz an: sie wurde ihm aber unter allerhand nichtigen Entschuldigungen abgeschlagen. Er wendete sich also an den Cardinal Coscia, und sagte demselben ganz unverholen: sein König wolte kurz um wissen, woran er wegen dem Nuncio Bichi wäre? Des Pabsts Favorit Coscia antwortete ihm: der Pabst hätte den Entschluß gefasset, ihn gar nicht zum Cardinal zu machen. Pereyra war gleich wieder fertig, und sagte: so würde denn um dieser Verweigerung willen sowol er, als der Abgesandte nach Lissabon aufbrechen, wohin ihm

die

die übrigen Portugiesen, die sich in Rom aufhielten, folgen, die sämtlichen Italiäner aber, die sich zu Lissabon niedergelassen, aus dem Reiche gejagt werden würden. Nicht lange hernach wolte der Pabst den alten Bischof von Frejus, Fleury, zum Cardinal machen. Der Cardinal Pereyra, so dieses in Erfahrung gebracht hatte, bemühete sich daher noch an demselben Morgen, da die Promotion geschehen solte, den Pabst davon abzubringen. Als er aber sahe, daß er damit nicht fortkommen würde: so bat er, daß zum wenigsten Bichi den Cardinalspurpur mit erhalten möchte. Allein auch dieses war umsonst. Daher denn Pereyra sich aus dem Consistorio während der Promotion in ein ander Zimmer verfügte, und sich alda mit den Staatssecretario Lercari unterredete, und über diese Unbilligkeiten gegen seinen König bittere Klage führete. Er reisete auch gleich den folgenden Tag aus Rom: wiewol die übrigen Portugiesen noch da blieben. Immittelst kam auch in Portugall von der dasigen Inquisition, und wie man glaubte, aus der Feder des Großinquisitors selbst eine sehr anzügliche, und der päbstlichen Würde höchst nachtheilige, Schrift zum Vorschein, weil das Lateranensische Concilium, so der Pabst 1725. zu Rom gehalten hatte, diesem Gerichte verboten, einem Königlichen Unterthan den Proceß zu machen, bevor selbigem die

Ankla-

Anklage mitgetheilet, und er sich, durch seinen Advokaten, verantwortet, auch nachgehends das Urtheil von dem Königlichen Geheimenrath geprüfet und bestätiget worden. Man erklärete sich ausdrücklich, daß die Inquisition sich dieser nachtheiligen Verordnung nimmermehr unterwerfen würde. Sie hielte auch, um ihr Ansehen zu behaupten, zu Coimbra einen Auto da Fe, wobei 29 Manns- und 92 Weibespersonen theils zum Feuer, theils zu andern Leib- und Lebensstrafen verdammt wurden. Ein neuer Vorfall vermehrete die Streitigkeiten, da der Patriarch zu Lissabon die Visitation einer Kirche, die dem päbstlichen Stuhle nur allein unterworfen seyn wolte, verrichtete. Auf den Bericht des päbstlichen Nuncii erhielte der Patriarch 1726. von Rom ein Breve, dieses Inhalts: Weil der Patriarche den Rechten des heiligen Stuhls Eintrag gethan: so solte er so lange von seinen Amtsverrichtungen suspendiret seyn, bis er demselben dafür würde Genüge geleistet haben. Diesem harten Ausspruche widersprach der König, und ließ dem Pabste von der Sache einen solchen Unterricht geben, daß der Patriarche von aller Censur frei gesprochen wurde. Indessen wolte es mit der Promotion des Nuncii Bichi nicht gehen. Denn der Schluß des Pabstes, welchen Coscia dem Cardinal Pereyra eröfnet hatte, wurde den 19 Sept. 1726. in einer geheimen Congre-

gre-

gregation bestätiget, und von allen Cardinälen, bis auf viere gebilliget. Die portugiesische Ministers, als sie von diesem Entschluß Nachricht bekommen hatten, droheten von neuem, die Stadt Rom zu verlassen: wie denn auch der Abgesandte den 21. Sept. der Portugiesischen Academie Befehl ertheilte, ihm zu folgen. Der Pabst kehrete sich aber an nichts. Er nahm im Dec. dieses Jahrs eine neue Promotion vor, und Bichi wurde wieder übergangen. Jedoch liessen sich die Portugiesen wieder begütigen, als der Pabst dem Portugiesischen Abgesandten versichert hatte, daß, wenn die Nuncii an dem Kaiserlichen, Französischen und Spanischen Höfen die Cardinalswürde erlangen würden, alsdenn auch an Bichi solte gedacht werden. Hierauf kam im Jahr 1727. zu Rom im Namen des Cardinals-Collegii eine Schrift wider Bichi zum Vorschein, und der Pabst ließ sich nicht undeutlich merken, daß Bichi gewiß nicht Cardinal werden würde. Der König wurde dadurch in die äusserste Verbitterung gegen den päbstlichen Hof gesetzet. Er ließ allen seinen Unterthanen bei Lebensstrafe verbieten, ferner bei der päbstlichen Datarei zu Rom etwas zu suchen oder zu bezahlen. Der König wolte sogar seinen Zorn allen in seinem Reiche sich aufhaltenden Italiänern empfinden lassen. Allein von diesem Entschluß wußte ihm seine Gemahlin, wiewol mit grosser

Mühe noch endlich abzuziehen. Seine Verbitterung soll anfangs gar so weit gegangen seyn, daß er beschlossen, alle Bischöfe aus dem Reiche zu jagen. Es unterblieb zwar dieses: allein der König ließ sowol Firrau als Bichi durch den Staatssecretarium den 14. März 1728. befehlen, innerhalb 5 Tagen die Residenz, und jener noch in 10 Tagen die Königlichen Lande zu verlassen. Bichi gehorchte: allein Firrau ergriff Zweifels ohne seiner Instruction gemäß, einen andern Entschluß, und wolte den Ernst abwarten. Er ließ die 5 Tage vorbei streichen, ohne sich zu entfernen; und als ihn der Staatssecretarius deswegen noch einmal erinnerte, auch nunmehr nebst beigefügter Bedrohung, binnen 48 Stunden von Lissabon, und nach 6 Tagen aus dem Königreiche zu weichen, andeutete: so schützte er erstlich in einer langweiligen Antwort eine Krankheit vor, und gab sodann zu verstehen, daß er, ohne ausdrücklichen Befehl des Pabstes, sich nicht entfernen könte, von welchem, und sonst niemand in Portugall, er Befehle anzunehmen habe. Er gedachte dabei der Apostolischen Satzungen, die denjenigen den Bann ankündigten, welche einen Nuncium aus einem Catholischen Reiche verjagten. Der Staatssecretarius fügte ihm hierauf zu wissen, daß er ohne Verzug gehorchen solte, massen der König in seinem Reiche von keiner andern Gewalt in weltlichen

chen Dingen, als seinem Befehl etwas wüßte, und der angedrohete Bann in diesem Fall nicht Platz hätte. Allein Firrau wolte nicht fort, und stellte dem Staatssecretario die übeln Folgen dieses Verfahrens vor, führete ihm auch alle die, in der Bulla Cœna Domini enthaltene, Flüche zu Gemüthe, welche ihn, wofern er nicht noch abstünde, nunmehr treffen würden. Endlich schrieb ihm der Staatssecretarius, Don Diego de Mendoza ganz trocken: er wäre kein päbstlicher Nuncius, sondern nur Monſ. Firrau, und ein Monſ. Firrau hätte nicht Macht, jemanden in Bann zu thun, welcher, zumal bei diesen Umständen, wenn er auch schon Nuncius wäre, nach den Reichsgesetzen keinen Platz ergreifen könnte: er möchte dannenhero binnen 24 Stunden die Stadt und ferner das Königreich verlassen, oder sich zuschreiben, wenn er mit Gewalt dazu gezwungen werde. Nunmehro dünkete es Firrau hohe Zeit zu seyn, zu weichen. Er verfügte sich also sogleich nach der Spanischen Grenze, und ließ nur ein Schreiben zurück, in welchem er den Don Diego de Mendoza, per viſcera miſericordiæ Chriſti, bat, seinem Könige gelindere Rathschläge beizubringen, für seine Person aber, daß er nunmehro in den Bann wirklich sey, selbigen ankündigte. Allein dieses alles wurde zu Lissabon verlachet. Der König ließ drei Befehle kund machen, deren ersterer allen Portugiesen

sen

sen geist- und weltlichen Standes verbot, sich in dem päbstlichen Gebiete ferner aufzuhalten, oder erst dahin zu begeben, desgleichen sowol unmittelbar von dem päbstlichen Stuhle, als einigen von demselben abhangenden Superioren, Befehle, Bullen oder dergleichen zu begehren, und anzunehmen; das andere, allen päbstlichen Unterthanen den längern Aufenthalt oder künftigen Eintritt in die Königliche Lande untersagte; das dritte aber die Einbringung aller Waaren aus den päbstlichen Landen, ernstlich verbot, so daß also das Verständniß zwischen beeden Höfen völlig aufgehoben wurde. Der Pabst wurde durch dieses Verfahren des Königes sehr gerühret. Er ging mit den Cardinälen darüber fleißig zu Rathe, und fiel auf den Entschluß, einen Legatum a Latere nach Lissabon zu senden, welcher die Streitigkeiten beilegen solte. Es fand aber dieser Vorschlag Schwierigkeiten, weil derselbe der Ehre des Apostolischen Stuhls für nachtheilig gehalten wurde. Indessen als den 2. August der Infant, Don Alexander Franciscus, mit Tode abging: so that der König dem Pabste diesen Todesfall in einem sehr höflichen Schreiben kund, und erhielte dagegen eine liebreiche Antwort. Dieses machte zu einen Vergleich gute Hofnung. Der Spanische Hof suchte auch denselben zu vermitteln, und die Königin arbeitete daran gleichfalls: wie denn auch dem Cardinal de

la

la Motta durch ein päbstliches Breve aufgetragen wurde, den König vermittelst der Königin zu einem billigen Vergleich zu bringen. Allein so groß die Bemühungen dieses Cardinals waren: so war es ihm doch nicht möglich, etwas fruchtbares auszurichten, mußte auch alles durch die Königin mit größter Behutsamkeit thun. Der König hatte zwar nicht die Hochachtung gegen den päbstlichen Stuhl, aber auch eben so wenig die Ahndung des ihm erzeigten Verdrusses vergessen. Der König wurde nur noch mehr aufgebracht, als er von abermaligen Cardinalspromotionen Nachricht einzog. Daher ließ er den, in der Italienischen Kirche zu Lissabon für die päbstlichen Nuncios gesetzten, Lehnstuhl und Himmel hinweg thun, und die in Rom noch zurückgebliebene Portugiesische Prälaten, Pisciotti, Almeida, Gamba und Roberedo, nebst dem Banquier Lopez musten nunmehro diese Stadt verlassen. Ueber diese Sache gerieth der Patriarche zu Lissabon in Weitläuffigkeit. Denn obgleich beinahe die ganze übrige Geistlichkeit sich auf des Königes Seite lenkte: so blieb der Patriarche mit seinem Anhang dennoch gut römisch gesinnet. Er machte dahero ein Mandement bekannt, welches ganz und gar von der unbedingten Unterwerfung unter die Geistlichkeit, und das Haupt der Kirchen, als der vornehmsten Pflicht eines rechtschaffenen Christen, handelte. Einige andere Geistliche wurden dadurch veranlasset, diese Punkte in ihren Predigten zu berühren,

und damit das Volk einzunehmen. Allein iener Prälate zog sich die Ungnade des Königes auf den Hals, indem der König nicht allein von seiner Person harte Ausdrücke gebrauchte, sondern ihm auch wissen ließ, daß er, wenn er ferner dergleichen thun sollte, sollte in Arrest genommen werden, und möchte er sich ia nicht unterstehen, in das künftige etwas, ohne Genehmhaltung des Königlichen Ministerii, ausgehen zu lassen. Gegen die andern Geistlichen erging der Befehl, daß man auf dieselben genau acht haben, und wenn sie sich vergingen, sie als Rebellen nach den Portugiesischen Colonien bringen sollte. Bichi hatte indessen nach Rom geschrieben, erhielte auch eine Antwort, welche ihm ein päbstlicher Notarius einhändigen, und ihn dabei zugleich schriftlich und mündlich laden mußte, bei Straffe der Kirchencensur, nach Rom zurück zu kehren, und sich dem heil. Stuhl in Demut zu unterwerffen, hiervon aber dem Könige in Portugall keine Nachricht zu ertheilen. Der König, welcher alles erfuhr, ließ den Notarium gefangen setzen, und gab dem Bichi noch schärffern Befehl, ohne Königliche Erlaubniß nicht aus Portugall zu gehen. Jedoch mit Ausgang des Jahres bekam er dieselbe, nach Madrit zu gehen, um daselbst eine Unterredung mit dem dasigen Nuncio, Aldobrandini zu halten. Dem allen ohngeachtet gingen die Streitigkeiten immer ihren Weg fort. Die Güter aller Portugiesen, welche dem Königlichen Befehle gemäß, Rom nicht

ver-

verlassen hatten, wurden eingezogen, und so gar unterschiedene Italienische Musici, denen die Königin doch Schutz versprochen hatte, wurden an die Grenzen gebracht, und alda des Königreichs verwiesen, bei schwerer Straffe, wo sie sich wieder einfinden würden. Es wurden auch die Geistlichen von der Italienischen Kirche zu Lissabon fortgeschaft, und einige Mönche, um die Stiftungen zu besorgen, dahin gesetzet. Ja man will auch für gewiß sagen, daß dem gewesenen Nuncio Bichi, der sich um diese Zeit entschlossen, dem Pabste zu unterwerffen, solches untersaget worden: wie denn auch derselbe nach Rom nicht reisete. Nun hatte der König bishero die Inquisition gesuchet ziemlich einzuschränken, welches das Mißvergnügen des Pabstes vermehrete. Man suchte hierbei die desfalls ehedem ergangene päbstliche Verordnungen mehr und mehr in Gang zu bringen, und wolte die Macht dieses fürchterlichen Gerichts um so weniger wieder lassen empor steigen, da dasselbe sich unterfangen, sich an dieienigen zu wagen, welche dem Könige am nächsten gewesen waren. Man soll gar vorgehabt haben, dieses Gerichte aufzuheben: denn die Untersuchung der Rechtsgelehrten, welche die Umstände von dessen Einführung und Verfahren untersuchen mußten, war gewiß nicht umsonst angeordnet worden. Die Inquisitoren widersetzten sich zwar, aber ohne Kraft. Der König befahl einige Gefangene in Freiheit zu setzen, und dazu wolte sich der Groß-

inquisitor nicht verstehen. Allein der König, der über die Erfüllung seiner Befehle eifersichtig war, suspendirte diesen fürchterlichen Mann ohne Complimenten, bis gewisse Commissarien, iedoch mit seiner Zuziehung, das Verbrechen untersuchet hätten.

§. 23.

In diesen Umständen waren die Sachen, als der Pabst Benedictus XIII. den 21. Febr. 1730. den Weg aller Welt ging. Die sämmtlichen Cardinäle wurden wegen der Wahl eines neuen Pabstes gewöhnlicher massen zum Conclave eingeladen. Die Trauer zwar legte der Hof einen Monat lang an; aber gleichwie der König keinem Portugiesischen Jesuiten gestattete, zur Wahl eines neuen Generals des Ordens nach Rom zu gehen: also mußten auch die Portugiesischen Cardinäle, so freundlich sie auch eingeladen waren, aus dem Conclave zurück bleiben. Der König schiene mit der Wahl, die auf den Pabst Clemens XII. ehemaligen Cardinal Corsini gefallen, sehr wohl zufrieden zu seyn. Dieser machte auch dem Könige seine Wahl bekannt, und unterließ dabei nicht, dieselbe mit vielen guten Versprechungen zu begleiten. Der König antwortete hierauf eigenhändig, daß er alles Vertrauen in ihn setzte, und daher eine Abstellung der bisherigen Irrungen und Verdrüßlichkeiten hoffen wolte. Man brachte von neuen unterschiedene Vergleichspunkte auf die Bahne, darauf sich aber der König nicht einlassen

wolte, sondern vielmehr begehrte, daß Bichi noch drei Monate Nuncius seyn, und alsdenn zu Lissabon zum Cardinal ernennet werden solte. Allein der påbstliche Hof war ietzo noch weit davon entfernet, in diese Anforderungen zu willigen: vielmehr wurde zu Rom eine neue Cardinalspromotion, mit Uebergehung des Bichi, vorgenommen, und ihm wurde ein Paßport ausgefertiget, worin er kein Nuncius genennet wurde, welches denn freilich der König nicht anders als sehr hoch empfinden konnte. Endlich erfolgete im Jahr 1731. die Beilegung der bisherigen Streitigkeiten. Gleich bei dessen Anfang versprach der Pabst Clemens XII. in einem Breve, daß er dem Könige willfahren wolte, und man sagt, daß der König dem Bichi selbst befohlen, nach Rom zu gehen. Es segelte also Bichi im Junius von Barcellona ab, und stieg zu Livorno an das Land, alwo er ein sehr demůthiges Schreiben an den Pabst abgehen ließ, auch eine sehr gnådige Antwort erhielte. Gegen Ende des Augustmonats kam der Vertrag selbst zu Stande. Kraft desselben versprach der Pabst dem Prålaten Bichi den Cardinalspurpur zu ertheilen, desgleichen dem Könige in Portugall, gleichwie einigen andern Königen, Cardinåle zu ernennen, zuzustehen, und in seinen Landen, ohne påbstliche Einwilligung, Kirchenbeneficia zu vergeben verwilligte. Es erklårete sich auch der Pabst, das übrige wegen der von dem Pabste Benedicto XIII. 1726. der Krone Portugall

 ertheil=

ertheilten Privilegien und Vorzüge einzurichten. Den Vertrag, welcher zu Rom von der niedergesetzten Congregation, und durch den Portugiesischen Agenten Almeyda, war unterschrieben worden, nebst einem sehr liebreichen Schreiben von dem Pabste selbst, erhielte der König durch einen Courier auf der Jagd, begab sich aber gleich zurück, und erklärete, nachdem er beede erbrochen, daß die bisherigen Irrungen mit dem päbstlichen Stuhle glücklich gehoben wären. Den 26. Oct. erfolgete die Aufhebung des Verbots, mit den päbstlichen Unterthanen und Landen keine Gemeinschaft zu haben. Die bisherigen gewöhnlichen Geschenke, welche schon zu Rom, und nur bishero zurück gehalten waren, wurden nunmehro dem päbstlichen Hofe überreichet, und von den Patriarchen zu Lissabon liessen alda gleichfalls wieder ehrerbietige Schreiben ein. Jedoch es gab in Jahr 1733. wiederum einige neue Irrungen. Der neue Nuncius Cavalieri traf in Lissabon ein. Diesem wurde zwar erlaubet, mit den Königlichen Ministern zu handeln, die öffentliche Audienz aber wurde ihm abgeschlagen, und der Pallast der Nunciatur nicht eröfnet, weil er mit keiner Vollmacht wegen der versprochenen Bestättigung der, im Jahr 1726. zugestandenen, Vorzüge versehen war. Wolte nun der Pabst nicht in weitere Irrungen verfallen. So mußte er endlich in einem sauren Apfel beissen und nachgeben. Es langete also den 15.

Febr.

Febr. ein Courier zu Lissabon an, welcher zugleich ein Breve an den Cardinal d'Acunha mitbrachte, worin derselbe als Legatus a Latere ernennet, und zur Unterschrift gevollmächtiget wurde. Diese erfolgete den 19. Febr. und Cavalieri wurde nicht allein in dem Pallast der Nunciatur, sondern auch zur Audienz bei dem Könige zugelassen. Jedoch der König war mit dem gedachten Breve, wegen unterschiedener bedenklicher Ausdrücke, nicht zufrieden: es mißfiel dem Könige dergestalt, daß es wieder zurück geschickt wurde. Dazu kam noch ein anderer Handel. Der päbstliche Nuncius muste die Wiederherstellung der Inquisition sowol in Portugall, als auch in Ostindien betreiben: er konnte aber damit nicht fortkommen. Denn der König erklärete sich ausdrücklich, daß er, bei fernerer Rührung dieses Punktes, alsbald die vorigen Verträge völlig aufheben würde. Daneben verlangete auch der König, daß das Patriarchat von Lissabon hinfüro unauflöslich mit der Cardinalswürde sollte verknüpfet, und ein Patriarch iederzeit ein Cardinalis natus seyn sollte. Zu Rom krümmete und drehete man sich über diese Anforderung. Man sahe dieselbe als eine Sache von grosser Folge an, und befürchtete nicht ohne Grund, daß, wenn dieselbe zugestanden würde, auch andere Höfe dergleichen machen dürften. Weil nun aber die Einwilligung von Rom nicht gleich erfolgete: so wurde dem Nuncio die Audienz abgeschlagen, obgleich der Pabst erbötig

war, dem Patriarchen die Cardinalswürde zu ertheilen, sich auch anbei erklärete, wie bei Ernennung zweener Cardinäle der dritte Hut zur Disposition des Portugiesischen Hofes wäre aufbehalten worden. Endlich aber sind alle Streitigkeiten des Portugiesischen Hofes mit dem neuen Pabste, Benedicto XIV. im Jahr 1740. aus dem Grunde gehoben und beigeleget worden a). Wie ergeben der König in Portugall Ioannes V. nachhero dem päbstlichen Stuhle gewesen, erhellet aus dem neuen Titel eines Regis Fidelissimi, welchen der Pabst Benedictus XIV. den 23. Dec. 1748. diesem Könige beigeleget hat, welches ich, nebst einigen Stellen der Rede, die der Pabst an die Cardinäle gehalten hat, hier beifügen will b). Das päbstliche Breve ist dieses Inhalts:

An

a) Von diesen Streitigkeiten können nachgelesen werden die Genealogisch-Historische Nachrichten *P. III. p.* 189. *seqq. Memoires de* POELLNITZ *Tom. III. p.* 70. suiv. und die *Memoires de l'Abbé de* MONTGON *Tom. VI. p.* 81. suiv.

b) Das päbstliche Breve, und die Rede des Pabstes an die Cardinäle, findet sich in den *Memoires de l'Abbé de* MONTGON *Tom. VIII. dans les Pieces justificatives Num. XIX. p.* 117. und in den Genealogisch-Historischen Nachrichten B. *XII. p.* 263-270. Ob übrigens der Titel Regis fidelissimi in teutscher Sprache müsse gegeben werden, des allergetreuesten Königes, oder des allergläubigsten Königes, davon lieset man in des Herrn Geheimenjustitzraths GEBAVERS Portugiesischer Geschichte Th. *II.* S. 219-222. eine lesenswürdige Abhandlung.

An unsern geliebtesten Sohn in Jesu Christo, Johannem, den allergetreuesten König von Portugall und Algarbien, Benedictus der XIV. Pabst.

Unserm geliebtesten Sohne in Jesu Christo unsern Gruß und Apostolischen Segen! Die Durchl. Könige von Portugall und Algarbien haben sich nach dem allgemeinen Zeugnis aller Nationen nicht sowol durch Bezwingung und Unterwerffung so vieler barbarischen und entfernten Völker, Provinzen und Königreiche, als daß sie ihren brünstigen und unveränderlichen Eifer für die catholische Religion sowol dadurch, daß sie selbige also gleich in denen, von ihnen eroberten, weiten Landen einzuführen und auszubreiten getrachtet, oder aber zu deren Aufrechthaltung die nöthigen und anständigen Mittel nicht nur in Ansehung der dahin übermachten nahmhaften Geldsummen, sondern auch der dahin abgesendeten Kirchendiener dahin geschaffet, an den Tag geleget, mit einem so stattlichen Ruhm überhäuffet, daß sie sich die gerechten Lobsprüche aller Völker erworben, und daß die Römischen Päbste, unsere Vorfahrer, welchen es, als Jesu Christi, des Königs aller Könige und Herrn aller Herren, Stadthaltern auf Erden hauptsächlich zukömmt, diejenigen mit besondern Lobsprüchen und characterisirten Ehrentiteln zu schmücken und zu beehren, welche der catholischen Religion und diesem heil. Stuhle stattliche

Dienste geleistet, selbige mit gerechten Lobsprüchen, mit trefflichen Gnaden der Päbstl. Gunsten, Privilegien und Indulten überschüttet haben. Gleichwie aber Ew. Maiestät, seit dem Dieselbe zum Throne gelanget, alle Könige von Portugall und Algarbien, Ihre Vorfahren, sowol durch Dero grosse Sorgfalt in denen unter einer fremden Bothmäßigkeit stehenden und in Dero eigenen Landen die catholische Religion auszubreiten, als auch an Weißheit, an Klugheit, Fleiß, Gottseligkeit, guten Anschlägen und Gutthätigkeit, mit welchen Dieselben gedachte Religion beständig erhalten und unterstützen, übertreffen: also hat unsere väterliche Wohlgewogenheit nach dem Beyspiel der Römischen Päbste, unserer Vorfahren, Clementis des XI. Innocentii des XIII. Benedicti des XIII. und Clementis des XII. gottsel. Gedächtnisses, sich beeifert, Deroselben die tüchtigsten Proben zu geben, woraus die ganze Welt unsere besondere Hochachtung gegen Dero Königl. Person und die fürtrefliche Portugiesische Nation, wie auch unsere Begierde, den Ruhm, die Vortheile und die Vergrösserung des einen sowol als des andern zu Beförderung, erkennen kann. Da indessen alle diese Proben und Bezeugungen eben so wenig unserer väterlichen Liebe für Ew. Maiestät ein sattsames Genüge leisten, als die stärksten Ausdrückungen viel zu schwach sind, unsern Gesinnungen gleich zu kommen, so wünschen wir, daß Dieselbe versichert seyn

mögen,

mögen, daß aus einer Würkung dieser Neigung und einer sonderbahren Liebe für Ew. Maiestät wir seit langer Zeit mit einer beständigen Sorgfalt getrachtet haben, Deroselben einen fürtreflichen Ehrentitel beyzulegen, welcher in Zukunft ein neuer Zunder seyn möge, um Ew. Maiestät dahin zu vermögen, daß Dieselbe sich um die catholische Religion verdient zu machen fortfahren, und hierdurch die Könige von Portugall und Algarbien, Dero Nachfolger, aufmuntern mögen, denen herrlichen Beyspielen von Dero Gottseligkeit und Religion nachzufolgen, und mit eben dem Eifer für den Wohlstand der catholischen Religion zu arbeiten. Aus allen diesen Bewegungsgründen angetrieben, wollen wir aus unserer eigenen Bewegniß, ohne daß iemand in Dero Namen dieserwegen die geringste Ansuchung gethan, sondern einzig und alleine aus unserer gewissen Wissenschaft nach einer reiffen Ueberlegung, wie auch aus unserer vollkommenen Apostolischen Macht und durch das Beyspiel verschiedener unser Vorfahren, welche denen Eifervollen und der catholischen Religion, wie auch dem heil. Stuhl zugethanen Prinzen Ehrentitel beygeleget, geleitet, und endlich, um denen Fußtapfen Pabst Pii des V. zu folgen, welche Dero Vorfahrer, dem König von Portugall und Algarbien, Sebastian, glorwürdigsten Gedächtnisses, einen Ehrentitel beylegen wollen, daran aber durch dessen Bescheidenheit, welche eben so groß, als seine Bemühungen und

Koste-

Kosten für die Fortpflanzung der catholischen Religion gewesen, und durch seine Erklärung sich mit dem Titel eines allergehorsamsten Sohnes des heiligen Stuhls begnügen zu wollen, verhindert worden, Deroselben, wie auch Dero Nachfolgern, denen Königen von Portugall und Algarbien, kraft gegenwärtigen Briefs und unserer Apostolischen Gewalt den Titel und die Benennung eines Allergetreuesten (Fidelissimi) beylegen, und wir wollen, gebiethen und befehlen, daß iedermann Dieselbe einen Allergetreuesten König heisse, nenne, dafür ansehe, erkenne und halte. Gegeben zu Rom bey St. Maria Maggiore unter dem Fischerringe, den 23. Dec. 1748. unserer Päbstl. Regierung im 9ten Jahre.

Die Rede, welche der Pabst dieserhalben gehalten, ist so weitläuffig, daß ich dieselbe hier nicht beibringen kan. Ich will dahero aus derselben nur einige Stellen hersetzen. Gleich anfangs heisset es: wir haben dafür gehalten, daß wir ihm diesen Titel mit um so viel mehrerm Rechte beylegen könten, als sein ganzes Leben ein blosser Zusammenhang von grossen Thaten ist, welche er zu Ausbreitung des Ruhms der catholischen Religion und der Würde dieses heil. Stuhls unternommen, und man überdieses nicht zweifeln darf, daß dieser Titel seine Nachfolger dahin vermögen werde, daß sie sich sorgfältig und eifrig bemühen, denen Beyspielen zu folgen, welche er ihnen hinterlassen wird. Hierauf erhebet

der Pabst die grossen Verdienste der Könige in Portugall, und redet von denselben also: dieienigen, welche gerne die stattlichen Siege wissen möchten, welche die Könige von Portugall in denen entferntesten Landen von Africa erfochten, können selbige in denen Apostol. Schreiben Pii des IV. unsers Vorfahrers, lesen, welche in denen Jahrbüchern der Kirche aufbehalten werden. Sie werden daselbst zu gleicher Zeit finden, daß diese durch Gewalt der Waffen überwundene unzehlige Menge Indianer so vortheilhaftige Früchte aus ihrer Ueberwindung gezogen, daß sie die christliche Religion erkennet und angenommen. Wir ersehen auch aus einem Apostolischen, von eben diesem Pabste an König Sebastian erlassenen, Breve, daß ihm der Himmel in denen von ihm unternommenen Kriegen und denen von ihm erfochtenen Siegen so viel Kraft verliehen, daß er an Grösse seines Ruhms alle seine Vorfahren übertroffen. Der heil. Pius der V. unser Vorfahrer, hatte aus Anleitung aller dieser Bewegungsgründe dem Könige Sebastian (so, wie es einige avthentische Monumenta erzehlen) frei gestellet, sich einen Ehrentitel nach eigenem Belieben zu erwehlen, mit der Versicherung, daß er willig und bereit sey, seine Wahl vor genehm zu halten, um ihm dadurch eine solche Belohnung, wie es seine grosse Thaten verdienten, wiederfahren zu lassen. Sebastian beantwortete dieses Anerbieten bloß mit der Erklärung, wie er nichts sehnlicher wünsche, als öf-

fent-

sentlich bezeigen und beweisen zu können, für was für eine Ehre er es schätze, den Titel und den Namen eines allergehorsamsten Sohnes des Römischen Pabstes zu führen, und die Bescheidenheit dieses Prinzens verhinderte würklich die Bewerkstelligung dieses Vorschlags. Derohalben haben wir, von der Erfahrung gelehret, und damit unser Vorhaben kein Hinderniß verrücken könne, aus unserm eigenen Willen, ohne diesen Prinzen zu befragen, uns für den Titel eines Allergetreuesten entschlossen, welchen wir ihm, wie wir schon gemeldet, für ihm und für die Könige, seine Nachfolger, verliehen haben. Die Apostolischen Schreiben Clementis des XI. unsers Vorfahrers, wovon man 2 Volumina herausgegeben, bezeugen offenbar, wie groß die Dienste seyn, welche dieser Fürst der allgemeinen Christenheit geleistet. Er schickte, um den Willen und die Anschläge dieses Pabstes zu erfüllen, verschiedene Schiffe der Insel Corfu zu Hülffe, in der Zeit, da selbige die Türken mit einer zahlreichen Armee belagerten, und nicht nur den Ruin der Republik Venedig, sondern auch von ganz Italien und so gar dieser Stadt, welche die Hauptstadt der Christenheit ist, droheten. Wir selbsten können mit Grunde versichern, und wir versichern es in der That, daß dieser Prinz bey allen Gelegenheiten, wo es um die Erhaltung der Ausbreitung der Religion und um die Beschützung der Würde des heiligen Stuhls zu thun war, sich zu allem dem, was man von ihm

ihm hoffen konte, geneigt und willig finden lassen. Während unserer Päbstl. Regierung hat er verschiedene Bißthümer in denen entlegensten Staaten seiner Bothmäßigkeit und wo sich nichts als Ungläubige befunden, gestiftet, damit selbige von dem Lichte des Glaubens erleuchtet werden möchten. Wir wollen hier nicht der unsäglichen und wahrhaftig Königl. Kosten gedenken, welche derselbe unablässig darauf verwendet, daß er denen Kirchendienern die benöthigten Mittel, und ihre Mißiones erfüllen zu können, angeschaffet. Wir können aber die Siege, welche er ganz neuerlich in Asien erhalten, und die neuen Expeditiones, welche er nachhero unternommen, und welche von solcher Beschaffenheit sind, daß wir sie ohne Bedenken mit denen Kriegen vergleichen können, welche Gennadius, Patricius und Exarcha in Africa mit Vortheil geführet, nicht mit Stillschweigen übergehen; und wir wollen davon mit eben diesen Worten reden, welcher sich der heil. Gregorius, unser Vorfahrer, bedienet, da er von diesen Kriegen an den obgedachten Gennadium geschrieben, und folgendes meldet: wo ist ein Geist, welcher nicht an eure Verdienste gedenket, und die Zunge, welche nicht von denselben redet? wer saget nicht, daß eure vielfältige Kriege nicht aus Begierde Blut zu vergiessen, sondern einzig und alleine in der Absicht geführet worden, die Grenzen einer Republik zu erweitern, in welcher wir den Gottesdienst blühen

sehen,

sehen, und damit durch die Predigt der Name Christi in allen Provinzen, welche ihr euch unterwerffet, ausgebreitet werden möge ꝛc.

§. 24.

Was nun unter dem Regiment des ietzigen Königes in Portugall, Josephs I. vor traurige Dinge sind vorgefallen, welche, wie bekannt, von den Jesuiten sich herschreiben, von denselben, wie auch deren Ursachen und Verfolg, habe ich nicht Ursache etwas anzuführen, nachdem schon unterschiedene Schriften davon an das Licht getreten sind, in welchen von allen diesen Begebenheiten, auf eine sehr umständliche Weise, ist gehandelt worden. Mir kan gnug seyn, daß hier nur dieienigen Streitigkeiten haben sollen vorgestellet werden, welche zwischen den Portugiesischen Königen und dem päbstlichen Stuhle, wie auch der Geistlichkeit, bis auf unsere Zeiten, vorgefallen sind. Was die unter den ietzigen Könige vorgefallene Händel betrift: so erreichen dieselben nun wohl bald ihr völliges Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Vorstellung der Streitigkeiten, welche zwischen den Königen in Portugall und den Römischen Päbsten, wie auch der Geistlichkeit, vom Anfange des Portugiesischen Reichs, bis auf gegenwärtige Zeit, sich zugetragen haben

Halle im Magdeburgischen 1760

H.eccl. 1191 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028240-0
VD18 11135344